

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Dezember · 12/2007



Alle Jahre wieder

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

56. Jahrgang

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Von § 53 b StPO-E (inzwischen: § 160 a StPO-E) war an dieser Stelle bereits die Rede. Dass in Zukunft nur Strafverteidigern, nicht aber allen Anwälten ein absoluter Schutz vor offenen und verdeckten Ermittlungsmaßnahmen gewährt werden soll, bleibt aus Sicht der Anwaltschaft inakzeptabel.

Das Land Berlin hat in der Sitzung des Bundesrats am 30. November 2007 den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel anzurufen, den § 160 a StPO-E grundlegend zu ändern. Der Berliner Anwaltsverein rief deshalb unter dem Motto „**Anwaltsgeheimnis schützen!**“ zu einer Demonstration vor dieser Bundesratsitzung auf. Mehr als 60 Kolleginnen und Kollegen sind diesem Aufruf – überwiegend in Robe und mit Schönfelder in der Hand – gefolgt. Dieses sichtbare Zeichen führte dazu, dass das Problem auch in der Presse verstärkt aufgegriffen wurde.

Der Bundesrat ist dem Antrag des Landes Berlin hingegen nicht gefolgt. Es bleibt also eine Aufgabe für alle Vertreter der Anwaltschaft, der „Spaltung“ in Strafverteidiger und Rechtsanwälte in dieser Vorschrift entgegenzuwirken.

Neue Gesetze möchten wir nicht nur kritisch begleiten, sondern für die Anwaltschaft auch in Fortbildungsveranstaltungen aufbereiten. So wird im nächsten Januar Richterin am LSG **Dr. Christine Fuchsloch**, die selbst auch als Sachverständige am Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden, das Gesetz zum **Elterngeld** vorstellen. Für eine Veranstaltung über das **neue Versicherungsvertragsgesetz** konnten wir **Prof. Helmut Schirmer** gewinnen, einen *der* Kenner des Versicherungsrechts, der selbst in der Kommission des Bundesjustizministeriums das neue VVG mit erarbeitet hat. Weitere Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins finden Sie in diesem Heft auf Seite 451.

Ein kleiner Ausblick auf das neue Jahr:

Schon jetzt möchte ich Sie ganz herzlich zu unserer **Mitgliederversammlung am 27.02.2008** einladen.

Im Mai wird dann der **Deutsche Anwaltstag 2008 in Berlin** stattfinden. Er steht unter dem Motto „Die Anwaltschaft – auf der Seite der Freiheit“. Rund um den Gendarmenmarkt werden zahlreiche Fachveranstaltungen stattfinden. Natürlich sollten Sie sich auch den großen Begrüßungsabend im EWERK am 1. Mai 2008 nicht entgehen lassen.

Die Anwaltschaft auf der Seite der Freiheit – dieses Motto könnte auch über einem **Podiumsgespräch mit Rechtsanwalt Bernhard Docke** am 6. März 2008 stehen. Herr Kollege Docke wird im Berliner Anwaltsverein über seine anwaltlichen Erfahrungen im Fall Kurnaz berichten.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen – Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihren Familien wünsche ich frohe Feiertage und alles Gute für 2008.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 56. Jahrgang

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton
(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de

- Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

- Mitteilungen der
Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

- Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

- alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

- Anzeigen:

Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1.1.2007 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Dezember 2007

Internationale Berliner Anwaltstage 2007

Eröffnungsrede des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg Seite 425

Recht als Spiegel der Gesellschaft? – ein Zwischenruf

Dinnerspeech von Friedrich Graf von Westphalen anlässlich des Traditionellen Anwaltsessens Seite 430

Einzelanwälte und Sozietäten mit Zweigstellen

Fragen an Rechtsanwältin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 456

Beratungshilfe – ein Problem nicht nur für Betroffene

RA Dan Mechtel über aktuelle Probleme der Beratungshilfegewährung Seite 459

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

„Schön, dass Sie da sind“
Eröffnungsrede zum Traditionellen
Berliner Anwaltsessen 425
Recht als Spiegel der Gesellschaft?
– ein Zwischenruf 430

Aktuell

„Anwaltsgeheimnis schützen!“ –
Anwälte demonstrieren vor dem
Bundesrat 434
Stolpersteinenthüllung
für Julius Blumenthal 435
Verabschiedung von Arbeits-
gerichtspräsident Achim Riedel 437
Zertifikate für
anwaltschaftliches Qualitätsmanagement 438
UIA-Kongress thematisiert
Anwaltschaft im Iran 439
DAV-Umfrage zu Einstiegsgehältern:
Familienrecht vor Insolvenzrecht 441
Umweltzone – Zum Gericht
nur noch mit Plakette 441

BAVintern

7. Konferenz der Europäischen
Rechtsanwaltschaften zum Thema
Pro Bono Tätigkeit 442
Eindrücke vom Traditionellen
Berliner Anwaltsessen 2007 444
BAV-Mitgliederversammlung 447

Neue Gesetze im neuen Jahr –
Fortbildungsveranstaltungen
im BAV 448
PKH und Beratungshilfe
in der Diskussion 448
Schmerzen im Sozialrecht
100 Jahre Deutsche Anwalt- und
Notarversicherung 449
Veranstaltungen des BAV 451

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
teilt mit 452

Urteile

Jedem Drittschuldner
seine Gebühr, Teil II 458
Pfändung und Freigabe
kosten extra 458

Wissen

Beratungshilfe – ein Problem
nicht nur für Betroffene 460

Forum

Ist die betriebliche Altersvorsorge
wirklich empfehlenswert? 462

Büro & Wirtschaft

Anwaltsprogramme im Praxistest:
Das Programm „LawFirm“ 465

Bücher

Buchbesprechungen 467

Termine

Terminkalender 470

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen folgende
Prospekte bei:
Deutsches Anwaltsinstitut, Bochum
HCI GmbH, München/Salzburg
Juristische Fachseminare, Bonn,
bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital-, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

„Schön, dass Sie da sind“

Eröffnungsrede des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, zum Traditionellen Berliner Anwaltsessen am 2. November 2007

Es gehört unbestreitbar zu den schönsten Vorzügen des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Sie, meine lieben Gäste, einmal im Jahr in diesem wunderbaren festlichen Rahmen zum Berliner Anwaltsessen begrüßen zu dürfen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist mir ein Vergnügen!

Aber wie bei vielen anderen Vergnügungen besteht allerdings auch hier die Gefahr, dass man es zu sehr auskostet und deshalb gilt auch hier: Was man mit Maß nicht tut - nimmer kann werden gut!

Deshalb Ihnen allen ein herzliches Willkommen. Schön, dass Sie da sind!

Ganz besonders herzlich begrüßen darf ich die neu gewählte Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, Frau Diwell, den Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, Herrn Dr. Huber, und den Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen, Herrn Dr. Bewersdorf. Eine besondere Ehre ist es für uns, dass heute Abend auch der Minister für Justiz des Freistaates Thüringen, Herr Schliemann, und - dieses Jahr zum ersten Mal - die Senatorin für Justiz von der Aue unter unseren Gästen sind. Dies gilt natürlich auch für die Staatssekretäre der Landesjustizverwaltungen Berlin und Brandenburg, Herrn Lieber, der heute Morgen bereits unsere Konferenz eröffnet hat, und Herrn Reitz. Herzlich willkommen.

Berliner Justiz: besser als ihr derzeitiges Erscheinungsbild

Die Berliner Justiz ist in die Schlagzeilen geraten. Es ist hier nicht der Ort, um über die Gründe dafür zu reden - es ist aber der richtige Ort, um festzustellen, dass dies der Justiz nicht gut tut. Die Justiz ist noch weit mehr als andere auf Ruhe und Unaufgeregtheit angewiesen, denn nur dann kann sie tatsächlich mit



der gebotenen Gründlichkeit und Sorgfalt ihren eigentlichen Aufgaben gerecht werden.

Das heißt nicht, dass nicht auch tatsächliche oder vermeintliche Missstände benannt und offen diskutiert werden.

Natürlich gibt es in der Berliner Justiz, und namentlich im Strafvollzug, Probleme, sogar erhebliche Probleme - dies aber nicht erst seit gestern. Natürlich muss zwischen individuellen Fehlleistungen Einzelner und strukturellen Defiziten unterschieden werden - dies aber in Kooperation und nicht in Konfrontation. Natürlich muss geprüft werden, ob jeder seinen Beitrag leistet, um erkannte Schwachstellen abzustellen - dies aber mit dem gemeinsamen Ziel aller, das Problem zu lösen.

Die Berliner Justiz leistet in ihrer Gesamtheit mehr als der nur sehr kleine Fokus der Öffentlichkeit erfasst. Ihr Zustand rechtfertigt die derzeitige mediale Überhitzung nicht. Die Berliner Justiz ist besser als ihr derzeitiges Erscheinungsbild. Es ist hier der richtige Ort, um dies einmal in aller Klarheit festzustellen.

Frau Nöhre, als Präsidentin des Kammergerichts darf ich Sie und mit Ihnen auch den Präsidenten des Landgerichts und die Vertreter der Amtsgerichte genauso herzlich begrüßen wie den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Herrn Kipp, und

die Präsidentin des Verwaltungsgerichts und natürlich auch - mit großer Freude - die Präsidentin des Landesarbeitsgerichtes Berlin-Brandenburg, liebe Frau Aust-Dodenhoff, und mit Ihnen auch die Präsidentin des Sozialgerichts. Herzlich willkommen ist uns auch Herr Generalstaatsanwalt Rother.

Eine ganz besondere Freude ist uns heute, dass mit Ihnen, sehr geehrte Frau Nöhre, weitere 8 Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte aus allen Teilen der Bundesrepublik den Weg zu unserem Essen gefunden haben. Wir freuen uns, dass die Justiz heute Abend so zahlreich vertreten ist.

Gesetzgebung: Gerichte als „Reparaturbetriebe der Legislative“

Die Aufgaben der Justiz wachsen. Wir können dies hier in Berlin bei unserem Sozialgericht beobachten wie bei einem Hochwasserpegel. Ich hoffe, Frau Schudoma, Sie sehen mir diesen doch sehr profanen Vergleich nach. Beim Berliner Sozialgericht sind seit Einführung der Hartz IV-Gesetze mittlerweile mehr als 30.000 Klagen anhängig gemacht worden. Allein im August gingen 1.600 Klagen ein. 24,5 Richterstellen sind ausschließlich mit der Abarbeitung dieser Klagen beschäftigt.

Aber da sind keine Querulanten am Werk. Knapp die Hälfte aller Klagen ist erfolgreich. Ein wesentlicher Grund für die Inanspruchnahme der Gerichte liegt auch heute noch in Unklarheiten, Auslassungen und offenen Wertungswidersprüchen der gesetzlichen Grundlagen und der Ausführungsvorschriften. Gerade in diesem Fall wird deutlich, dass die Judikative an den Nahtstellen des politischen Kompromisses zunehmend zum „Reparaturbetrieb“ der Legislative wird. Man gewinnt den Eindruck, dass immer dann, wenn die politischen Positionen zu gegensätzlich sind, es

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

den Gerichten überlassen bleiben soll, in mühevoller Kleinarbeit ein Gesetz praxistauglich zu machen. Ein mühevoller und kostspieliger Weg für alle Beteiligten.

Die Politik honoriert dies allerdings nicht. Sie reagiert auf die vermehrten Klagen vielmehr dadurch, dass die Kostenfreiheit des sozialrechtlichen Verfahrens auch für die Versicherten gestrichen werden soll. Die gleiche Intention steht auch hinter dem Vorschlag der Länder, die Prozesskostenhilfe durch eine weitere Herabsetzung der Freibeträge zu begrenzen. Dem Ziel des gleichmäßigen Zuganges aller Bürger zum Recht wird dies nicht gerecht.

Dabei kann man sehr wohl darüber nachdenken, die Gerichte bei der aufwendigen Prüfung der Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu entlasten und an deren Stelle die Vorlage einer Bescheinigung der Sozialversicherungsträger genügen zu lassen – wie dies der Deutsche Richterbund fordert, dessen Bundesvorsitzenden, Herrn Oberstaatsanwalt Frank, ich ganz herzlich begrüßen darf.

Telekommunikationsüberwachung: Keine Spaltung der Anwaltschaft

Gerne hätte ich heute Abend auch die Bundesjustizministerin Zypries begrüßt, die leider verhindert ist. An ihrer Stelle darf ich ganz herzlich den Herrn Staatssekretär im Bundesjustizministerium Diwell begrüßen. Herr Diwell, wir freuen

uns sehr, dass Sie heute Abend unser Gast sind.

Nicht, dass Sie jetzt glauben, die Ministerin hätte sich von der Berliner Anwaltschaft abgewandt, ihr letzter Besuch bei uns liegt nur wenige Wochen zurück. Sie hat sich – und dafür sind wir sehr dankbar –

unter dem streitbaren Titel „Anwälte, Terrorbekämpfung und moderne Rechtspolitik“ einem sehr offenen und durchaus kontroversen Dialog mit dem Berliner Anwaltsverein und der Rechtsanwaltskammer gestellt. Aber keine Sorge, der Hinweis auf die heutige Terminskollision lag uns schon vor dieser Veranstaltung vor. Wir sind deshalb sicher, dass Frau Ministerin Zypries nächstes Jahr wieder unser Gast sein wird.

Lieber Herr Diwell, völlig zu Recht hat das Bundesjustizministerium erkannt, dass bei Neuregelung der Telefonüberwachung gerade auch der Schutz der Anwälte, gesetzlich geregelt werden sollte.

Der Entwurf eines neuen § 53b StPO liegt nun vor. In seinem Abs. 1 gibt er den dort genannten Berufsgruppen einen absoluten Schutz vor offenen und verdeckten Ermittlungsmaßnahmen. Dies gilt aber nicht für alle Berufe, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Schutz beschränkt sich auf Geistliche, Strafverteidiger und – Abgeordnete.

Der nicht verteidigende Rechtsanwalt wird ausdrücklich ausgenommen. Für ihn gibt es keinen absoluten Schutz, sondern nur einen relativen Schutz im Einzelfall nach Abwägung unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses. Diese Grenzziehung verläuft mitten durch unseren Berufsstand.

Eine Aufspaltung unseres Berufes in verteidigende und nicht verteidigende Anwälte wird unserem Selbstverständ-

nis nicht gerecht. Es gibt nur eine Art von Rechtsanwälten, nämlich die, die mit Nachweis ihrer Eignung zum Richteramt bei einer Kammer zugelassen und vereidigt werden. Wir alle sind Organe der Rechtspflege. Wir haben die gleichen Pflichten und die gleichen Rechte. Bereits bei Einführung des Großen Lauschangriffes wurde der Versuch unternommen, die Anwaltschaft in zwei Teile zu spalten. Damals ist dies gescheitert. Bis heute ist ein sachlicher Grund für die beabsichtigte Ungleichbehandlung weder ersichtlich noch wird sie vom Bundesjustizministerium auch nur behauptet.

Lieber Herr Diwell, wenn Sie jetzt darauf hinweisen, dass das Bundesverfassungsgericht die Schutzwürdigkeit der Strafverteidiger ganz besonders hervorgehoben hat, dann haben Sie Recht. Das heißt aber keineswegs, dass etwa in Form eines Umkehrschlusses ein solcher Schutz für nicht verteidigende Anwälte nicht erforderlich sei. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir Anwälte – ohne Strafverteidiger zu sein – in einem vergleichbaren Spannungsverhältnis zu staatlichem Handeln tätig werden – wie dies etwa im Steuerrecht, im Polizei- und Ordnungsrecht oder im Verfassungsrecht der Fall ist.

Wenn das Bundesjustizministerium die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bejaht, warum orientiert es sich dann am untersten Bereich dessen, was nach seiner Ansicht gerade noch dem Makel der Verfassungswidrigkeit entzogen ist?

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat auf seiner letzten Sitzung in Brüssel auf Antrag des Berliner Anwaltsvereins eine entsprechende Resolution verabschiedet und auch die Bundesrechtsanwaltskammer hat in aller Deutlichkeit diese Pläne abgelehnt. Die Anwaltschaft spricht hier mit einer Stimme.

Ich begrüße die Vizepräsidenten des Deutschen Anwaltvereins Frau Mitten-dorf und Prof. Dr. Graf von Westphalen und mit ihnen auch die Vertreter des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins, der Landesverbände und der örtli-

chen Anwaltvereine. Genauso herzlich begrüße ich den neu gewählten Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Filges, seinen Vorgänger im Amt, Herrn Dr. Dombek und mit Ihnen die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Frau Dr. von Galen und die Vertreter der Rechtsanwaltskammern Brandenburg, Hamm, Stuttgart, Sachsen und Köln sowie die Präsidentin der Notarkammer Berlin. Sehr gerne begrüße ich auch die Bundes- und die Landesvorsitzende des Juristinnenbundes und den Vorsitzenden der Vereinigung Berliner Strafverteidiger.

Sicherheit oder Freiheit: Anti-Terror-Gesetze, Rechtsstaat und Grundgesetz

Steht die Sicherheit der Bundesrepublik auf dem Spiel? Sind wir mit unseren bestehenden Eingriffsnormen dem internationalen Terror weitgehend schutzlos ausgeliefert? Ist das Grundgesetz noch zeitgemäß?

Kaum eine Woche ist in den letzten Monaten vergangen, ohne dass eine neue Alarmmeldung, ein neuer Vorschlag zur Verschärfung bestehender oder zur Einführung neuer Sicherheitsgesetze durch die Medien gegangen wäre. Dabei scheint es einen klaren Konsens aller Sicherheitspolitiker zu geben, wonach die bestehende Rechtsordnung den „...geänderten Anforderungen einer asymmetrischen Kriegsführung...“ nicht mehr gerecht werde. Der Bundesinnenminister hält dies gar für unbestreitbar.

In der politischen Diskussion früherer Jahre war der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit der lauteste und bedrohlichste Vorwurf. Er wurde damals vom politischen Gegner auf das Schärfste zurückgewiesen und diese Zurückweisung wurde meist noch zur Bestärkung mit dem Hinweis versehen, gerade die Achtung und Verteidigung des Grundgesetzes sei doch die oberste Maxime des eigenen Handelns. Den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit hört man jetzt mehr denn je zuvor. Allerdings nicht mehr nur im Rahmen der politischen Diskussion, man kann ihn vielmehr in Urteilen und Beschlüssen des Bundes-

verfassungsgerichts ganz regelmäßig schwarz auf weiß nachlesen.

Die Hinweise aber auf die Bewahrung des Grundgesetzes als oberste Maxime des politischen Handelns sind leiser geworden, viel leiser. Der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit wird heute mit einem ebenso lauten Ruf nach einer Änderung der Verfassung beantwortet. Heute schon meinen manche in der parteipolitischen Diskussion Vorteile zu gewinnen, wenn sie öffentlich erklären, sie würden sich ohne gesetzliche Grundlage und ohne jedes Zögern über die Entscheidung des Verfassungsgerichtes und die Werteordnung des Grundgesetzes schlicht durch faktisches Handeln hinwegsetzen. Ja – so kann man lesen – man hätte die Vorkehrungen dafür sogar schon getroffen und die handelnden Personen bereits vorbehaltlos unter Befehl gestellt.

Das sind die Momente, in denen man sich darüber im Klaren sein muss, dass das Grundgesetz – weit mehr als andere Verfassungen – unseren Staat entscheiden und mit Blick auf Artikel 1 des Grundgesetzes ohne jeden Vorbehalt unter die Geltung des Rechts gestellt

hat. Das Grundgesetz zwingt jede Form staatlicher Machtausübung, sich vor der Werteentscheidung des Grundgesetzes zu rechtfertigen. Dies mag unbequem, ja manchmal sogar hinderlich sein. Gerade in Zeiten terroristischer Bedrohung ist dies allerdings alles andere als entbehrlich. Auch heute – bei allem Gottvertrauen – gibt es viele gute Gründe, dem Recht mehr zu trauen als der Politik. Die Anwaltschaft steht auf der Seite des Rechts.

Heute vor 30 Jahren erlebte der RAF-Terror einen seiner schrecklichsten Höhepunkte. Die Ermordung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer, die Erschießung des Lufthansapiloten Schumann und der vielen weiteren Opfer lag nur wenige Wochen zurück. In dieser Zeit erlebte die Bundesrepublik eine ihrer schwersten Phasen der Nachkriegsgeschichte. In kaum einer anderen Zeit war das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit so aufgeladen wie in diesen Tagen im Herbst 1977. Helmut Schmidt hat damals 1975 vor dem Deutschen Bundestag erklärt:

„Wer den Rechtsstaat zuverlässig schützen möchte, der muss innerlich bereit

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

PKH und BerHi neue Rechtsprechung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

- Keine Anrechnung von Vorschüssen!
- Vergütung für den PKH-Antrag!
- PKH für nichtrechtshängige Teile
- mehrere Angelegenheiten/Auftraggeber
- Geschäftsgebühr und Besprechungen
- u.v.m.

Fr., **22. Februar 2008**, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Referentin:

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Dieser Anwalt ist
sein Geld wert. Auch
wenn er keins kostet.

Wir unterstützen junge Menschen mit geringem Einkommen
mit kostenfreier Rechtsberatung durch einen Anwalt.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Rechtsberatung für Jugendliche bis 21 Jahre

Exerzierstraße 23
13357 Berlin-Wedding
(Am U-Bhf Osloer Straße)

Öffnungszeiten:
Dienstag und Donnerstag
15.00 - 18.00 Uhr

Anmeldung unter Tel.: 030 / 460 675 84
www.berliner-anwaltsverein.de/jugendberatung

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

sein, bis an die Grenze dessen zu gehen, was im Rechtsstaat erlaubt ist.“

Ob diese Grenze damals eingehalten wurde oder nicht, mag einer gesonderten Analyse vorbehalten bleiben – Einigkeit bestand aber damals in dem ungeteilten Wunsch aller, die Grenzen des Rechtsstaates zu akzeptieren und damit auch die Begrenzung staatlicher Machtausübung zu respektieren.

Die Terroristen der RAF standen aufgrund ihrer Gräueltaten außerhalb der Gesellschaft. Sie standen aber nicht außerhalb des Rechtsstaates. Gerade deshalb blieb ihre Forderung, als politische Gefangene anerkannt zu werden und nur der Genfer Konvention unterworfen zu sein, abwegig. Sie wurden als Mörder verurteilt und sitzen ihre Gefängnisstrafe ab.

Heute stehen wir wieder vor der Frage nach der Grenzziehung zwischen Freiheit und Sicherheit. Man mag hier unterschiedliche Vorstellungen haben. Aber es kann keinen Zweifel daran geben, dass jede Form der Bedrohung unseres Gemeinwesens innerhalb unserer verfassungsmäßigen Ordnung abzuwehren ist. Auch der niederträchtigste Terrorist bleibt unserem Rechtssystem unterworfen. Er ist auch als Straftäter Rechtsperson. Auch wenn er die Rechtsordnung negiert und mit Gewalt bekämpft, steht er innerhalb und nicht außerhalb unseres Rechtssystems. Gerade das ist – auch in schwierigen Phasen – die wahre Stärke des Rechtsstaates.

Bis vor kurzem bestand darüber in der Staatsrechtslehre der Bundesrepublik Einigkeit. Im Sommer diesen Jahres hat ein Kölner Staatsrechtler diesen Konsens aufgekündigt und unter dem Titel „Selbstbehauptung des Rechtsstaates“ eine Streitschrift vorgelegt, die die Handlungsoptionen eines freiheitlichen Rechtsstaates in Zeiten terroristischer Bedrohungen ausloten soll.

Der Terrorist – namentlich der „islamistische“ Terrorist wird in diesem Werk zum „Feind“. Er sei nicht mehr Rechtsperson, sondern nur noch „Gefahr“, die „... um die Rechtsgeltung willen bekämpft werden muss“. In dieser Eigenschaft

hätte er – nämlich dieser Feind - jeden Anspruch verwirkt, nach den Regeln unserer Rechtsordnung behandelt zu werden. Er stehe außerhalb unserer Rechtsordnung. Darin – so der Autor weiter – zeige sich gar die Anerkennung seiner Würde, denn er würde als Überzeugungstäter ernst genommen und als solcher bekämpft.

Wie dieser Kampf des Rechtsstaates auszusehen hätte, beschreibt der Autor unter Bezugnahme auf Carl Schmitt kurz und knapp: „*Feinde bestraft man nicht, Feinde ehrt und vernichtet man*“.

Am 19. Juli 2007 hat der Bundesinnenminister in einem Interview mit der Wochenzeitung „Die Zeit“ erklärt, genau dieses Buch müsse man lesen um sich einen Überblick über die aktuelle Diskussion zu den Sicherheitsgesetzen zu verschaffen. Es gibt manche, die sagen, es dürfe keine Denkverbote geben... Die Anwaltschaft sagt, es gibt eine rote Linie, die nicht überschritten werden darf. Der Versuch, diese rote Linie zu überschreiten oder auch nur zu verschieben, wird auch zukünftig auf den klaren Widerspruch der gesamten Anwaltschaft stoßen.

Pro bono: Internationaler Austausch auf der Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften

Ich darf ganz herzlich unsere ausländischen Gäste aus fast allen Teilen Europas begrüßen. Ich begrüße die Vertreter der Anwaltschaft aus Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Lichtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechien, Ungarn, und – last but not least – Zypern.

Der internationale Austausch mit den europäischen Anwaltschaften war immer ein Anliegen des Berliner Anwaltsvereins. Ich freue deshalb, dass wir diesen Austausch auch in den letzten Jahren weiter ausbauen konnten. Unsere Konferenz zum europäischen Berufsrecht, die heute Morgen unter dem Thema pro bono - Tätigkeit stand, ist ein fester Bestandteil unserer Anwaltstage geworden.

Eine ganz besondere Ehre ist uns deshalb auch der Besuch der Botschafter aus Tschechien, Zypern und Lettland, die heute Abend unsere Gäste sind. Mit Ihrem Besuch unterstreichen Sie, wie wichtig es gerade in einem größer werdenden Europa ist, sich über die Landesgrenzen hinweg zu verständigen und nach Gemeinsamkeiten zu suchen.

Unsere Konferenz wäre nicht möglich, wenn wir nicht mit der Deutschen Bank AG einen starken Partner an unserer Seite hätten, der uns hierbei unterstützt. Den Vorsitzenden der Geschäftsleitung, Herrn Karehnke, darf ich an dieser Stelle begrüßen.

Meine sehr verehrten Gäste, Sie alle, und zwar gerade all die, die ich nicht namentlich genannt habe, sind uns sehr herzlich willkommen. Ich freue mich gemeinsam mit Ihnen auf die Dinner-Speech von Herrn Prof. Graf von Westphalen unter dem Titel „Recht als Spiegel der Gesellschaft – ein kritischer Zwischenruf“. Ich wünsche Ihnen und uns – trotz manch ernster Themen – einen schönen und anregenden Abend.
Herzlichen Dank.

*Ulrich Schellenberg,
Vorsitzender
des Berliner Anwaltsvereins*



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 D-10117 Berlin
Ihr Partner in Berlin und Brandenburg

Fragen Sie nach unseren Weihnachtsangeboten!

Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
ra-micro@schucklies.de www.schucklies.de

Recht als Spiegel der Gesellschaft? – ein Zwischenruf

Rede von Friedrich Graf von Westphalen anlässlich des Anwaltsessens

Meine Damen und Herren,

es ist für mich ein großes Ehre, heute Abend als Redner gebeten worden zu sein. Und diese Ehre wird fast zu einer Bürde, weil Sie, lieber Herr Schellenberg, mir sogar die Freiheit gelassen haben, ein Thema meiner Wahl heute vorzutragen zu dürfen. Denn wenn ein vorgegebenes Thema kein hinreichendes Interesse findet, dann ist das zumindest teilweise dem Veranstalter zuzuschreiben. So aber trifft mich leider die doppelte Last, gleichermaßen für Thema wie Inhalt verantwortlich zu sein und eben beiden gerecht werden zu müssen.

Doch kein Geringerer als der Präsident des BGH, Günter Hirsch, hat das von mir gewählte Thema vor einigen Jahren aufgegriffen und die Feststellung geprägt, dass die „Rechtsprechung – ein Spiegel der Gesellschaft“¹ sei. Vergangenen, so sagte Hirsch damals, sind die Zeiten, als Montesquieu in seinem Traktat „De L’Esprit des Lois“ dem Richter nur die Funktion zuwies, keine andere Funktion im gewaltenteilenden und gewaltenteilenden Staat ausüben zu dürfen, als das mit eigenen Worten auszusprechen, was die Gesetze aussagten. Die Gegenwart aber – und darin hat Hirsch völlig Recht² – weist der dritten Gewalt mittlerweile Auslegung und Rechtsfortbildung als ihre wesentlichen Aufgaben zu. Sicherlich, der Richter, so will es die Verfassung, ist strikt an Recht und Gesetz gebunden. Aber die Mannigfaltigkeit der Lebenssachverhalte, die immer wieder mit guten Gründen beklagte fehlende Voraussehbarkeit gesellschaftlicher und politischer Weiterentwicklungen lässt dem Gesetzgeber oft gar keine andere Wahl als die Flucht in Generalklauseln, die dann – ganz zwangsläufig – Einfallstor für eine Fortbildung und Weiterentwicklung des Rechts werden. Kein Zweifel, die Judikative hat an Macht gewonnen.

Dies alles gilt erst recht, wenn man bedenkt – und auf diesen Gesichtspunkt

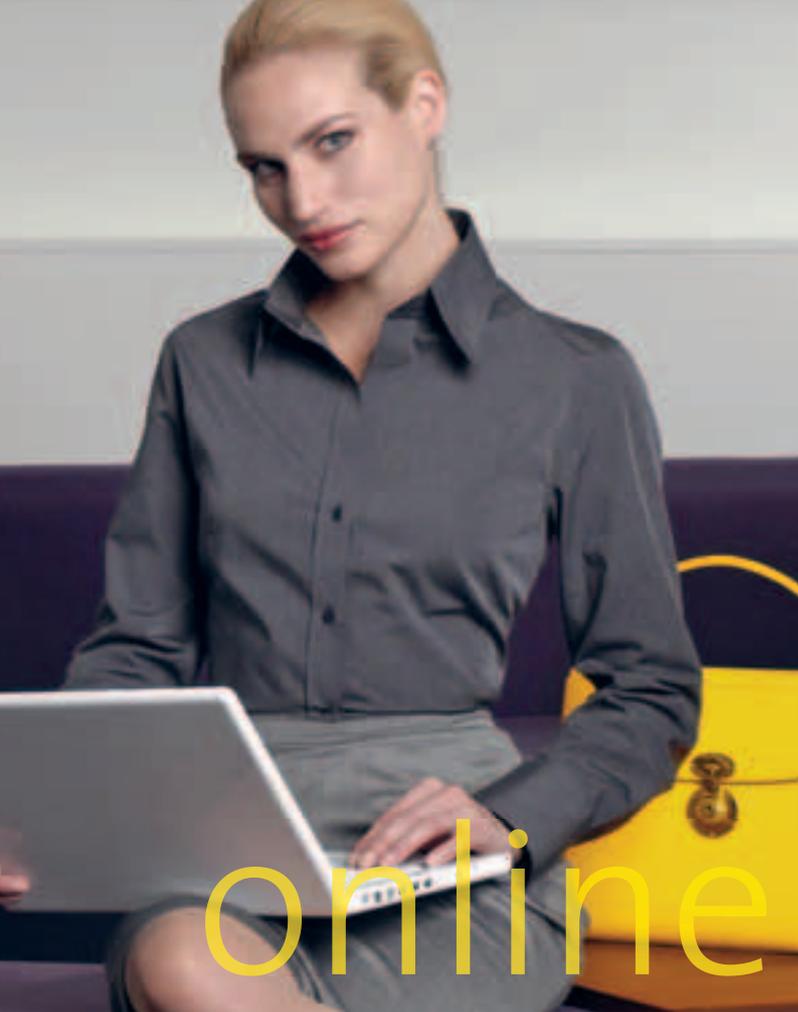


hat Hirsch mit Nachdruck aufmerksam gemacht³ – dass die auf das nationale Recht beschränkte Aufgabe des Richters, Auslegung und Rechtsfortbildung in einer sich wandelnden Gesellschaft zu betreiben, inzwischen weithin durch das europäische Recht überlagert wird. Dieser Prozeß steht erst am Anfang. Gleichwohl besteht noch kein Anlass, vor der Gefahr einer „Diktatur der Richter“⁴ zu warnen, aber die zunehmend dominantere Rolle des Richters lässt sich als die eines „politischen Richters“ apostrophieren⁵. Denn es bleibt der Befund: Die Bindung der Richter an die Grundsätze der Verfassung sind noch stabil, eine hinreichende Austarierung im Geflecht der checks and balances ist durchaus noch gewährleistet.

Aber bereits an dieser Stelle setzt mein erster „Zwischenruf“ ein. Er bezieht sich auf die Schlussbemerkung von Hirsch, die er in seinem Aufsatz⁶ angeboten hat. Er sieht nämlich den Richter als diejenige Kraft im freiheitlichen Rechtsstaat, welche die „Realisierung der verfassten Leitbilder der Gesellschaft, verfasst im Grundgesetz“⁷ vorantreibt. Denn – so sein Resümee – die „Rechtsprechung ist Spiegel der Gesellschaft, und zwar der Gesellschaft, wie sie sein soll, nicht unbedingt, wie sie ist“⁸. Genau das ist der zentrale Punkt: Der Richter, der die Gesellschaft im Rahmen der Rechtsfortbildung die so formiert, „wie sie sein soll“⁹.

Mein erster Gewährsmann, der mir hilft, hier meinen „Zwischenruf“ zu formulieren, ist Bernd Rütters. Er hat eine inzwischen in 5. Auflage erschienene Schrift verfasst, die den nachdenkenswerten Titel „Die unbegrenzte Auslegung“ trägt¹⁰. Ursprünglich befasste sich Rütters lediglich mit dem „Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus“, wie auch immer noch der Untertitel des Werks heißt. Er wies nach, dass es den Juristen gelungen ist, die gleichen Normen – angefangen von der Weimarer Zeit bis zur Bonner Demokratie – mit jeweils gänzlich unterschiedlichen Inhalten – und natürlich auch mit unterschiedlichen, ja widersprüchlichen Ergebnissen – zu füllen.

Das mag überraschen, ist aber leicht erklärbar. Denn die den Juristen vertrauten Auslegungsmaximen, die ja auch bei jeder Rechtsfortbildung Pate stehen, sind immer dieselben: Es ist die am Wortlaut, am Willen des Gesetzgebers, aber vor allem auch an Sinn und Zweck der Norm ausgerichtete Auslegung, die dann, wenn das Ergebnis nicht als „gerecht“ angesehen wird, in die Teleologie übergeht oder in einer Reduktion mündet. In der Zeit des Nazi-Regimes war die oberste Richtschnur einer so strukturierten Auslegung der „Geist des Nationalsozialismus“¹¹. In der Weimarer Zeit war es unter Berücksichtigung der Niederlage 1918/1919 vor allem die These von der wirtschaftlichen Unmöglichkeit¹², auch die von der Unzumutbarkeit¹³ und daran anknüpfende weitreichende Entwicklung der Lehre vom Fortfall der Geschäftsgrundlage¹⁴. In der Bonner Demokratie, um nur zwei Beispiele aufzuführen, entstand dann im Rahmen von Auslegung und Rechtsfortbildung die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als ein sonstiges Recht im Sinn des § 823 Abs. 1 BGB, dessen Verletzung einen Schadensersatzanspruch nach sich zieht¹⁵ und – um auch meiner Vorliebe die Ehre zu geben – erweist sich inzwischen die



online PDA

SMS print



GelbeSeiten[®]

machen das Leben leichter.



BFB

BFB Branchen-Fernsprechbuch GmbH • Bundesallee 23 • 10717 Berlin • Tel. 863030

Erholung & Lernen
im wunderschönen 5-Sterne-Inselhotel
in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen

inklusive Pressearbeit

30. Juni bis 3. Juli 2008
Kleine Gruppe: maximal 12 Teilnehmer
Seminargebühr: 1499,00 Euro zzgl. MwSt.
ohne Übernachtung
inklusive Seminargetränke und Mittagsmenü

Informationen und Anmeldung:
www.Klares-Juristendeutsch.de -> Seminare ->
Juristendeutsch

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstr. 4 • 10965 Berlin • Tel. 030 - 690415-85, Fax -86
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

Vertragsgestaltungsfreiheit eines Kaufmanns bei der Verwendung von AGB-Klauseln als praktisch nicht mehr existent¹⁶.

Gerade unter Beachtung der grundlegenden gesellschaftlich-politischen und staatlichen Umbrüche, wie sie auch durch die Jahreszahlen 1918/1919, 1933, 1945 und 1998/1990 belegt sind, wird man unter dem Eindruck aller von Rütters aufgezeigten Details seiner entscheidenden Schlussfolgerung schwerlich widersprechen können. Die These von der „unbegrenzten Auslegung“ ist ein Phänomen, welches durchgängig fort gilt, weil sich in ihr – auch über Systembrüche wie 1945/1949 und 1933 hinweg – die „politische Funktion der Rechtsanwendung“¹⁷ manifestiert. Sie ist wesentlicher Teil unserer Privatrechtsordnung; der nicht mehr überschaubare Präjudizienkult belegt dies nachhaltig.

In den Worten von Günter Hirsch¹⁸ verwirklicht sich darin nicht nur eine von Richtern betriebene Rechtsfortbildung, welche die Gesellschaft in ihrem gegenwärtigen Ist-Zustand spiegelt, sondern sie zielt, um es zu wiederholen, auch auf das Bild von einer Gesellschaft, „wie sie sein soll“¹⁹. Rechtsgestaltung im Rahmen einer „politischen Funktion“ des

Rechts ist ja nie statisch, sie prägt immer auch die Zukunft, verwirklicht also auch die je eigenen Vorstellungen des Richters von der Gesellschaft, „wie sie sein soll“. Genau an dieser Stelle muss ich für meinen Zwischenruf erneut Bernd Rütters als meinen Gewährsmann in Anspruch nehmen. Denn er sagt mahnend: „Eine Rechtsordnung, eine Rechtswissenschaft und eine Justiz, welche sich ihrer unlösbaren Verankerung in einer auf Dauer angelegten materiellen Werteordnung nicht bewusst sind, werden zum beliebigen Manipulationsinstrument im Dienste der jeweiligen Machthaber“²⁰. Und dann folgt ein für den zu formulierenden „Zwischenruf“ zentraler Gedanke: Ein wertfreies Recht ist ein „buchstäblich wertloses“ Recht²¹. Denn, so resümiert Rütters, „Recht ist eine durch und durch werthaltige, von weltanschaulichen Vorverständnissen der Normsetzer (und Normanwender) beeinflusste Kategorie“²².

Wenn man aber in diesem Horizont der gegenwärtigen Verfasstheit unserer Gesellschaft die Pluralität der Wertvorstellungen, Relativismus und auch blanken, zynischen Nihilismus²³ einbegriffen, als wesentlichen Teil des jeweiligen „Vorverständnisses“ der Richter zum Grundmuster einer allgemein gültigen Rechtsfortbildung nimmt, dann folgt daraus zunächst, dass auch in der Richterschaft bei weitem kein einheitlicher Grundkonsens des Werteverständnisses besteht. Dann aber fragt es sich sogleich, ob denn wirklich das Recht nichts weiter als der „Spiegel der Ge-

sellschaft“ sein darf. Denn dann läge das Ungeordnete sehr schnell offen zu Tage, angeheizt durch die hinter der jeweiligen Rechtsfortbildung stehenden Werteverständnisses, angefangen von der nur noch ökonomisch geprägten Sicht des Rechts bis zu Rudimenten christlichen Weltverständnisses. In dem ständig sich wandelnden Familienrecht ist diese Entwicklung im Zeitraffer zu besichtigen.

Genau hier setzt mein Fragezeichen ein, das den „Zwischenruf“ im Thema trägt. Denn wenn das Recht allen gesellschaftlichen Trends spiegelbildlich nachgeben darf, dann steht hinter dieser Feststellung unausgesprochen die Annahme, dass sich in einer Demokratie die Mehrheit in dem, was sie – gleichgültig, ob Parlament oder Richterschaft – für Recht hält, nicht irren kann²⁴. Denn dann repräsentiert der „Spiegel“ des Rechts in diesem Bild nichts anderes als das, was dem demokratisch legitimierten Willen der Mehrheit entspricht und damit auch grundsätzlich Anspruch auf entsprechende Rechtssetzung – jedenfalls im Rahmen von Auslegung und Rechtsfortbildung – beanspruchen kann.

Doch nach aller geschichtlichen Erfahrung kann die Irrtumsfähigkeit der Mehrheit und auch demokratisch legitimierter Entscheidungen kaum bestritten werden. Denn was Menschenrechte und vor allem auch Menschenwürde sind, liegt für die Mehrheit – manipulierbar, wie sie oft ist – keineswegs offen zu Tage²⁵. Genau an dieser Stelle ist mein „Zwischenruf“ nunmehr zu verankern. Und ich will geradezu einen Blattschuss versuchen. Denn es geht mir um nicht mehr, aber auch nicht um weniger als um die Auslegung des Begriffs der Würde der menschlichen Person, gespiegelt im Kontext der politischen Debatte der letzten zwei Wochen um die Stammzellenforschung.

Am 19.10.2007 war in der „Welt“ zu lesen, dass Forschungsministerin Annette Schavan die Stammzellenforschung erleichtern will, indem sie den bislang auf den 1.1.2002 angesetzten Stichtag für im Ausland erzeugte Embryone auf den

In Berlin
in der Berliner Journalistenschule am Alex

Keine klare Luft, kein klares Wasser, aber ...

Klares Deutsch für Juristen

inklusive Pressearbeit

vom 9. Juni bis 12. Juni 2008
maximal 24 Teilnehmer
nur 799,00 Euro zzgl. MwSt.
inklusive Seminargetränke, ohne Mittagessen

1. Mai 2007 verlegen will. Bekanntlich geht das Stammzellengesetz vom 28.6.2002²⁶ davon aus, dass die in Deutschland gestattete Forschung an embryonalen Stammzellen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Stammzellen handelt, die vor dem „Stichtag“ - dem

Fußnoten

- 1 Hirsch ZIP 2002, 501ff.
- 2 Hirsch ZIP 2002, 501, 502f.
- 3 Hirsch ZIP 2002, 501, 503f.
- 4 Hirsch ZIP 2002, 501, 503.
- 5 Vgl. Graf von Westphalen, Wird die Justiz unterwandert? Osnabrück 1975.
- 6 Hirsch ZIP 2000, 501.
- 7 Hirsch ZIP 2002, 501, 504.
- 8 Ebenda.
- 9 Ebenda.
- 10 Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, 5. Aufl., Heidelberg 1997.
- 11 Rütters, S. 175 m.w.N.
- 12 Rütters, S. 15ff.
- 13 Rütters, S. 24ff.
- 14 Rütters, S. 33ff.
- 15 Statt aller Palandt/Sprau, BGB, 67. Aufl. 2007, § 823 Rdnr. 83ff.
- 16 Kritisch Berger ZIP 2006, 2149ff.; dagegen Graf von Westphalen ZIP 2007, 149ff.
- 17 Rütters, S. 431ff.
- 18 Hirsch ZIP 2002, 501, 504.
- 19 Fn. 9.
- 20 Rütters, S. 494.
- 21 Rütters, ebenda.
- 22 Rütters, ebenda.
- 23 Hierzu im Einzelnen Ratzinger, Werte in Zeiten des Umbruchs, Freiburg 2005; vgl. auch Habermas/Ratzinger, Dialektik der Säkularisierung, Freiburg 2005.
- 24 Ratzinger, Werte in Zeiten des Umbruchs, S. 57.
- 25 Ratzinger, a.a.O.
- 26 BGBl I S. 2277.
- 27 Hierzu soeben Kempermann, in: Rheinischer Merkur, Nr. 44/2007 S. 7.
- 28 FAZ Nr. 243 - 19.10.2007 - S. 12.
- 29 „Auch nach neun Jahren weltweiter Forschung mit Millionenbeträgen gibt es keinen Beleg, dass embryonale Stammzellen therapeutisch einsetzbar sind“ - ebenda.
- 30 Rehder, Die Tagespost, 23.10.2007, S. 9.
- 31 Vgl. auch Kremer Klöckner a.a.O.

1.1.2002 - erzeugt worden sind. Im Hintergrund dieses Gesetzesvorhabens steht der - durchaus auch aus wirtschaftlichen Interessen - getriebene Wunsch zahlreicher Wissenschaftler und der Pharmaindustrie. Sie vertreten die Auffassung, die Forschung an embryonalen Stammzellen sei erforderlich, um eines fernereren Tages in der Lage zu sein, besonders schwere Krankheiten wie Parkinson oder Alzheimer heilen zu können²⁷. Daher sei die Forschung an embryonalen Stammzellen erforderlich, um sozusagen den „Ursprung“ zu verstehen, aus dem sich ein Organismus kontinuierlich entwickelt.

Auf der anderen Seite findet sich am vorangehenden Tag, dem 18. Oktober, in der FAZ ein Beitrag von Julia Klöckner, einer CDU-Abgeordneten des Deutschen Bundestages²⁸. Sie bemerkt im Blick auf die Ziele der Forschung an embryonalen Stammzellen, dass „Heil-sankündigungen, deren Einlösung unabsehbar sind, unlauter“ sind²⁹. Sie lehnt die Forschung an embryonalen Stammzellen mit beachtlichen Gründen ab. Denn es ist in der Tat nach unserem gegenwärtigen Wissensstand völlig ungewiß, ob die Forschung an embryonalen Stammzellen überhaupt je zum angestrebten und erhofften Erfolg führen wird, weil gegenwärtig die Bildung unerwünschter Tumore bei der Behandlung mit solchen Stammzellen die Debatte beherrscht³⁰. Daher betont Julia Klöckner auch in einsichtiger Weise die stupenden Erfolge, die sich in klinischen Tests dann einstellen³¹, wenn die erforderliche Therapie mit adulten Stammzellen durchgeführt wird, welche aus dem Blut der Nabelschnur gewonnen worden sind, wie der Bericht über ein Düsseldorfer Experiment belegt, in welchem ohne Transplantation, Operation und Schmerzen ein unheilbarer Herzinfarktpatient therapiert wurde³².

(Anm. d. Redaktion: Der zweite Teil der Rede wird in der kommenden Ausgabe des Berliner Anwaltsblattes abgedruckt.)

Schon reingeschaut?



Berlins Service-Center für Juristen.

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich benötigen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gern für Sie da.

Hans Soldan GmbH
Littenstraße 10 / 10179 Berlin
Telefon: 030 2408379-00
Telefax: 030 2408379-03

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 09:00-17:30 Uhr
Freitag 09:00-14:00 Uhr

-  **Shop:** Kanzleiausstattung von A-Z
-  **Buch:** Juristische Fachliteratur
-  **Einrichtung:** Büromöbel & mehr
-  **Marktplatz-Recht.de:** Portal f. Anwälte
-  **Druck:** Drucksachen aller Art
-  **Consult:** Kanzleiberatung
-  **Stiftung:** Förderung der Anwaltschaft
-  **Institut:** Praxisnahe Forschung

www.soldan.de

Soldan
Dienste für Anwälte

“Anwaltsgeheimnis schützen!”

Nach dem Gesetzentwurf zur Telekommunikationsüberwachung und anderen Ermittlungsmaßnahmen soll § 160a StPO den Schutz der Berufsgeheimnisträger vor Abhörmaßnahmen zukünftig in zwei Klassen unterteilen. Absoluten Schutz soll es dabei nur noch für Strafverteidiger, nicht aber für alle Anwälte geben.

Am Freitag, den 30. November 2007, stellte das Land Berlin im Bundesrat den Antrag, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um eine grundlegende Überarbeitung des § 160a StPO-E zu erreichen. Dieser Antrag des Landes Berlin



geht maßgeblich auf die Vorarbeit des Berliner Anwaltsvereins zurück, der die geplante Zerteilung des Berufsstandes entschieden ablehnt.

Vor der Bundesratssitzung am Freitag demonstrierten deshalb ca. 60 Kolleginnen und Kollegen in Robe und mit Schönfelder unter dem Motto “Anwaltsgeheimnis schützen!” vor dem Bundesratsgebäude für eine Änderung des § 160a StPO.

Der Änderungsantrag des Landes Berlin wurde nicht angenommen.

*Christian Christiani
Rechtsanwalt
Geschäftsführer des BAV*

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Als Geisel genommen und ermordet

Rede der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Margarete von Galen,
am 28.11.2007 anlässlich der Stolperstein-Enthüllung für Dr. Julius Blumenthal

Wir haben uns hier, vor dem Haus Oranienburger Straße 1 eingefunden, weil in diesem Haus der frühere jüdische Rechtsanwalt Dr. Julius Blumenthal seine Kanzlei hatte.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat zu seinem Andenken an dieser Stelle einen "Stolperstein" legen lassen, der heute enthüllt werden soll.

Wer war Dr. Julius Blumenthal?

Am 17. März 1900 in Danzig geboren ergriff er in den 20er Jahren den Beruf des Rechtsanwalts. Anfang 1933 gab es in Berlin 3.400 Rechtsanwälte, er war einer von ihnen.

Julius Blumenthal war jüdischer Herkunft und gehörte damit zu den 1.835 Berliner Rechtsanwälten – und wenigen Rechtsanwältinnen –, die nach Hitlers Machtantritt ausgegrenzt und verfolgt wurden. Schon am 31. März und 1. April 1933 wurden die jüdischen Anwälte, aber auch Richter und Staatsanwälte aus den Gerichten von braunen Horden vertrieben. Allen jüdischen Anwälten und Anwältinnen wurde die Berufsausübung verboten und sie wurden gezwungen ihre Neuzulassung zu beantragen.

Durch Gesetz vom 7.4.1933 „über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ wurde dann festgelegt, dass Anwälten jüdischer Herkunft grundsätzlich keine Zulassung zu erteilen war. Ausnahmen galten nur für Anwälte, die schon vor dem 1. Weltkrieg, also vor dem 1. August 1914, zugelassen waren, für Anwälte, die als sogenannte "Frontkämpfer" im ersten Weltkrieg gedient hatten und für direkte Angehörige von Gefallenen des ersten Weltkrieges. Wer unter diese Ausnahmetatbestände fiel konnte bis zum generellen Berufsverbot im November 1938 eine neue Zulassung erhalten.

Dr. Julius Blumenthals Antrag auf Wiederzulassung wurde abgelehnt. Damit

war er ab April 1933 von der Ausübung des Anwaltsberufs ausgeschlossen.

Jüdische Rechtsanwältinnen, die wie Frauen überhaupt, erst seit 1922 zum Anwaltsberuf zugelassen werden konnten, waren von der Wiederzulassung grundsätzlich ausgeschlossen – sie konnten weder Altanwälte, noch Frontkämpfer sein. Ebenso ausgeschlossen waren die jüngeren Anwälte, zu denen Blumenthal mit seinen 33 Jahren gehörte. Für sie war es das endgültige Berufsverbot.

Die Vernichtung der beruflichen Existenz nach einem langen Studium trieb viele dieser noch jungen und damit auch flexiblen Kollegen in die Emigration, teils nach Palästina, teils nach Großbritannien, in die USA und in die ganze Welt.

Julius Blumenthal blieb in Berlin. Er brachte sein Fachwissen und seine Energie in die Arbeit der jüdischen Gemeinde ein. Er wurde Leiter der Rechtsabteilung. Was seine Aufgaben waren, lässt sich erahnen, wenn man die ca. 200 überlieferten Artikel, die im "Jüdischen Nachrichtenblatt" unter seinem Namen erschienen sind, betrachtet. Meist unter der Rubrik "Aus Recht und Wirtschaft" schrieb er Aufsätze und Artikel. Die Überschriften sprechen für sich: "Neues Eherecht"¹, "Juden in Bädern und Kurorten"², "Zur Entjudung des Grundbesitzes"³, "Anwendung des § 218 des Strafgesetzbuches auf Jüdinnen"⁴, "Rechtsfragen aus dem Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden"⁵, "Flugverbindung nach dem Ausland"⁶, "Über Judenvermögensabgabe"⁷, "Kennkarten"⁸ und "Jüdische Vornamen"⁹. Er war gezwungen, seine Beiträge mit Dr. *Julius Israel Blumenthal* zu zeichnen.

Besonders ab 1940 lässt sich an den Themen seiner Veröffentlichungen in erschütternder Weise die Ausgrenzung und Verfolgung der jüdischen Mitbürger

ablesen: "Reichsfluchtsteuer"¹⁰, "Jüdische Testamentsvollstrecker"¹¹, "Blutschutzgesetz"¹², "Kaufpreisermittlung bei Arisierung von Grundstücken"¹³, "Schenkungssteuer bei Unterstützung von Verwandten"¹⁴, "Verdunkelung"¹⁵, "Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe"¹⁶, "Bezahlung von Feiertagen an jüdische Arbeitnehmer"¹⁷, "Rentenzahlungen an Staatsangehörige der Feindstaaten"¹⁸, "Ankaufstelle für Kulturgut"¹⁹, "Nachprüfung von Entjudungsgesellschaften"²⁰ sind die Titel Anfang der 40er Jahre. Noch im Februar 1942 schrieb er über "Verfall von Urlaubsmarken bei jüdischen Beschäftigten"²¹ und im Juli 1942 über "Schulbesuch der jüdischen Mischlinge"²².

Blumenthals Aufgabe bestand offenbar darin, die Nazigesetze und Verordnungen zu studieren und den Lesern bekannt zu machen. Beklemmend ist es zu lesen, wie Blumenthal lakonisch und ohne eigene Wertung die diskriminierenden und vernichtenden Verordnungen und Gesetze der Nationalsozialisten wiedergibt.





So schrieb er unter dem 27. August 1940:

“Auch bei der Entjüdung des Grundbesitzes dürfe es keine Kriegsgewinnler geben. Es sei beabsichtigt, bald nach dem Kriege die Zwangs-entjüdung aller Grundstücke von Amts wegen systematisch und schnell vorzunehmen.”²³

In einem Artikel mit der Überschrift “Zum Blutschutzgesetz” weist er im Einzelnen auf die Gefahren der Strafbarkeit hin:

“Nach § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. 1935, Teil I, S. 1146) ist der außereheliche Verkehr

zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten. Nach § 5, Absatz 2, des Gesetzes, wird der Mann, der diesem Verbot zuwiderhandelt, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft. Hierzu bestimmt § 11 der 1. Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. 1935, Teil I, S. 1334), daß außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes nur der Geschlechtsverkehr ist. Strafbar ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen jüdischen Großelternanteil haben.

Diesem § 11 der 1. Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz ist durch eine neue Verordnung vom 16. Februar 1940 (RGBl. 1940, Teil I, S. 394), die der Reichsminister des Innern, der Stellvertreter des Führers und der Reichsminister der Justiz erlassen haben, ein Absatz 2 angefügt worden. Danach ist für das Verbrechen der Rassenschande der Mann verantwortlich. Daher kann die beteiligte Frau auch nicht wegen Teilnahme oder Begünstigung bestraft werden.

Dr. Julius Israel Blumenthal²⁴

Soweit überhaupt eigene Ansichten in den Artikeln zum Ausdruck kommen, ruft er zur strikten Einhaltung der Vorschriften auf. So heißt es in einem Beitrag über “Kennkarten” vom 19. April 1940:

“Es besteht Veranlassung, noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften über den Kennkartenzwang unbedingt genau befolgt werden müssen.”²⁵

Diese Tätigkeit als Leiter der Rechtsabteilung war Teil einer Strategie “durch Kooperation Menschen zu schützen und Härten abmildern zu können”²⁶. So beschreibt der Direktor des Centrum Judaicum, Dr. Hermann Simon, der nachher im Centrum Judaicum zu uns sprechen wird, die Haltung der Verantwortlichen der Gemeinde.

Fußnoten

- 1 Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Jg 28, 1938, Nr. 29 (17.07.1938) S. 3
- 2 Jüdisches Nachrichtenblatt, Ausgabe Wien, Jg 2, 1939, Nr. 51 (27.06.1939) S. 3
- 3 Jüdisches Nachrichtenblatt, Ausgabe Berlin, 1939, Nr. 16 (24.02.1939) S. 6 sowie 1940, Nr. 69 (27.08.1940)
- 4 wie 3) 1939, Nr. 34 (28.04.1939) S. 10
- 5 wie 3) 1939, Nr. 44 (02.06.1939) S. 10
- 6 wie 3) 1939, Nr. 82 (13.10.1939) S. 2
- 7 wie 3) 1939, Nr. 86 (27.10.1939) S. 1
- 8 wie 3) 1939, Nr. 92 (17.11.1939) S. 1; 1940, Nr. 13 (13.02.1940), S. 1; 1940, Nr. 32 (19.04.1940) S. 3; 1940, Nr. 52 (28.06.1940) S. 6
- 9 wie 3) 1939, Nr. 92 (17.11.1939) S. 1; 1942, Nr. 42 (16.10.1942) S. 1
- 10 wie 3) 1940, Nr. 7 (23.01.1940) S. 1; 1941, Nr. 3 (10.01.1941) S. 5
- 11 wie 3) 1940, Nr. 11 (06.02.1940) S. 1
- 12 wie 3) 1940, Nr. 18 /01.03.1940) S. 2, 1940, Nr. 86 (25.10.1940) S. 6 1941, Nr. 49 (20.06.1941) S. 2
- 13 wie 3) 1940, Nr. 19 (05.03.1940) S. 1
- 14 wie 3) 1940, Nr. 33-34 (23.04.1940) S. 2
- 15 wie 3) 1939, Nr. 94 (24.11.1939) S. 1 1940, Nr. 46 (07.06.1940) S. 6 1940, Nr. 84 (18.10.1940) S. 5
- 16 wie 3) 1940, Nr. 52 (28.06.1940) S. 5
- 17 wie 3) 1940, Nr. 55 (12.07.1940) S. 3
- 18 wie 3) 1940, Nr. 89 (05.11.1940) S. 3
- 19 wie 3) 1941, Nr. 37 (09.05.1941) S. 3
- 20 wie 3) 1941, Nr. 40 (20.05.1941) S. 3
- 21 wie 3) 1942, Nr. 9 (27.02.1942) S. 1
- 22 wie 3) 1942, Nr. 31 (31.07.1942) S. 2
- 23 wie 3) 1940, Nr. 69 (27.08.1940) S. 3
- 24 wie 3) 1940, Nr. 18 (01.03.1940) S. 2
- 25 wie 3) 1940, Nr. 13 (13.02.1940) S. 1
- 26 Beate Meyer, Hermann Simon: Juden in Berlin 1938 - 1945, Philo-Verlag Berlin, 2000, S. 312
- 27 Beate Meyer, Hermann Simon: Juden in Berlin 1938 - 1945, Philo-Verlag Berlin, 2000, S. 312
- 28 Hildegard Henschel, “Aus der Arbeit der Jüdischen Gemeinde Berlin während der Jahre 1941-1943 - Gemeindegemeinschaft und Evakuierung von Berlin 16. Oktober 1941 bis 16. Juni 1943”; Tel Aviv, Zeitschrift für die Geschichte der Juden Nr. 9, 1972, S. 42
- 29 wie FbN. 28, Seite 43
- 30 Horst Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im “Dritten Reich”, 2. Aufl. 1990, S. 239, gibt als Todestag den 08.12.1942 in Berlin an.
- 31 Internationaler Suchdienst Bad Arolsen, Konzentrationslager-Dokumente, Sterbefallanzeige KZ Sachsenhausen vom 03.12.1942

www.fretus.de

Marktorientierte qualifizierte Software für
- Rechtsanwaltskanzleien und Notare
- Inkassobüros und Rechtsabteilungen
- überörtlich tätige Kanzleien

Über 15 Jahre lebendige Ideen- und Lösungsschmiede, immer an der Seite der Kunden, des Marktes und oft ein Stück voraus.

Ca. 2000 Kanzleien mit über 10.000 PC in den letzten 5 Jahren.

Angebot bis 31.12.2007

je Lizenz 149,00 Euro netto.

Berufseinsteiger und Kanzleigründer, erhalten die Einzelplatzlizenz und zahlen lediglich die Programmpflegegebühr.

www.fretus.de

Im Jahr 1942 wurde - so Simon -

“noch einmal überdeutlich, dass die Hoffnung ‘Schlimmeres zu verhüten’ sich als Illusion erwiesen hatte. Die Gemeindemitarbeiter selbst waren nun Gegenstand der Selektionen.”²⁷

Am 6. November 1942 erschien der letzte Artikel von Julius Blumenthal. Unter der unspektakulären Unterschrift “Aus den Verordnungen” schrieb er eine halbe Seite über die Durchführung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften. Der Artikel, der mit der Auf- und Abrundung von Zehntel Reichspfennigen endet, lässt schaudern, wenn man bedenkt, unter welchen Umständen er geschrieben wurde.

Am Abend des 19. Oktober 1942 war die Weisung der Gestapo ergangen, jeder Angestellte der jüdischen Gemeinde, ganz gleich in welcher Position, habe am 20. Oktober um 8:00 Uhr im Hause Oranienburger Straße 29 anzutreten. In der Oranienburger Straße begann eine fieberhafte Tätigkeit, um Platz für die Aufstellung der vielen Menschen zu schaffen. Am Morgen des 20. Oktober erfolgte der Antritt der Angestellten in aller Ruhe, jeder Dienststellenleiter hatte eine Liste bei sich, aus der hervorging, wie viele Personen, bezahlte und ehrenamtliche, er beschäftigte, wobei auf die Art der Arbeit nicht zu schließen war. Die Gestapo erschien, schritt die Reihen ab, nahm Kenntnis von den Zahlen, und bestimmte durch Fingerzeig, wer zur Seite zu treten habe und wer stehen bleiben solle. Als diese Prozedur beendet war, teilte der Leiter des Kommandos mit, dass die Ausgesuchten in Kürze abtransportiert würden, natürlich mit ihren Familien. Wer sich vom Transport drücken würde, hätte das Leben eines Kollegen auf dem Gewissen, denn es würden Geiseln bestimmt werden, die man anstelle eines jeden, der nicht zum Transport erscheint, erschießen würde.²⁸

Am 24. Oktober ging der Transport ab. Anfangs waren 20 Personen nicht erschienen, einige fanden sich noch ein. Schließlich fehlten aber einige wenige, die offenbar untergetaucht waren.

Die Gestapo machte ihre Drohung wahr. Am 9. November 1942 verhaftete sie 20 Geiseln aus dem Kreis der Angestellten der Gemeinde. 12 von diesen Geiseln wurden mit einem Deportationstransport nach Osten verschleppt.

Die anderen 8 Geiseln wurden erschossen, darunter war Julius Blumenthal.

Bis vor Kurzem war das Erschießungsdatum unklar. Teils war vom 20. November 1942 die Rede²⁹, teils vom 8. Dezember 1942³⁰.

Für die Stolpersteinlegung konnten wir recherchieren, dass Julius Blumenthal am 3. Dezember 1942 im KZ Sachsenhausen ermordet wurde. Im Sterbebuch ist als unmittelbare Todesursache vermerkt: *“Bei Widerstand gegen die Staatsgewalt erschossen”*.³¹

Wir haben dieses Todesdatum nun auf dem Stolperstein und in der 2. Auflage unseres Buches “Anwalt ohne Recht - das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933” festgehalten.

Gern hätten wir das heutige Andenken mit einem Angehörigen von ihm geteilt. Aber unsere Suche nach Hinterbliebenen blieb vergeblich.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ehrt den früheren jüdischen Rechtsanwalt Dr. Julius Blumenthal mit dem von mir nun enthüllten Stolperstein. Dieser Stolperstein soll ihm ein Zeichen setzen und für immer an ihn erinnern.

Die Inschrift lautet:

„Hier arbeitete Rechtsanwalt
Dr. Julius Blumenthal
JG 1900
Als Geisel inhaftiert
Sachsenhausen
Ermordet 3.12.1942“

Wir begeben uns nun zum Centrum Judaicum und damit in das Gebäude, in dem der Kollege Blumenthal und die anderen Geiseln verhaftet wurden.

Die Rede wurde umrahmt von ergreifenden ostjüdischen Liedern (Nigun), die Martin Swarzenski auf der Posaune blies.

Wat mut dat mut – oder: Ein Präsident verabschiedet sich

Dies waren die Worte des ehemaligen Präsidenten des Arbeitsgerichtes Berlin, Herrn Achim Riedel. Seine Worte folgten nach einer Reihe launiger, humorvoller, aber von Anerkennung und Hochachtung bezeugender Reden.

Achim Riedel begann seine Laufbahn als Richter 1975 am Arbeitsgericht Berlin. 1987 wurde er Vorsitzender Richter, im Juli 1989 Präsident des Arbeitsge-



Der scheidende Präsident Achim Riedel

richtes. Eine Persönlichkeit, die das Arbeitsgericht Berlin, übrigens das größte der Republik, nachhaltig geprägt hat. Ob Frau Senatorin Dr. Knake-Werner, Frau Präsidentin des LAG Berlin, Karin Aust-Dodenhoff, der Vorsitzende des Richterrates, Richter am ArbG Augustin oder die Vorsitzende des Personalrates, sie alle sprachen von einem Mann, der klug, mit großem Fachwissen ausgestattet, ein Sammler, ein Sportsmann ist, ein Mann der fair ist, der Ruhe und Gelassenheit ausstrahlt, auf den man sich verlassen kann, dem spürbar und aus echter freundschaftlicher Verbundenheit für sein Wirken gedankt wurde. Besonders amüsant waren die von Richter Augustin preisgegebenen Anekdoten. Nicht minder jedoch die voller Respekt und auch Zuneigung zeugenden Worte der Vorsitzenden des Personalrates, seiner unmittelbaren „Nachbarn“. Auch wenn die Zuhörer nicht zu Wort kamen, so war allein die den Raum



**Der neue
Präsident
des ArbG
Reinhold
Gerken**

füllende Anzahl der Gäste eine spürbare Geste der Sympathie für ihn, der auch nach einer schweren Kopfoperation und drei Monate nach der Operation wieder am Arbeitsplatz saß und verkündete, er sei froh, wieder arbeiten zu können. Diese Erkrankung hat ihn noch ruhiger, gelassener, die Wertigkeit der Dinge anders einschätzend gemacht. Er, der alles aufhob und, zum Erstaunen aller, auch wiederfindet, er, eine Fundgrube an Wissen, hatte sein eigene Statistik:

4 Befangenheitsanträge (keiner hatte Erfolg)

1 materiell falsches Urteil – vom BAG allerdings als „richtig“ bestätigt

1 mal von den Ehrenamtlichen Richtern überstimmt – zum Glück, wie er einräumte.

Mich hat diese Offenheit sehr beeindruckt. Die Erinnerungen wurden in seinen weiteren Ausführungen, anknüpfend an Stichworte der Vorredner, wach gerufen.

Die Wende und damit die täglich wachsenden Anforderungen für das Präsidium des Arbeitsgerichtes und des LAG. Wir, die wir damals schon am Arbeitsgericht tätig waren, erinnerten uns an die „Zweigstelle des Arbeitsgerichtes“ im Osten der Stadt. So vieles musste entschieden werden, neue Richter geschult, nicht richterliches Personal eingestellt werden - welche Leistung wurde in diesen Jahren vom ihm gefordert und auch erbracht. Alleine hätte auch Herr Achim Riedel dies nie geschafft. Immer wieder erwähnte er, dass er von Seiten der Verbände, der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Richter, aber auch der Anwaltschaft, zu – noch – schnellerem

Handeln, gefordert worden war. Er hatte sich überzeugen lassen, war nicht stur. Eine Eigenschaft, die nicht vielen nachgesagt werden kann. Offen waren seine Worte und wir im Saale, wir wünschen ihm aus ganzem Herzen, dass er auch im „Ruhestand“ Glück und Zufriedenheit finden wird.

Den Stab übernommen hat Herr Reinhold Gerken. Würde ich all das wiedergeben, was auch zu ihm und vor allem über ihn gesagt wurde, es würde den Leser ermüden. Herr Gerken kommt aus dem „Haus“, ihn kennt man, kennen vor allem die Anwälte. Sein Antrittsbesuch bei den nicht richterlichen Mitarbeitern wurde sehr positiv hervorgehoben. Frau Senatorin Dr. Knake-Werner wünschte ihm „einen starken Sinn für Fairness und den Willen für eine gütliche Einigung“. Ich möchte daher etwas herausgreifen, was mehr den „Menschen ohne Robe“ beschreibt. Was steht hinter der Person des Präsidenten, womit beschäftigt er sich, welche Vorbilder hat er. All das erfahren wir im Allgemeinen nicht und dabei ist es mindestens genauso hilfreich wie das fachliche Wissen. Ich vernahm daher mit großem Interesse, dass Herr Gerken sich sehr viel mit der Geschichte der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit, vor allem während der Nazi-Zeit, beschäftigt und zum sechzigjährigen Bestehen sogar eine Dokumentation herausgebracht hatte. Gerken beschäftigte sich dabei mit Herrn Otto Kahn-Freund, seinem, wie Frau Aust-Dodenhoff erwähnte, „Vorbild“.

Otto Kahn-Freund studierte von 1918-1923 Rechtswissenschaften und schloss sein Studium 1925 mit einer Promotion ab. Sein politisches und berufliches Vorbild war der sozialdemokratische Jurist Hugo Sinzheimer. 1927 begann er seine Tätigkeit als Assessor. 1928 wird er am Berliner Arbeitsgericht zum Amtsrichter ernannt, zum Amtsgerichtsrat befördert. Unter seinem Vorsitz entschied am 14. März 1933 das Kammergericht Berlin einen Fall zu Ungunsten der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft. (Bei dem Verfahren handelte es sich um die fristlose Kündigung von drei technischen Mitarbeitern, von denen der Ar-

beitgeber vermutete, dass sie Mitglieder der KPD seien). Am 23. März 1933 wurde er nach diesem Urteil wegen „politischer Unzuverlässigkeit“ mit sofortiger Wirkung aus dem Justizdienst entlassen. Er konnte einer Verhaftung durch die SA nur knapp entgehen. Er emigrierte im Juni 1933 nach Großbritannien. Kahn-Freund wurde für seine Verdienste im Bereich des Arbeitsrechts 1976 geadelt.

Mutige Entscheidungen brauchen wir auch heute und wenn der Präsident des Arbeitsgerichtes solche Menschen zum Vorbild hat, dann möge dies ein Wegweiser für die Richterschaft am Arbeitsgericht Berlin sein.

Der Berliner Anwaltsverein wünscht Herrn Gerken für sein Amt viel Fortune, Menschen, die ihm helfen und zu ihm stehen, Mitarbeiter, die ehrlich und respektvoll mit ihm und an seiner Seite arbeiten und natürlich bei allem Kraft und Freude bei dem Meistern von Problemen und den Herausforderungen die sich ihm sicherlich stellen werden.

*Rechtsanwältin Claudia Frank
Vorstandsmitglied des BAV*

Zertifikate für anwaltschaftliches Qualitäts- management

Wer in seiner Anwaltskanzlei auf Qualität setzt und ein entsprechendes Management eingeführt hat, kann sich dieses Qualitätsmanagement jetzt nach der DIN ISO 9001:2000 zertifizieren lassen. Der Anbieter DEKRA Certification vergibt entsprechende Zertifikate und hat jetzt an die Reutlinger Kanzlei Hammer, spezialisiert auf Familien-, Erb- und Strafrecht, als eine der ersten Anwaltskanzleien ein entsprechendes Zertifikat für das Qualitätsmanagement vergeben.

Mit einem Qualitätsmanagementsystem soll man sich laut DEKRA vom Wettbewerb abheben und im hart umkämpften Rechtsmarkt behaupten können. Im

Zertifizierungsverfahren soll nicht nur eine hochwertige Rechtsberatung gesichert, sondern auch betriebswirtschaftliche Optimierungsmöglichkeiten im „Unternehmen“ Rechtsanwaltskanzlei erschlossen werden. Als Auditoren im Zertifizierungsverfahren fungieren unter anderem auch Rechtsanwälte.

Die Kriterien des QM-Systems nach ISO 9001:2000 bieten vielfältige Ansätze für einen systematischen Qualitätsverbesserungsprozess. Auch bei einer Rechtsanwaltskanzlei geht es darum, die internen Abläufe und Prozesse kontinuierlich zu verbessern, so die DEKRA. Durch die Einrichtung eines QM-Systems, das häufig mit einem neuen „Kennenlernen“ des eigenen Unternehmens verbunden ist, werden Strukturen und interne Kommunikationswege hinterfragt und analysiert. Im Zentrum der Betrachtung stehen dabei Kunden und Mitarbeiter und deren Anforderungen und Wünsche. Ein solches Prüfverfahren soll im Idealfall

eine erheblich bessere Ausrichtung der anwaltlichen Tätigkeit an den Bedürfnissen der Mandanten, mehr Effizienz und eine fortlaufende Optimierung – auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht – ergeben.

Eike Böttcher

UIA-Kongress thematisiert Anwaltschaft im Iran

Nicht erst seit den Ereignissen in Pakistan, bei denen nach Protesten aus der dortigen Anwaltschaft hunderte Rechtsanwälte inhaftiert wurden, hat das Interesse am Rechtssystem und an der Rolle der Anwaltschaft in der islamischen Welt verstärkt zugenommen. Frau Kollegin Shirin Ebadi, die Trägerin des Frie-

densnobelpreises des Jahres 2003, sprach anlässlich der Eröffnung des Kongresses der Union Internationale des Avocats (UIA) am 31. Oktober 2007 in Paris über ihre Arbeit und den Zustand der Anwaltschaft im Iran.

Seit 1952 bis zu den Tagen der Revolution war auch im Iran die Rechtsanwaltskammer zuständig für die Zulassung der Rechtsanwälte. Üblicherweise absolvierten die Kollegen das Examen und sodann ein 18-monatiges Praktikum. Anschließend wurden sie durch die Rechtsanwaltskammer zugelassen, wobei die Zulassung jährlich zu überprüfen war. Im Zusammenhang mit der Revolution 1979 fungierte die Rechtsanwaltskammer auch als Zufluchtort der Revolutionäre, was dazu führte, dass die Fundamentalisten nach deren Sieg unmittelbar gegen Rechtsanwälte vorgehen. Sie waren schließlich die Ersten, die sich gegen politische Exekution wehrten, sodass sämtliche Mitglieder

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



des Kammervorstandes wegen Spionagevorwurfs zunächst inhaftiert wurden. Die Rechtsanwaltskammer selbst war 18 Jahre lang geschlossen.

Nach Ablauf dieser Zeit wurde durch die Regierung die Wiedereinsetzung der Rechtsanwaltskammer ermöglicht, jedoch unter der Voraussetzung, dass "keine Gefahr von dieser ausging". Diesem Gebot hat sich der aktuelle Kammervorstand nicht unterworfen und hat sich auch bereit erklärt, unentgeltlich politische Häftlinge zu verteidigen. Das von Frau Kollegin Ebadi 2002 mit diesen gegründete Zentrum für Menschenrechte wurde vom iranischen Innenministerium am 5. August 2006 verboten, arbeitet jedoch weiterhin Dank des internationalen öffentlichen Drucks. Frau Kollegin Ebadi ist Präsidentin dieser Organisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, all diejenigen zu verteidigen, die wegen ihrer politischen Haltung in-

haftiert sind. Darüber hinaus werden auch die Familien der Inhaftierten unterstützt. Sie hat seither einige Auszeichnungen erhalten, wie 1996 den Human Rights Watch Defender Award, 2001 den Raftoppreis (norwegischer Menschenrechtspreis), 2003 den Friedensnobelpreis (diese Auszeichnung wurde allen Iranerinnen und Iranern, die für die Demokratie kämpfen, gewidmet) und schließlich 2004 den Leibniz-Ring-Hannover.

Seit kurzem jedoch mehren sich die Zeichen, dass die fundamentalistische Regierung erneut daran denkt, die Rechtsanwaltskammer zu schließen. Dies ist ihr noch nicht gelungen, wohl auch, weil sich sowohl die prominenten Mitglieder als auch sämtliche anderen aktiven Mitglieder bereit erklärt haben, gegebenenfalls ins Gefängnis zu gehen.

Vorsorglich hat die Regierung jedoch bereits das Zulassungsverfahren zur

Rechtsanwaltschaft geändert. Damit gilt als Zulassungsvoraussetzung für die Rechtsanwaltschaft nicht länger das Examen und die Zulassung durch die Kammer sondern auch ein von Regierungsträgern ausgestelltes Zertifikat, wonach der Kandidat über die geeignete politische und religiöse Haltung verfügt. Er ist sodann vom Staat zugelassener Rechtsanwalt.

Selbstverständlich inkludiert dieses Zulassungsverfahren auch die Gewährleistung dessen, dass im Anschluss an die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft diese Kollegen sich nicht ge-

gen die Vorgehensweise der Regierung stellen. Frau Kollegin Ebadi berichtete darüber hinaus über weitere Maßnahmen des Gesetzgebers. Auch in der Iranischen Verfassung ist das Recht auf anwaltliche Verteidigung verankert. Jedoch gibt es einen Absatz, den die Richter gerne verwenden, wonach der Ermittlungsrichter die Einschaltung eines Rechtsanwaltes während der Ermittlungsdauer für überflüssig erachten kann. Selbstverständlich macht der Richter in jedem Fall der politischen Ermittlung hiervon Gebrauch, sodass Frau Kollegin Ebadi berichtete, in den zwölf Jahren ihrer praktischen Tätigkeit als Strafverteidigerin habe sie nicht ein einziges Mal die Möglichkeit gehabt, mit dem Inhaftierten vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu sprechen. Diese dauern in der Regel ein Jahr und enden mit multiplen Eigenbeschuldigungen, da die Inhaftierten ein Jahr in Einzelhaft verbringen und weiteren durchaus „physischen Belastungen“ ausgesetzt sind.

Das Argument, mit welchem die Richter die Anwaltschaft aus den Ermittlungsverfahren ausschließt ist ebenso einfach wie unsinnig: Es wird nämlich die Behauptung aufgestellt, dass ein Rechtsanwalt, der einen Häftling vertritt, grundsätzlich dieselbe Auffassung vertreten müsse, um diesen zu vertreten. Sollte daher ein politischer Häftling inhaftiert sein, wird immer vermutet, dass der ihn vertretende Prozessbevollmächtigte ebenfalls dieselben Straftaten begangen habe.

Die islamistische Regierung akzeptiert dies freudig und hat auch einige Rechtsanwälte selbst verhaften lassen, Frau Kollegin Ebadi war 1991 ebenfalls inhaftiert, als sie die Studenten verteidigte, die sich gegen das Regime zur Wehr setzten. Auch am jetzigen Kongress ließ das Revolutionsgericht den angemeldeten Kollegen nicht teilnehmen. Es gab angeblich schlicht Schwierigkeiten bei der Ausreise.

Schließlich fasste sie noch die Vorgehensweise zur willkürlichen Gesetzgebung zusammen und wies darauf hin, dass Steinigung, Kreuzigung und Verstümmelung ganz klassisch heute als

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Strafen für bestimmte Tatbestände vorgesehen sind.

Sie wies ausdrücklich daraufhin, dass die Rechte von Frauen und Männern nicht nur nicht gleich gestellt sind, sondern auch die „Liebe härter bestraft wird als das Verbrechen“. Hintergrund dieser Ausführungen ist, dass es nach geltendem islamischen Recht möglich ist, dass die Familie des Getöteten den Totschlag oder Mord entschuldigt, so dass von einer Todesstrafe abgesehen werden kann. Hat dagegen die Ehefrau Ehebruch begangen, so ist sie zu steinigen, und zwar unabhängig davon ob ihr Ehemann, seine Familie oder ihre Familie dies entschuldigt.

Das Leben einer Frau ist nach dortigem Recht die Hälfte eines männlichen Lebens wert, was für mich zunächst nicht in dieser Form klar war. Konkret bedeutet dies nämlich, dass im Falle des Unfalltodes nur die Hälfte der Summe geschuldet ist, die für einen Mann anfiel und dass im Falle des Zeugenbeweises zwei weibliche Zeugenaussagen erst eine männliche aufwiegen könnten. Frau Ebadi schloss mit einem flammenden Appell dahingehend, dass Europa und die Vereinigten Staaten von einem militärischen Eingriff absehen sollten. Dies würde das Gesamtgleichgewicht in der Region endgültig zerstören und die islamistische Regierung dazu veranlassen, die kleinsten demokratischen Bewegungen unter dem Vorwand des Schutzes vor Aggression und Eingriff zu ersticken. „Diejenigen, die die Flamme des Krieges entzünden, sind in der Regel gegen dessen Folgen geschützt, wobei unschuldige Zivilisten diese mit ihren Leben bezahlen“, so die Friedensnobelpreisträgerin.

*Rechtsanwältin
Karin S. Delerue*

DAV-Umfrage zu Einstiegsgehältern: Familienrecht vor Insolvenzrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat zum zweiten Mal einen Report zu Einstiegsgehältern im Anwaltsbereich veröffentlicht. Diesmal wurden die Gehälter in den Bereichen Familienrecht und Insolvenzrecht untersucht. Die Überraschung dieses zweiten Einstellungs- und Gehälterreport von Anwaltsblatt Karriere: Die Einstiegsgehälter im Insolvenzrecht liegen in vielen Fällen unter denen des Familienrechts. Während im Westen (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarbrücken) im Familienrecht im Schnitt 39.000 Euro gezahlt werden, liegt das Insolvenzrecht nur bei 37.000 Euro. Eine Erklärung: Im Insolvenzrecht können junge Anwälte am Anfang keine eigenen Umsätze machen – und viele Kanzleien leben von Verbraucherinsolvenzen.

In den „Anwaltshauptstädten“ (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart) liegen die Insolvenzrechtler dagegen mit einem Schnitt von 42.000 Euro beim Einstiegsgehalt 4.000 Euro vor den Familienrechtlern. In der Spitze kann aber auch im Familienrecht ein Berufsanfänger auf 60.000 Euro kommen. Allerdings: Die Stellen im Familienrecht sind extrem rar. 2007 haben 94 Prozent der befragten Kanzleien im Familienrecht keine Stelle besetzt. Die meisten Stellen und die im Schnitt besten Einstiegsgehälter haben beim Report die Kanzleien im Medizinrecht geboten.

Beim Einstellungs- und Gehälterreport für das Familienrecht, Insolvenzrecht und Medizinrecht wurden mehr als 300 Kanzleien telefonisch befragt, von denen 150 Auskünfte erteilt haben. Anders als beim ersten Einstellungs- und Gehälterreport (Arbeitsrecht, Verkehrsrecht sowie Urheber- und Medienrecht) aus dem Mai 2007 haben viele Kanzleien im Familien- und Insolvenzrecht keine Angaben zu Einstiegsgehältern

gemacht. Der Einstellungs- und Gehälterreport ist auch im Internet unter www.anwaltsblatt-karriere.de zu finden.

Pressemitteilung des DAV

Zum Gericht nur noch mit Plakette

Auch wenn es aus umwelt- oder aber auch zeittechnischen Gründen manchmal nicht ratsam ist, werden viele Rechtsanwälte das Auto für Fahrten zum Gericht nutzen. Insofern sie nicht auf den ÖPNV umsteigen wollen, sollten alle motorisierten Anwälte daran denken, dass ab dem 1. Januar 2008 in Berlin eine Umweltzone eingerichtet wird. Die darf mit dem Auto nur noch befahren, wer eine entsprechende Plakette an der Windschutzscheibe vorweisen kann. Die Plakette gibt es bei der Kfz-Zulassungsstelle (Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten -LABO) und bei Abgasuntersuchungsstellen wie TÜV, DEKRA, GTÜ und den dafür in Berlin autorisierten circa 800 Innungswerkstätten. Laut Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz gehen 40 Prozent der in Berlin erzeugten Feinstaubimmissionen auf den Straßenverkehr zurück. Kernstück des vom Berliner Senat beschlossenen Luftreinhalte- und Aktionsplans ist daher die Einrichtung einer Umweltzone innerhalb des S-Bahn-Ringes. Berlin gehört damit zu den ersten deutschen Städten, die eine Umweltzone einrichten. Das Fahrverbot für die sogenannten „Stinker“ gilt übrigens nicht nur für die Berlinerinnen und Berliner, sondern auch für Auswärtige. Überörtliche Sozietäten sollten daher ihre Kollegen auf die Plakettenpflicht hinweisen, wenn Termine in der Hauptstadt anstehen. Von den Berliner Gerichten liegen übrigens nur fünf – die Amtsgerichte Hohenschönhausen, Spandau, Lichtenberg, Köpenick und Pankow/Weißensee – nicht innerhalb des S-Bahn-Rings, der die Umweltzone künftig begrenzt. Weitere Hinweise zur neuen Umweltzone gibt es im Internet unter www.berlin.de/umweltzone.

Eike Böttcher

BAVintern

7. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften zum Thema Pro Bono Tätigkeit

Im Rahmen der Internationalen Berliner Anwaltstage 2007 fand am 2. November 2007 die 7. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften statt, diesjährig zum Thema „Pro Bono Tätigkeit von Rechtsanwälten“.

Als „pro bono publico“ wird die kostenfreie anwaltliche Tätigkeit zum Wohle der Öffentlichkeit bezeichnet. Das kann kostenlosen Rechtsrat für mittellose Menschen ebenso bedeuten wie ihre Vertretung vor Gericht oder die Unterstützung gemeinnütziger Organisationen durch kostenlose juristische Expertise. Trotz eines dichten Netzes aus Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und öffentlichen Beratungsstellen zeigen in Deutschland immer mehr Kanzleien Interesse daran, insbesondere gemein-

nützige Organisationen kostenlos zu unterstützen. Die Freigabe der anwaltlichen Vergütungsvereinbarung im außergerichtlichen Bereich durch die Änderung des RVG zum 1. Juli 2006 und das geplante Inkrafttreten des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1. Juli 2008 veranlassen die deutsche Anwaltschaft, das Thema pro-bono-Tätigkeit neu und unter geänderten Rahmenbedingungen zu diskutieren. Der Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit den europäischen Anwaltschaften hat dabei eine Positionsbestimmung ermöglicht und wichtige neue Aspekte zur Diskussion beigetragen.

Nach einer Darstellung der Möglichkeiten und Perspektiven von pro-bono-Tätigkeiten in Deutschland eröffnete der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Wien, Herr Dr. Gerhard Benn-Ibler, die Diskussion mit einer Darstellung des österreichischen Systems der Unterstützung mittelloser Mandanten. Er wies darauf hin, dass es bei der Frage von pro-bono-Tätigkeiten

nach seiner Auffassung um die zentrale Frage ginge, ob und wie der Zugang zum Recht gewährleistet sei. Um Zugang zum Recht zu haben, müsse man Zugang zum Anwalt haben. Zwar könne jeder Staat selbst entscheiden, ob dieser Zugang zum Anwalt durch freiwillige, auch kostenfreie Leistungen der Anwälte oder durch ein staatliches Fürsorgesystem gewährt werde, aber er halte das österreichische Beihilfesystem für europaweit nahezu einmalig und vorbildlich. Das Besondere an diesem System, so erfuhren die Konferenzteilnehmer, sei, dass die Anwälte, die Verfahrenshilfe leisten, dafür keine direkte Vergütung erhalten. Dafür hat aber der Bund dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag für die Leistungen der nach § 45 bestellten Rechtsanwälte jährlich eine angemessene Pauschalvergütung zu zahlen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat die Pauschalvergütung auf die einzelnen Rechtsanwaltskammern zu verteilen und diese haben sie für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenen-





Die Teilnehmer der Konferenz beim Empfang im Abgeordnetenhaus.

versorgung der Rechtsanwälte zu verwenden. Eine darüber hinausgehende pro-bono-Tätigkeit hielten die Vertreter Österreichs dagegen für überflüssig.

Kollege Esa Salonen beschrieb anschließend das finnische System, das auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe ebenso aufbaut wie auf freiwillige kostenfreie Rechtsberatung. Diese wird von Anwälten entweder als echte pro-bono-Tätigkeit oder in Form von öffentlichen Rechtsberatungen, z.B. in Bibliotheken, geleistet. Als Motivation nannte er Hilfsbereitschaft und positive Auswirkungen auf den good will der Kanzlei.

Der Ansicht, pro-bono-Tätigkeit sei für eine effektive Rechtsberatung auch mittelloser Mandanten unbedingt notwendig, schloss sich der britische Kollege Michael Patchett-Joyce an: „Free legal advice is worth every single penny you pay for it“, zitierte er ein englisches Sprichwort und verwies anschließend auf ein englisches Gesetz vom 2. Mai 1594, das die Pflicht der Anwaltschaft, auch ohne Vergütung zu verteidigen, begründet. Die große Bedeutung, die pro-bono-Tätigkeit in England hat, wird unterstrichen durch die Einrichtung der „pro-bono-unit“ der Anwaltskammer, die seit dem Jahr 1966 besteht. Sie fordert die Anwälte dazu auf, jedes Jahr bis zu drei Tage unbezahlt und freiwillig rechtlich tätig zu werden. Herr Kollege Patchett-Joyce wies auch darauf hin, dass gerade wohlhabende Mandanten ganz offen nach dem pro-bono-Engage-

ment von Anwälten und Kanzleien fragen. Pro bono sei daher ein wichtiger Wettbewerbsfaktor für Anwälte, aber auch eine Möglichkeit, interessante Präzedenzfälle zu führen.

Frau Kollegin Cristina Anastasiu-Teodosiu von der Rumänischen Anwaltskammer berichtete von den Bestrebungen Rumäniens, ein System der pro-bono-Tätigkeit zu etablieren. Sie hob hervor, wie wichtig die Berliner Konferenz für die rumänische Anwaltschaft ist, da Rumänien noch unsicher sei, ob die Systeme europäischer Nachbarn oder das amerikanische System vorzugswürdig seien.

Herr Kollege Eckhart Mehring aus den Niederlanden erklärte, dass das niederländische System ganz und gar nicht vergleichbar sei mit dem amerikanischen. Während in den USA die Kanzleien ihre kostenlosen Beratungsleistungen offensiv im Marketing einsetzten, würden niederländische Anwälte ihre pro-bono-Tätigkeit meist nicht publik machen. Sie wollen vor allem verhindern, dass kostenloser Rechtsrat, der schon immer möglich war, überhand nimmt. Schließlich gibt es in den Niederlanden keine Gebührenordnung, die anwaltliche Vergütung sei vielmehr stets Vereinbarungssache. Dadurch sei aber niemandem der Zugang zum Recht verwehrt, denn es gibt in den Niederlanden zwei Arten von Anwälten: die Großkanzleien und die so genannte Soziale Advokatur, die preiswerter ist und überwie-

gend Einzelmandanten vertritt. Daneben gebe es schließlich noch staatliche Beratungsstellen, Prozesskostenhilfe und „Rechtswinkel“, in denen Jurastudenten unter Anleitung von Anwälten kostenlose Rechtsberatung leisten. Außerdem seien niederländische Mandanten oft nicht sehr streitlustig, denn es gebe ein altes Sprichwort: „Wer um eine Kuh streitet, zahlt eine obendrauf.“ Die Idee aus den Niederlanden, die Rechtsschutzversicherungen in ein System der kostenlosen Rechtsberatung zu integrieren, stieß bei den Konferenzteilnehmern auf Skepsis.

Frau Kollegin Dr. Margarete von Galen, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, wies im Verlauf der Diskussion auch darauf hin, dass die gesetzlichen Neuerungen in Deutschland nach ihrer Auffassung einen guten Ausgleich zwischen staatlichen Beihilfen und der Freiheit der Anwaltschaft beim Abschluss von Gebührenvereinbarungen darstellen. Ihr Redebeitrag wurde dann zur Grundlage eines zweiten Diskussionsteils, der sich vertieft mit der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Anwaltschaft beschäftigte und die Frage zu klären versuchte, wer in welchem Maße für den Zugang zum Recht verantwortlich sei.

Im Verlauf dieser Diskussion und interessanten Redebeiträgen aus Estland, der Slowakei, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Kroatien zeigte sich, dass die überwiegende Mehrheit

es als Aufgabe des Staates ansieht, dem Bürger Zugang zum Recht zu gewähren. Anders als die Vertreter Österreichs, die der Auffassung waren, eine über das staatliche Beihilfesystem hinausgehende Verpflichtung der Anwaltschaft zu kostenfreier Tätigkeit bestehe nicht, waren die meisten anderen Konferenzteilnehmer aber der Meinung, dass auch die Anwaltschaft ihren Beitrag leisten müsse, jedermann „access to justice“ zu gewähren.

Besonders hervorzuheben ist schließlich noch der Beitrag des Herrn Kollegen Adam Farlow aus den Vereinigten Staaten, der drei wesentliche Beweggründe für pro-bono-Arbeit in den USA anführte. Der Wichtigste sei, dass die Mandanten pro-bono-Tätigkeit von ihrer Kanzlei verlangen. Wer als Anwalt beispielsweise um die Mandatierung durch eine Bank wirbt, muss deutlich auf sein soziales Engagement hinweisen. Weiter sei pro-bono-work wichtig für die Einstellung junger Anwälte. Sie bekommen dadurch die Möglichkeit, der Gesellschaft etwas zurück zu geben und erhalten gleichzeitig ein Gefühl für die Wichtigkeit anwaltlicher Tätigkeit. Und schließlich führt pro-bono-work auch dazu, dass Kanzleien den Basiskontakt nicht verlieren.

*Stefan Heinrichs,
Rechtsanwalt in Berlin*

Ist das nicht...?

Eindrücke vom Traditionellen Berliner Anwaltsessen 2007

Seit nunmehr 79 Jahren lädt der Berliner Anwaltsverein seine Mitglieder, sowie Juristen aus dem In- und Ausland, zum Traditionellem Berliner Anwaltsessen – dem früheren Herrenessen – ein.

Bereits als wir letztes Jahr die Einladung zum Anwaltsessen bekamen, hatten mein Kollege und ich überlegt, an dem Essen teilzunehmen. Das Vorhaben scheiterte dann daran, dass wir als – damals erst seit zwei Jahren zugelassene – junge Anwälte noch mit dringenderen Sorgen zu kämpfen hatten, als mit der Frage, wo bekomme ich einen Smoking her und welches Abendkleid wohl ange-

messen für einen solchen Anlass wäre. Und schließlich: muss ich wirklich 90 € ausgeben, um einen Abend in Anwesenheit „hoher Gäste“ verbringen zu dürfen, die ich persönlich anzusprechen dann doch nicht den Mut haben würde?

In diesem Jahr wollten wir es aber wissen, und siehe da: wir verbrachten einen sehr angenehmen, unterhaltsamen und spannenden Abend.

Veranstaltungsort war – wie auch in den Jahren zuvor – das „Palace Hotel“ im Europa Center. Ein von außen unauffälliges, innen aber sehr einladend gestal-

tetes Haus. Der Empfang begann um 19.00 Uhr und zu diesem Zeitpunkt war der Großteil der Gäste auch schon da. Jeder wurde persönlich von Herrn Naatz, dem Schatzmeister des Berliner Anwaltsvereins, begrüßt. Von der guten Seele des Anwaltsvereins – Frau Pohl



RA Dr. Rainer Klocke, Köln, RAuN Ulrich Schellenberg, RA Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer



RA Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Dr. Margarete Gräfin von Galen, Präsidentin der RAK Berlin

Gesamtansicht - Festsaal des Hotel Palace beim Berliner Anwaltsessen

BAVintern



**BRAK-Präsident
RA Axel C. Filges,
RA Prof. Dr. Graf
von Westphalen,
Vizepräsident des
DAV**



**Dr. Dr. Gross (links), Rechtsanwalt beim
BGH und Präsident der Rechtsanwalts-
kammer beim BGH, RA Klaus Uwe Benne-
ter, MdB**



**Justizsenatorin
Gisela von der Aue,
RAuN
Ulrich Schellenberg,
RAin Margret Diwell**



**RA Marc Wesser, RAin Margarete von
Oppen, Mitglied des Vorstands im BAV
und DAV**



**Edgar Isermann, Präsident des OLG
Braunschweig, RAin Renate Künast,
Franktionsvorsitzende Bündnis 90/die
Grünen, Bundesministerin a.D.**

– bekam man ein vollständiges Verzeichnis aller anwesenden Gäste in die Hand gedrückt. Damit konnte auch der, dem nicht das Gesicht jedes Landesjustizministers oder OLG-Präsidenten geläufig war, später nachlesen, mit wie viel geballter Kompetenz, Erfahrung und Sachverstand er den Raum geteilt hatte. Außerdem

erfuhr man hier, an welchem Tisch man platziert war. Bei dem Empfang trafen wir zu unserer Freude dann auch einige bekannte Gesichter; Kollegen die man aus der Vereinsarbeit kannte oder am Tag zuvor beim Begrüßungsabend ken-



RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (links), Harald Schliemann, Justizminister des Freistaats Thüringen (rechts)



v.l.n.r.: Karin Aust-Dodenhoff, Präsidentin des LAG, RAin Margret Diwell, Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin, Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts, RAin Dr. Jutta Glock, Vorsitzende der Landesgruppe Berlin des Deutschen Juristinnenbundes

BAVintern



RA Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister a.D. (rechts)



RA Uwe Freyschmidt, Stellvert. Vorsitzender des BAV (links), RA Thomas Markworth, Obmann der Landesverbände im DAV

außen aufgehängte Orientierungskarte nicht mit der tatsächlichen Anordnung der Tische überein. Als man dann endlich saß, war man also schon Mitglied einer Schicksalsgemeinschaft, die es nach langem Herumirren geschafft hatte, doch noch den richtigen Tisch zu finden. Ein guter Ausgangspunkt für den weiteren Verlauf des Abends. Insgesamt war die Sorge, es würde sich möglicherweise kein geeignetes Gesprächsthema mit den weitaus berufserfahreneren Tischnachbarn finden, unbegründet: Von den mit am Tisch sitzenden Anwälten einer überregional agierenden Großkanzlei wurde ich schon bei der Vorspeise in ein Fachgespräch über meine derzeitige Lieblingsserie „Boston Legal“ verwickelt. Hier war es einzig die anwesende Richterin, die sich auf dieses Thema nicht vorbereitet hatte, sich aber nichtsdestotrotz sehr interessiert zeigte.

Obwohl es sicher nicht der Fortbildungscharakter ist, der beim Anwaltsessen im Vordergrund steht, soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch die verschiedenen Redebeiträge sehr interessant waren.

Gegen Mitternacht wurde nach dem großartigen Dessert Kaffee serviert, der Barbereich eröffnet und mit dem weniger formellen Teil des Abends begonnen. Hier ergaben sich ganz neue interessante Gesprächsrunden, die sich dann noch lange hinzogen. Als wir schließlich gegen fünf Uhr morgens mit den letzten anderen Gästen das Hotel verließen, hatten wir einen überraschend schönen Abend verbracht und waren uns sicher, dass wir auch im nächsten Jahr wieder dabei sein würden.

*Diana Blum,
Rechtsanwältin in Berlin*

Oberstaatsanwalt Christoph Frank, Vorsitzender des Deutschen Richterbunds (Mitte), BAV-Geschäftsführer RA Christian Christiani (links)



nen gelernt hatte. So konnte man die Zeit bis zum Essen sinnvoll dazu nutzen, sich darüber austauschen, wie zufrieden man mit seinen zugeteilten Tischgenossen war.

Das Essen selbst begann gegen 20.00 Uhr, es fand in einem festlichen Saal statt, in dem sich in etwa 30 durchnummerierte runde Tische für jeweils 10 Gäste befanden. Offensichtlich, um den Abend etwas aufregender zu gestalten,

wurde darauf verzichtet, bei der Nummerierung der Tische auf ein verständliches System zurück zu greifen. Wohl aus demselben Grund stimmte auch die



RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags wurde für seine langjährigen Verdienste um die Zusammenarbeit der österreichischen und der Berliner Rechtsanwaltschaft die Ehrenmitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein verliehen. Er bedankte sich mit einer spontanen Rede.





Berliner Anwaltsverein e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung
am Mittwoch, den 27. Februar 2008 um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2007
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2007
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2008
7. Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage (Zuschlag gem. § 5 Abs. 2 der Satzung) in Höhe von 30,00 EUR bzw. in Höhe von 15,00 EUR für Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 der Satzung für das laufende Vereinsjahr 2008 zur Beteiligung des Berliner Anwaltsvereins e.V. an der DAV Imagekampagne
8. **Vortrag Staatssekretär Hasso Lieber, Senatsverwaltung für Justiz:**
„Berliner Justizpolitik 2008 / 2009“
9. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen Empfang eingeladen.

Der Vorstand

Neue Gesetze im neuen Jahr – Fortbildungsveranstaltungen im BAV

Vielen Rechtsgebiete werden zum Jahr 2008 durchgreifend reformiert. Daher werden die Gesetzesreformen den Schwerpunkt der Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins am Beginn des nächsten Jahres bilden, für die wir hochkarätige Referenten gewinnen konnten.

23.01.2008: Elterngeld

Bereits zum 1. Januar 2007 ist das Gesetz zum Elterngeld in Kraft getreten.

Am Mittwoch, den 23.01.2008 gibt es Dr. Christine Fuchsloch einen Einstieg und Rückblick auf die zwischenzeitliche Praxis und Rechtsprechung. Hierbei geht es um die finanzielle Absicherung der Eltern in der Kleinkindphase, die Berechnung der Höhe der Leistungen, die Aufstockung niedrigen Einkommens, den Geschwisterbonus, Antragsstellung und Rechtsweg.

Dr. Christine Fuchsloch ist Richterin am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg. Am Gesetzgebungsverfahren zum Elterngeld war sie als Sachverständige beteiligt. Gemeinsam mit Prof. Kirsten Scheiwe hat sie im Beck Verlag den umfassenden „Leitfaden Elterngeld“ (ca. 186 Seiten) herausgegeben, den alle Teilnehmer der Veranstaltung erhalten werden.

24.01.2008: Gläubiger und Insolvenz

Stets – und nicht nur für insolvenzrechtlich tätige Kollegen – aktuell: Die Rechte des Gläubigers im Insolvenzverfahren. Unsere Veranstaltung am Donnerstag, den 24.01.2008 wird die Gläubigerrechte in anderen Rechtsgebieten – im Arbeitsrecht, Mietrecht und Unterhaltsrecht – besonders berücksichtigen.

Referent ist Dr. Andreas Schmidt, Richter am Insolvenzgericht Hamburg. Dr. Schmidt ist auch durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Insolvenzrecht, so

wie als Herausgeber des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht und wissenschaftlicher Leiter der Düsseldorfer Insolvenztage in Erscheinung getreten.

29.01.2008: Neues Versicherungsvertragsgesetz

Versicherungsrechtlich tätige Kolleginnen und Kollegen sollten sich die Veranstaltung am Dienstag, den 29.01.2008 nicht entgehen lassen. Zum neuen VVG gibt es eine Einführung „aus erster Hand“: Für die Veranstaltung „Das neue VVG“ konnten wir Prof. Helmut Schirmer gewinnen.

Professor Schirmer ist vielen Berliner Kolleginnen und Kollegen bekannt als langjähriger Lehrstuhlinhaber für Versicherungsrecht und Zivilrecht an der Freien Universität Berlin. Er ist einer der führenden Experten für Versicherungsrecht. Seit dem Jahr 2000 war er Mitglied in der Kommission des Bundesjustizministeriums zur Reform des Versicherungsvertragsrechts in Deutschland, so dass er maßgeblichen Anteil an der Entstehung des Gesetzes hatte. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Versicherungsrecht. Das Werk „Das neue VVG“ (Haufe Verlag 2007), an dem er als Autor beteiligt ist, werden alle Teilnehmer an dem Seminar als Skript erhalten.



Prof.
Helmut Schirmer

Im Gespräch mit dem Berliner Anwaltsblatt freut sich Prof. Schirmer darauf, „sein“ Gesetz den Berliner Rechtsanwendern näher bringen zu können. Das neue VVG tritt zum 1.1.2008 in Kraft.

25.06.2008: Reform des Unterhaltsrechts

Mit Spannung wird die Reform des Unterhaltsrechts erwartet. „Derzeit gibt es mehr Fragen als Antworten“, so Unterhaltsrechts-Expertin und Justizsenatorin a.D., Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit. Sie

wird am 25. Juni 2008 bei der Fortbildung des Berliner Anwaltsvereins zum neuen Unterhaltsrecht referieren und dann wohl auch schon auf erste Praxisprobleme und Tendenzen in der Rechtsprechung hinweisen können.

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*

PKH und Beratungshilfe in der Diskussion

Sitzung des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses am 31.10.07 im DAV-Haus

Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe sind ein unverzichtbares Mittel, um jedem Bürger den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Wegen der damit verbundenen Kosten sind diese Einrichtungen allerdings neuerdings in die Diskussion gekommen. Die Durchsetzung von PKH und Beratungshilfe erscheint in der Praxis zunehmend schwierig.

Bei der – auf gemeinsame Einladung der Rechtsanwaltskammer und des Berliner Anwaltsvereins im DAV-Haus stattfindenden – Sitzung des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses am 31.10.2007 war auch die derzeitige Berliner Praxis bei PKH und Beratungshilfe Gegenstand der Diskussion. Hierbei kamen vor allem folgende Gesichtspunkte zur Sprache:

- Praktikabilität der Bedürftigkeitsprüfung,
- Verzögerungen bei der Auszahlung von PKH und Beratungshilfe,
- Ablehnung von Beratungshilfe für die außergerichtliche Schuldenbereinigung,
- Entscheidung über PKH erst nach der mündlichen Verhandlung.

Staatssekretär Lieber versprach im Namen der Senatsverwaltung für Justiz, konkret festgestellten Mängeln nachzugehen. Auch in der Gesetzgebung steht die Beratungshilfe derzeit in der Diskus-



sion, wie etwa der Entwurf des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes - auf Initiative der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg - zeigt. Außerdem liegt den Verbänden nun ein Gesetzentwurf zur Begrenzung der Kosten der Beratungshilfe zur Stellungnahme vor.

Wir bitten um Ihre Mithilfe:

Wir bitten aus diesem Grund alle Kolleginnen und Kollegen, uns konkrete Beispiele für allgemeine Missstände im Bereich von PKH und Beratungshilfe mitzuteilen, um diese in die weiteren Gespräche mit der Senatsverwaltung und in unsere Stellungnahme zu den aktuellen Gesetzentwürfen einbringen zu können (per Mail an: mail@berliner-anwaltsverein.de).

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*

(Anm. d. Red.: Bitte beachten Sie auch den Beitrag des Kollegen Mechtel, der sich in der Rubrik „Wissen“ kritisch mit aktuellen Problemen der Beratungshilfegewährung auseinandersetzt)

Schmerzen im Sozialrecht

Immer häufiger sind Schmerzen ohne nachweisbare körperliche Ursache der Grund für einen Rentenanspruch. Kommt es zum Streit, sind umfangreiche Gutachten durchzuarbeiten. Diese stammen aus einem noch jungen medizinischen Fachgebiet, das sich ständig wandelt. Deshalb war im November Dr. Andreas Kopf zu Gast beim Arbeitskreis Sozialrecht. Der Leiter der Schmerzambulanz der Charité erläuterte die neue-

sten Theorien zur Schmerzentstehung und wie sich die hier vorgestellten Prüfungspunkte in einem Schmerzgutachten wiederfinden müssen. Anschaulich zeigte er auf, dass auch psychisch verursachter Schmerz echter Schmerz sein kann, dem ein Patient genau so ausgeliefert sein kann, wie einem körperlichen Schmerz. Er erläuterte auch die neuen Berufsbezeichnungen für Schmerztherapeuten sowie ferner die psychologischen Schwierigkeiten, denen sich manche Gutachter ausgesetzt sehen.

Der Arbeitskreis Sozialrecht trifft sich jeden 3. Montag im Monat um 17:30 Uhr in der Littenstr. 11. Am 17. Dezember wird ein Erfahrungsaustausch zum Thema "Haftungsquellen im Sozialrecht" nebst Rechtsprechungsüberblick stattfinden. Anmeldung erbeten unter ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de.

Petra Schanz

100 Jahre Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Im Oktober 2007 konnte die Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung (DANV), Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, auf hundert Jahre Geschäftstätigkeit zurückblicken. Die DANV ist seit mehr als drei Jahrzehnten partnerschaftlich mit dem Berliner Anwaltsverein verbunden – beispielsweise durch einen Gruppenversicherungsvertrag, der besonders günstige Konditionen bietet.

Aufgrund einer Entscheidung des Deutschen Anwaltstages 1905 in Hannover wurde 1907 eine "Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte und Notare" gegründet - als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Sitz der Kasse war Halle an der

Berliner Anwaltsverein und DANV

Die Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung pflegt seit mehr als drei Jahrzehnten eine enge Partnerschaft zum Berliner Anwaltsverein. Ein Gruppenversicherungsvertrag etwa bietet den Anwältinnen und Anwälten in der Hauptstadt die Möglichkeit, den Versicherungsschutz, den das Versorgungswerk bietet, optimal und auf die jeweilige individuelle Situation zugeschnitten zu ergänzen.

Saale. Der Name der Gesellschaft wurde später in Deutsche Anwalt- und Notarversicherung geändert. Nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Verbot der Geschäftstätigkeit in Halle musste die DANV praktisch wieder bei Null anfangen. Als Partner fand sie in der Hamburg-Mannheimer eine Versicherungsgesellschaft, die sicherstellte, dass die Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung in berufsständischer Tradition nach eigenen, bedarfsgerechten Tarifen, mit getrennten Gewinnverbänden und als wirtschaftlich selbstständige Verwaltungseinheit weitergeführt wer-

**DOKTORTITEL
EXTERN ERLANGEN!**

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEI STRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

den konnte. Diese Eigenständigkeit unterstreicht auch das "Berufsstände- und Beiratsabkommen" von 1956, das den beteiligten Kammern und Verbänden unter anderem das Recht gibt, ein Mitglied ihres Vertrauens in den Beirat der DANV zu delegieren. Dieser Beirat berät die Geschäftsführung des Standesversicherers. Über das Berufsstände- und Beiratsabkommen ist die DANV inzwischen mit 14 Kammern beziehungsweise Verbänden ihrer Kundengruppen verbunden – auch mit dem Deutschen Anwaltverein.

Heute wendet sich die DANV an alle Angehörigen von rechts-, steuer-, unternehmensberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe, an deren Familienmitglieder sowie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das übergeordnete Ziel der Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung, ihre Kundengruppen optimal zu betreuen, hat



DAV und DANV

Der Deutsche Anwaltverein ist bereits im Jahr 1956 dem Berufsstände- und Beiratsabkommen mit der DANV beigetreten. Und zwar als erster Verband aus den Kundengruppen der DANV. Delegierter des Deutschen Anwaltvereins ist heute Rechtsanwalt Felix Busse, der auch Vorsitzender des Beirates und seines Ständigen Arbeitsausschusses ist. Die Elze-Hilfe der DANV unterstützt beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen die DAV-Anwaltausbildung mit zinslosen Darlehen.

zur Herausbildung differenzierter Vertriebskanäle geführt: Speziell qualifizierte Vermittlerinnen und Vermittler der Hamburg-Mannheimer-Vertriebe erhalten das Beratungsmandat für die Sonderabteilung und platzieren die DANV-Produkte innerhalb des versicherbaren Personenkreises.

Vorteile für Berliner Anwältinnen und Anwälte

Die DANV engagiert sich für überschaubare, homogene Personenkreise. Daraus resultieren Vorteile für die Kunden -

wie die Berliner Anwältinnen und Anwälte: die Nähe zu den jeweiligen Berufsständen etwa, maßgeschneiderte Angebote sowie günstigere Konditionen, denn für Personenkreise dieser Art können die Versicherungsmathematiker den Risikoverlauf bedeutend besser und schärfer kalkulieren. Deshalb kann die DANV mit günstigeren Rechnungsgrundlagen arbeiten als etwa ein Versicherungsunternehmen, das ein umfassendes Angebot für die Gesamtbevölkerung bereithält. Mit den leistungsstarken Renten- und Lebensversicherungen der DANV können die Mitglie-

der des Berliner Anwaltsvereins ihrer Altersvorsorge eine zusätzliche Stütze geben. Die Produkte der DANV sind speziell auf die Belange ihrer Klientel zugeschnitten. Im Mittelpunkt dabei: die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Verbindung mit einer Risiko-, Renten- oder Lebensversicherung, die von der unabhängigen Rating-Agentur Morgen + Morgen die Höchstbewertung bekam: fünf Sterne.

Manfred Kellner,
Hamburg-Mannheimer Versicherungs-
AG

Die nächste Ausgabe
des
Berliner Anwaltsblatt
(Heft 1-2/2008)

erscheint
Mitte Februar 2008.

Anzeigenschluss ist am
25. Januar 2008.

CB-VERLAG CARL BOLDT |

POSTFACH 45 02 07

12172 BERLIN

TEL. (030) 833 70 87

FAX (030) 833 91 25

E-MAIL:

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

WWW.CB-VERLAG.DE

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<p>Montag, 21.01.2008 17:30 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin AK Sozialrecht Anmeldung: ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Sven Ulbrich Richter am Sozialgericht Berlin</p>	<p>Die Kostenfestsetzung und die Entscheidung über die Erinnerung in sozialgerichtlichen Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen</p> <p>Dargestellt werden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Kostenfestsetzungsverfahrens; einzelne Gebührentatbestände sowie die Grundsätze der Gebührenbestimmung in einzelnen besonderen Verfahren</p>
<p>Mittwoch, 23.01.2008 15.00 - 18.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin 70 EUR Mitglieder BAV 110 EUR Nichtmitglieder Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Dr. Christine Fuchsloch Richterin am LSG Berlin-Brandenburg Sachverständige im Gesetzgebungsverfahren zum Elterngeld Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar der Veröffentlichung Fuchsloch/Scheiwe, "Leitfaden Elterngeld", Beck Verlag 2007</p>	<p>Elterngeld Finanzielle Absicherung der Eltern in der Kleinkindphase - Berechnung und Höhe der Leistungen - Aufstockung von niedrigem Einkommen - Geschwisterbonus - Antragstellung und Rechtsweg</p>
<p>Donnerstag, 24.01.2008 14.00 - 18.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RiAG Dr. Andreas Schmidt Richter am Insolvenzgericht Hamburg Hausgeber des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht Wissenschaftlicher Leiter der Düsseldorfer Insolvenztage</p>	<p>Die Rechte des Gläubigers im Insolvenzverfahren und die Haftung des Insolvenzverwalters Gläubigerrechte - Verfahrensgestaltung - Haftung des Insolvenzverwalters gegenüber Schuldner und Gläubigern - Rechtsprechungsübersicht - Gläubigerrechte im Unterhaltsrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht u.a.</p>
<p>Dienstag, 29.01.2008 15.00 Uhr - 19.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin 90 EUR Mitglieder BAV 160 EUR Nichtmitglieder Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Prof. Dr. Helmut Schirmer Inhaber des Lehrstuhls für Versicherungsrecht u.a. FU Berlin Mitglied der Kommission zur Reform des VVG des Bundesministeriums der Justiz; seit 2000 Mitglied des Versicherungsbeirats des BAFin Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar der Neuerscheinung Baumann/Sandkühler/Schirmer, "Das neue VVG" aus dem Haufe Verlag</p>	<p>Das neue Versicherungsvertragsgesetz Beratungs- und Informationspflichten des Versicherers vor Vertragsschluss - Einschränkung der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers - Direktanspruch bei Pflichtversicherungen - Prozessuale Änderungen - Überschussbeteiligung bei der Lebensversicherung - Berechnung des Rückkaufswerts u.a.</p>
<p>Donnerstag, 07.02.2008 17.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Joachim Otting</p>	<p>Verkehrsrecht: Der Kampf um den Totalschaden Die 130 % Rechtsprechung - die Versuche der Versicherungen, sie zurückzudrängen und die Antworten darauf - Haftungsrisiken für den Rechtsanwalt</p>

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Mittwoch, 5. März 2008: Kammerversammlung

Die jährliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin findet statt am 05.03.2008 von 15 bis 18 Uhr im Haus der Kulturen der Welt, John-Fuster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin. Anschließend Empfang.

Alle Kammermitglieder sind herzlich eingeladen. Die Tagesordnung steht im nächsten Kammerton.

Elektronische Bibliothek der RAK Berlin

Der Bücherbestand der Rechtsanwaltskammer Berlin ist elektronisch erfasst worden. Kammermitglieder können unter www.rak-berlin.de unter *Für Mitglieder* einen Blick in die Bibliothek der Rechtsanwaltskammer werfen.

Wer etwa Literatur zum Berufsrecht sucht und hier fündig wird, kann diese in den Räumen der Rechtsanwaltskammer einsehen. Wir bitten in diesen Fällen um vorherige telefonische Anmeldung (Tel. 306 931 - 0), damit die Literatur bereitgelegt werden kann.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Neues interdisziplinäres Zusammenwirken im Familienverfahren

Fortbildungsveranstaltung am 07.02.2008 / Von Karin Susanne Delerue

Bundesweit diskutiert wurde in den vergangenen Monaten der Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

Bereits zuvor hatte in Berlin jedoch ein Projekt begonnen, das im Zusammenschluss zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin, der Senatsverwaltung für Justiz, dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg von diesen Trägern gefördert wurde. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten, Gerichten und Jugendämtern zu verbessern.

Dabei soll aus Anwaltperspektive das Interesse des Mandanten gerade dadurch gewahrt werden, dass bei einer vereinfachten Antragstellung ein einstweiliges Anordnungsverfahren nicht erforderlich ist und die Familiengerichte bemüht sind, binnen vier Wochen zu terminieren. Für die Anwaltschaft bedeutet dies ein Erreichen eines frühen Termins zur mündlichen Verhandlung, ohne dass die Glaubhaftmachung im Sinne einer einstweiligen Anordnung erforderlich wäre. Es ist daher nicht mehr erforderlich, darzulegen, weshalb aus der Perspektive des Antragstellers eine Kindeswohlgefährdung besteht.

Die Lektüre eines solchen Vorwurfs führt in der Regel auf Seiten des Antragsgegners dazu, dass sich die Position bereits zu Beginn des Verfahrens so verhärtet, dass die anschließende Arbeit der Sozialpädagogen mit dem Elternpaar erschwert wird.

Nach Vorstellung der am Verfahren Beteiligten sollte die Antragschrift nur die wesentlichen Darstellungen enthalten, das heißt, die Bezeichnung der Parteien, Angaben zum Kind und eine

kurze Sachverhaltsdarstellung. Dabei ist Tatsachenvortrag nur insoweit erforderlich, als klargestellt werden sollte, ob die Eltern des betreffenden Kindes miteinander verheiratet, geschieden oder getrennt lebend sind. Da in der Regel nicht bekannt ist, welcher Richter mit der Angelegenheit befasst sein wird, empfiehlt sich der Schlusssatz

„Ich bitte um Terminierung nach den Grundsätzen des Beschleunigten Familienverfahrens. Sollte das mit der Angelegenheit befasste Gericht sich dieser Verfahrensweise nicht anschließen, bitte ich um kurzen richterlichen Hinweis, damit ein Antrag im Einstweiligen Anordnungsverfahren nebst Sachvortrag erfolgen kann“.

Im anschließenden frühen Termin wird das Familiengericht bemüht sein, das Jugendamt als Verfahrensbeteiligten im Termin anwesend zu haben. Dies bedeutet für uns als Rechtsanwälte den Vorteil, dass die Eltern unmittelbar in die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe eingewiesen und zeitweilig auch gleich Gesprächstermine vereinbart werden können. Es erübrigt sich weiterer schriftlicher Vortrag auch seitens des Jugendamtes, da im Termin selbst über und mit der Familie gesprochen werden soll.

Beide Familiengerichte haben zur Darstellung der Vorgehensweise ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen verfasst, das sich unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Nachricht vom 11.12.2007* findet. Gerne stehe ich jedoch auch für interessierte Kollegen bei Rückfragen zur Verfügung, die ich per E-Mail an info@delerue.de zu senden bitte.

Die RAK Berlin wird am 7.02.2008 gemeinsam mit den anderen Trägern des Projekts eine Fortbildungsveranstaltung veranstalten. (s. Seite 457).

*RAin Karin Susanne Delerue
ist Vorstandsmitglied der RAK Berlin.*

Bewegende Erinnerungen von Judith Klein

Buchpräsentation "Anwalt ohne Recht" von BRAK und RAK Berlin am 28.11.2007 im Centrum Judaicum

In einer bewegenden Rede vor mehr als 200 Besuchern hat Judith Klein, 82 Jahre alt, an die Ermordung ihres Vaters, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Veit Simon, am 18.5.1942 durch die Nazis erinnert. Frau Klein, aus Washington D.C. angereist, sprach am 28.11.2007 auf der Veranstaltung im Centrum Judaicum, bei der BRAK und RAK Berlin die beiden Bücher "Anwalt ohne Recht" über das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte nach 1933 präsentierten.

Judith Klein schilderte ihre Erinnerungen: Die Nazis hatten ihrer Mutter mitgeteilt, dass ihr Ehemann in der Haft verstorben sei, ihr aber untersagt, den Sarg zu öffnen. Ihre Mutter habe sich dennoch vergewissern wollen, dass wirklich ihr Mann im Sarg liege. Als sie ihn öffnete, war das Gesicht von Heinrich Veit Simon eingeschlagen.

Zuvor hatte Charlotte Knobloch, Präsidentin des Zentralrats der Juden in Deutschland, beschrieben, wie sie und ihr Vater, ein prominenter Anwalt in München, in der Reichspogromnacht 1938 durch Warnung eines früheren Mandanten, der dann bei der Gestapo war, der Verfolgung entkamen.

Dr. Hermann Simon, Direktor des Centrum Judaicum, hatte zuvor aus den Ta-



V.l.n.r.: Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre, Justizsenatorin Gisela von der Aue, Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen, Judith Klein mit Familie, RAin Barbara Erdmann.



Rechtsanwalt Dr. Heinrich Veit Simon
1.8.1883 - 18.5.1942 Foto: Klein



Judith Klein im Gespräch mit Kammerpräsidentin Dr. v. Galen.



Peter Ensikat las zum Schluss aus den Erinnerungen von Sammy Gronemann.



Die Schwedische Botschafterin Ruth Jacoby und die Kammerpräsidentin.

Fotos: Schick

gebüchern seines Großvaters, der als jüdischer Anwalt in Berlin nach dem Berufsverbot für alle jüdischen Anwälte verbittert und verarmt starb, zitiert. Dr. Simon würdigte, dass die Anwaltskammern, wenn auch spät, den verfolgten jüdischen Kollegen mit diesen Büchern ein würdiges Andenken bereiten.

Neben der Justizsenatorin, der Kammergerichtspräsidentin und anderen Gerichtspräsidenten nahm auch die Schwedische Botschafterin Ruth Jacoby an der Veranstaltung teil. Ihr Vater war als jüdischer Anwalt in Berlin vor den Nazis geflohen. In einem Brief vom 19.11.2007 hatte sie Erkenntnisse über sein Schicksal nachgetragen.

Vor der Abendveranstaltung hatte die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Margarete v. Galen, einen "Stolperstein" zu Ehren des ermordeten jüdischen Kollegen Dr. Julius Blumenthal vor dessen früherer Kanzlei in der Oranienburger Straße 1 enthüllt. Er wurde von den Nazis am 3. Dezember 1942 im KZ Sachsenhausen erschossen. Die Ansprache der Kammerpräsidentin findet sich auf Seite S. 435 ff.

Geschäftsführer Hans-Joachim Ehrig
RA Benno Schick

Neuregelung des Erfolgshonorars: Kammervorstand hält Referentenentwurf des BMJ für unpraktikabel

Von Dr. Astrid Frense

Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (Stand 18.10.2007) enthält u.a. folgende Regelungsvorschläge:

§ 49b BRAO-RefE Vergütung

[Abs.(1) bleibt unverändert und lautet:

„Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlaß von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.“]

Neu gefasst werden soll Abs.2:

„(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten oder gegnerische Kosten zu tragen, sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.“

„§ 3a RVG-RefE Vergütungsvereinbarung

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Schriftform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und, wenn eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart wird, einen Hinweis darauf enthalten, dass der Gegner im Fall des Unterliegens regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) ...“

„§ 4 RVG-RefE Erfolgsunabhängige Vergütung

(1) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.“

Absatz 2 S.1-4 und Absätze 4-6 werden aufgehoben.

„§ 4a RVG-RefE Erfolgshonorar

(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs.2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn damit besonderen Umständen der Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

(2) In dem gerichtlichen Verfahren darf für den Fall des Misserfolgs eine geringere als die gesetzliche

Vergütung vereinbart werden, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

(3) Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung oder die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen,
2. die Höhe des Erfolgszuschlags,
3. eine kurze Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht,
4. die Bedingung, bei deren Eintritt die Vergütung verdient sein soll, und
5. den Hinweis, dass der Auftraggeber im Falle des Unterliegens gegebenenfalls die Gerichtskosten und die gegnerischen Kosten zu tragen hat.“

„§ 4b RVG-RefE Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung

Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen nach § 3a Abs.1 o-der des § 4a entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.“

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin begrüßte in seiner Sitzung am 14.11.2007 zwar die grundsätzliche Beibehaltung des Verbots des Erfolgshonorars, hält jedoch die im Referentenentwurf enthaltenen Vorschläge für nicht praktikabel. Die wesentlichen Kritikpunkte und Anregungen sind:

- In § 3a Abs.1 S.1 RefE ist Schriftform nach § 126 BGB gefordert, die in der Praxis nicht handhabbar sein wird. Wie an der entsprechenden Rechtsprechung des BGH zur Formunwirksamkeit bei Mietverträgen mangels Einhaltung der Schriftform leicht ablesbar, wäre damit zu rechnen, dass Vergütungsvereinbarungen reihenweise formunwirksam wären. Bisher heißt es in § 4 (1) RVG „... wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist.“ Ein Grund für eine Verschärfung der Formerfordernisse für alle Vergütungsvereinbarungen (nicht nur Erfolgshonorare) ist nicht ersichtlich.

- in § 4a Abs.(1) S.2 RefE sollte „bei ver-

ständiger Betrachtung“ gestrichen werden, da überflüssig.

- die „Misserfolgsschaukel“ in § 4a Abs.2 RefE ist eine nicht nachvollziehbare Regelung. Eine Mindestgebühr wird damit nicht gesichert und warum im Erfolgsfall ein Anwalt gezwungen werden soll, ein höheres Honorar zu nehmen, gerade bei Mandanten, deren angespannte wirtschaftliche Verhältnisse überhaupt erst die Begründung für ein Erfolgshonorar bietet, ist nicht nachvollziehbar. Es ist auch nicht klar, wie der „angemessene Zuschlag“ im Erfolgsfall bewertet werden soll. Die Begründung des RefE selbst geht nicht davon aus, dass stets eine „symmetrische“ Vereinbarung geschlossen werden soll, also bei 100 % Abschlag im Mißerfolgsfall („no win, no fee“) dann auch 100 % der quota litis (die dann keine „Quota“ mehr wäre). Hier wären nur klare Ober- und Untergrenzen hilfreich, wie es z.B. in anderen europäischen Ländern gehandhabt wird. Ansonsten sollte man Absatz 2 ganz streichen.

- Der Sinn der Hinweispflicht in § 4a Abs.3 Nr.1 RefE erschließt sich nicht. Hier können beide Vertragsparteien völlig fiktive Werte ansetzen. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Fall auf diese Angaben zurückgegriffen werden soll.

- Die Bewertung, ob die Sache Erfolg haben wird oder nicht, ist in den Sachen, in denen ein Erfolgshonorar vereinbart wird, gerade nicht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses möglich, sonst würde sich zumindest eine Vertragspartei nicht auf das Erfolgshonorar einlassen. Die Regelung in § 4a Abs.3 Nr. 3 RefE führt theoretisch dazu, dass der Anwalt – in unbezahlter Vorleistung – den gesamten Fall zunächst aufarbeiten müsste, um eine korrekte Bewertung der Erfolgsaussichten treffen zu können. Hier wird die zeitliche Abfolge von Vergütungsvereinbarung bei Mandatsan-



nahme und dann darauf folgender Mandatsbearbeitung auf den Kopf gestellt.

- Bei der Regelung in § 49b Abs.1 BRAO besteht Anpassungsbedarf, da sie inkompatibel mit dem neuen § 49b Abs.2 S.2 ist. Auch mit dem neuen § 4a Abs.1 RVG, der gerade die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (also auch einen ganzen oder teilweisen Verzicht auf Honorar im Misserfolgsfall von Anfang an) insbesondere in dem Fall zulässt, dass der Auftraggeber - kurz gesagt - bedürftig ist, besteht Inkompatibilität. § 49b Abs.1 S.2 sollte besser ganz gestrichen werden. Stattdessen sollte in § 4 RVG ein neuer Absatz eingefügt werden, der lautet: „ (...) Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit Rechnung tragen, indem er geringere als die gesetzlichen Gebühren vereinbart, diese ermäßigt oder erlässt oder auf die Erstattung von Auslagen verzichtet. Die Regelungen des § 4a RVG bleiben hiervon unberührt.“

Der § 49b Abs.2 S.2 sollte ergänzt wer-

den: „..., soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt.“

Insgesamt kann nicht nachvollzogen werden, welches Ziel der Gesetzgeber verfolgt. Einerseits öffnet § 4a Abs. 1 RVG RefE einer „weiten Lösung“ Tür und Tor. Jeder Anwalt wird in einer Angelegenheit, in der der Mandant Erfolgshonorar vereinbaren möchte, besondere Umstände des Einzelfalls als Begründung entdecken und vortragen können. Auf der anderen Seite wird durch die überzogenen Formvorschriften der wirksame Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung so gut wie unmöglich gemacht. Eine Beurteilung, ob die jeweilige Erfolgshonorarvereinbarung wirksam ist oder nicht, wird nach diesen Regelungen zuverlässig immer erst „ex post“ möglich sein. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit sowohl für die Anwälte, wie auch für die Mandanten.

RAin und Notarin Dr. Astrid Frense ist Präsidiumsmitglied der RAK Berlin. Sie ist Vorsitzende der Gebührenabteilung.

Veranstaltung zur Justizkrise in Pakistan

Wenn die Justiz in ihrer unabhängigen Funktion beschnitten wird, ist die Demokratie bereits beschädigt, die Menschenrechte sind nicht mehr garantiert. Kolleginnen und Kollegen aus der pakistanischen Justiz und der Anwaltschaft sind jüngst verhaftet worden, Folttervorwürfe stehen im Raum. Wir lassen uns informieren am **Mittwoch, 16.01.2008, 19 Uhr, in den Räumen des Fachinstituts für Steuerrecht, Littenstraße 10, EG, 10179 Berlin** von

- Dr. Babar Bilal, Advocate High Court, Pakistan
 - Sigrid Krieg, amnesty international, Koordinationsgruppe Pakistan
- Anmeldung erbeten (Seite 457).

Anwaltsverzeichnis jetzt online

Wer wissen möchte, wie er eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Berlin erreichen kann, hat es seit dem 13.11.2007 leichter. Denn das Berliner **Anwaltsverzeichnis** ist jetzt über den Service-Teil rechts auf der Website der RAK Berlin erreichbar.

Das vollständige Berliner Verzeichnis wird zusammen mit dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis freigeschaltet, das jetzt über die Website der BRAK www.brak.de angeboten wird.

Wer Kammermitglieder sucht, die für ein bestimmtes Rechtsgebiet geeignet sind, sollte allerdings die **Anwaltssuche** nutzen, die es schon seit zwei Jahren im Service-Teil der Website der RAK gibt. Mit frei gewählten Suchbegriffen können die Verbraucher hier nach dem Teil der Berliner Anwaltschaft suchen, der sich dort eingetragen hat. Die Kammermitglieder können sich im Mitgliederbereich der Website unter Anmeldung Anwaltssuche für die Anwaltssuche anmelden.

Einzelanwälte und Sozietäten mit Zweigstellen

Nach der Aufhebung des Zweigstellenverbots / Fragen an Hauptgeschäftsführerin Marion Pietrusky

Durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft ist zum 01.06.2007 der bisherige § 28 BRAO, der das Verbot der Zweigstelle und der auswärtigen Sprechtag enthielt, gestrichen worden. Anschließend war umstritten, unter welchen Voraussetzungen eine Zweigstelle eingerichtet werden kann. Auf einem Symposium haben sich in München alle Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammern im Oktober 2007 auf Thesen zur Zweigstelle geeinigt, denen sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin in seiner Sitzung am 14.11.2007 angeschlossen hat. Fragen an Hauptgeschäftsführerin Marion Pietrusky.

Frage: Wer darf eine Zweigstelle einrichten: Der Einzelanwalt oder die Sozietät?

Rechtsanwältin Pietrusky: § 27 Abs. 2 BRAO erlaubt „dem Rechtsanwalt“ die Einrichtung von Zweigstellen. Dem Einzelanwalt ist daher seit dem 01.06.2007 zweifellos erlaubt, Zweigstellen nicht nur im Bezirk der Kammer, bei welcher er zugelassen ist, sondern auch im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer einzurichten (§ 27 Abs.2, S.2 BRAO).

Dies gilt nach Auffassung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin für jeden Rechtsanwalt, unabhängig davon, ob er als Einzelanwalt oder in einer Sozietät tätig ist.

Da der Gesetzestext lediglich von „dem Rechtsanwalt“ spricht, könnte man den Standpunkt vertreten, § 27 Abs. 2 BRAO finde auf Sozietäten keine Anwendung. Für diese Auffassung spricht insbesondere § 59 a Abs.2 BRAO, der bislang schon für die Sozietät regelt, dass mehrere Kanzleien unterhalten werden dürfen (überörtliche Sozietät/intraurbane Sozietät), in jeder Kanzlei jedoch zumindest ein Mitglied der Sozietät verantwortlich sein muss, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.

Die verfassungsrechtlich angreifbare Begrenzung der Zweigstellen von Sozietäten ist durch den Gesetzgeber unbewusst aufgehoben worden: Denn mit dem am 11.10.2007 im Bundestag beschlossenen und am 09.11.2007 vom Bundesrat gebilligten Rechtsdienstleistungsgesetz ist § 59a Abs.2 BRAO ersatzlos entfallen. Das bedeutet: Eine Sozietät kann zukünftig Zweigstellen

i. S. d. § 27 Abs.2 BRAO einrichten. Wir tragen im Vorgriff auf die Gesetzesänderung Zweigstellen von Sozietäten schon heute ein.

Gibt es Mindestanforderungen, wie eine Zweigstelle eingerichtet sein muss?

Gesetzlich ist nicht vorgegeben, wie eine Zweigstelle auszusehen hat. Das einzelne Mitglied entscheidet selbst, ob und wie die Zweigstelle besetzt und wie sie ausgestattet ist. Berufsrechtlich zu beachten ist, dass Angaben zur Zweigstelle auch das halten, was sie versprechen. Wird die Zweigstelle auf dem Briefkopf geführt und mit Öffnungszeiten beworben, sollte zu diesen Zeiten eine persönliche Kontaktaufnahme mit dem Rechtsanwalt auch möglich sein.

Muss die Zweigstelle auf dem Briefkopf geführt werden, bzw. wenn sie auf dem Briefkopf geführt wird, als solche gekennzeichnet werden?

Eine rechtliche Verpflichtung, die Zweigstelle auf dem Briefkopf zu führen, existiert nicht. Ebenso wenig ist es nach der Berufsordnung erforderlich, eine Zweigstelle, wird sie denn auf dem Briefkopf geführt, als solche zu kennzeichnen.

Auswärtige Sprechtag müssen der Rechtsanwaltskammer – anders als die Zweigstelle – nicht angezeigt werden. Wie sind die auswärtigen Sprechtag von der Zweigstelle abzugrenzen?

Für die Rechtsprechung liegt ein auswärtiger Sprechtag dann vor, wenn sich ein Rechtsanwalt zu bestimmten Zeiten an einem bestimmten Ort außerhalb sei-

ner Kanzlei aufhält, um dort Mandanten zu beraten oder neue Mandate entgegen zu nehmen. Ein Sprechtag unterscheidet sich von der Zweigstelle dadurch, dass es an einem gesonderten Kanzleibetrieb fehlt. Es ist vorstellbar, dass bei einem hohen Institutionalierungsgrad des Sprechtags diese Grenzen verwischen. Bislang sind solche Probleme noch nicht aufgetreten.

Das Abhalten auswärtiger Sprechtag muss sich in Form und in der Wahl der Örtlichkeit an den berufsrechtlichen Vorschriften orientieren. So hat beispielsweise das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung am 17.07.2007 (Az. I-20 U 54/07)* entschieden, dass eine Beratungsaktion in einem Café die Verschwiegenheitspflicht aus § 43 a Abs. 2 Satz 1 BRAO verletzt, da davon ausgegangen werden muss, dass andere Personen an den Nachbartischen mithören können.

Sind seit dem 01.06.2007 viele Zweigstellen bei der Rechtsanwaltskammer Berlin angezeigt worden?

Die Berliner Kolleginnen und Kollegen haben bislang insgesamt 101 Zweigstellen errichtet und angezeigt, 28 Zweigstellen befinden sich in Berlin, 73 wurden außerhalb errichtet. Diese Zahl, immerhin sind es weniger als 1% der Kollegen, spricht für einen bedachten Umgang mit dieser hinzugewonnenen Freiheit bei der Berufsausübung.

Fragen: RA Benno Schick

*) vgl. www.rak-berlin.de unter [Für Mitglieder/Berufsrecht/Rechtsprechung](#)

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Tel.Nr. angegeben sind.

Mittwoch, 16.01.2008 , 19 - 22 Uhr, FI, Teilnahme kostenfrei, Anmeldung (s.u.) erbeten.	Dr. Babar Bilal , Advocate High Court, Pakistan, Sigrid Krieg , amnesty international	Pakistan nach den Unruhen und den Wahlen: Wann endet die Justizkrise? Kolleginnen und Kollegen aus der pakistanischen Justiz und der Anwaltschaft sind jüngst verhaftet worden, Foltervorwürfe stehen im Raum. RA Babar Bilal und Sigrid Krieg berichten über die Situation nach den Wahlen am 08.01.2008.
Freitag, 01.02.2008 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: ZwangsvollstreckungsR 01.02.2008	Monika Wiesner , geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen / Mobilienvollstreckung (Sachpfändung/Vollstreckungsantrag) u.a.
Donnerstag, 07.02.08 , 9 - 17 Uhr, FI, 10,- €, Bitte zu Beginn der VA bar bezahlen Anmeldefrist: 15.01.08	RAin und FAin für Familienrecht Karin Susanne Delerue , Vorstandsmitglied RAK Berlin u.a.	Das beschleunigte Familienverfahren bei den Berliner Familiengerichten Veranstaltung der RAK Berlin zusammen mit der Senatsverwaltung für Justiz, dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (s.S.452).
Freitag, 22.02.2008 , 14 - 19 Uhr; RAK, 50,- €. Überweisung: Marketing 22.02.08	Kanzleiberater und RA Dr.Volker Albert Tausch	Anwaltstraining Marketing, Akquise, Pressearbeit Grundlagen des Kanzleimarketings; Kanzleistrategien; Anwaltsmarkt und Marktforschung; Zuständigkeiten in der Kanzlei für „Marketing“; Konkrete Marketingplanungen für Ihre Kanzlei.
Mittwoch, 27.02.2008 , (Wdhlg v. 30.1.08) 17-20 Uhr, RAK, 30,- €, Überweisung: Unterhaltsrecht 27.2.08	RAin und FAin für Familienrecht Karin Susanne Delerue , Vorstandsmitglied RAK Berlin	Das neue Unterhaltsrecht Mit der Reform im Jahr 2008 soll das Wohl der Kinder gefördert und die nacheheliche Eigenverantwortung gestärkt werden. Die neuen Möglichkeiten werden erläutert und anhand von praktischen Beispielen verdeutlicht.
Freitag, 07.03.2008 , 15 - 18.30 Uhr, RAK, 40 €, Üwsg: HaftungsR	RA Prof. Stanislav Tobias, Dresden	Haftungsrisiken erkennen und vermeiden Mandatsanbahnung und Kollisionsprüfung / Fristen und Verjährung / Sachverhaltszusammentragung / Rechtsbehandlung
Freitag, 14.03.2008 , 9.00 - 17.30 Uhr, RAK, 100,- €; Überweisung: Klares Deutsch am 14.03.08	RA und Journalist Michael Schmuck, u.a. Autor des Buches "Deutsch für Juristen"	Klares Deutsch für Juristen Anwaltsschreiben, Gesetze und Urteile sind für Nichtjuristen meist abscheulich. Das lässt sich ändern: In diesem eintägigen Schnellkurs erfahren Sie, wie man zur Freude des Mandanten klar formuliert – mit praxisnahen Regeln für klares Deutsch, Beispielen und Übungen an Gesetzen und Anwaltsschreiben.

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Jedem Drittschuldner seine Gebühr, Teil II

Keine Kostenentscheidung im Beschwerdeverfahren, in dem über die Verfahrensgebühr für jeden einzelnen Drittschuldner nach Nr. 3309 RVG entschieden wird.

Das Landgericht Berlin hat erneut bestätigt, dass die Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen mehrere Drittschuldner für jeden der Drittschuldner eine 0,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG für den Anwalt auslöst, da von mehreren Angelegenheiten im Sinne des Gebührenrechts auszugehen sei (vgl. Senska, Berliner Anwaltsblatt 2006, 425 zu LG Berlin, Beschluss vom 13.09.06, Az. 82 T 256/06). Eine andere Frage ist die Pflicht des Schuldners zur Erstattung dieser Kosten. Diese besteht nur dann, wenn die Kosten als notwendig gem. § 788 Abs. 1 ZPO anzusehen sind, was insbesondere bei Serien- und Verdachtspfändungen zweifelhaft sein kann. Im entschiedenen Fall hatte das Landgericht diese Zweifel nicht, da die Gläubigerin einen Mieter, eine Bank, einen Arbeitgeber und das Finanzamt als Drittschuldner in Anspruch nehmen wollte und sie nicht darauf verwiesen werden dürfe, diese Befriedigungschancen nur nacheinander wahrzunehmen.

Eine Erstattungspflicht des Schuldners bezüglich der Kosten des Beschwerdeverfahrens spricht das Landgericht allerdings nicht aus. Es stellt lediglich fest, dass die Beschwerdeentscheidung ge-

richtsgebührenfrei ergeht. Einer Kostenentscheidung soll es nach Ansicht des Landgerichts in derartigen Fällen nicht bedürfen, weil es sich um einen einseitigen Streit zwischen der Gläubigerin und dem Gericht handele, § 834 ZPO. Die unterbliebene Kostenentscheidung hat zur Folge, dass der Gläubiger auf den Anwaltskosten für das Beschwerdeverfahren (0,5 Gebühr nach Nr. 3500 VV RVG) sitzen bleibt, da für gesonderte Verfahren über Rechtsbehelfe kein Kostenerstattungsanspruch gem. § 788 Abs. 1 ZPO besteht (Zöller-Stöber, ZPO, 25. Aufl., § 788 Rz. 12; Gottwaldt, Zwangsvollstreckung, 3. Aufl., § 788 Rz. 70 m.w.Nw.). Die nach allgemeiner Auffassung für das Verfahren über die sofortige Beschwerde gem. §§ 91 ff. ZPO zu treffende Kostenentscheidung darf m. E. nicht aus dem vom Landgericht angeführten Grunde (Nichtanhörung des Schuldners) unterbleiben. Der Schuldner ist aufgrund der Nichtzahlung trotz Titel mit den Kosten einer Pfändung zu Recht belastet. Wenn es für eine Festsetzung dieser Kosten im erstinstanzlichen Verfahren auf eine Anhörung des Schuldners nicht ankommt (§§ 788, 834 ZPO), kann nichts anderes für ein erfolgreiches Rechtsmittel des Gläubigers im Rahmen der Vollstreckung gelten (§§ 91, 834 ZPO).

LG Berlin, Beschluss vom 17.10.2007 - Az. 81 T 542/07

(mitgeteilt von
RA Frank Rathke, Berlin)

Pfändung und Freigabe kosten extra

Die Vollstreckungsgebühr für den Pfändungsauftrag des Bankguthabens schadet weiterer Gebühr für Vertretung im Freigabeverfahren nicht.

Das Amtsgericht Wedding entschied in einem Urteil, dass neben der Vollstreckungsgebühr für den Auftrag zur Pfändung des Bankguthabens des

Schuldners dem Bevollmächtigten des Gläubigers eine weitere Vollstreckungsgebühr für die Vertretung im Verfahren zur Freigabe des Kontoguthabens gemäß §§ 765 a, 850 k ZPO erwächst. Das vom Gläubiger gegen die Schuldnerin erwirkte vorläufige Zahlungsverbot wurde auf Antrag der Schuldnerin gemäß § 765 a ZPO geändert. Hiervon steht dem den Gläubiger auch für diesen Antrag vertretenen Rechtsanwalt eine gesonderte Gebühr gem. § 18 Ziff. 8 RVG zu.

Hieran ändert nichts, dass der Beschluss in analoger Anwendung des § 850 k ZPO erging. Die Rechtspflegerin hat ihn jedenfalls auf § 765 a ZPO gestützt. Aber auch inhaltlich handelt es sich bei dem Antrag der Schuldnerin um eine neue Vollstreckungs- (gegen- Anm. d. Verf.) maßnahme, denn in der Zwangsvollstreckung ist es gerade nicht so, dass die gesamte Vollstreckung eine Angelegenheit bildet. Vielmehr bilden nur grundsätzlich die gesamten zu einer bestimmten Vollstreckungsmaßnahme gehörenden, miteinander in einem inneren Zusammenhang stehenden Einzelmaßnahmen dieselbe gebührenrechtliche Angelegenheit, wobei nur diejenigen Einzelmaßnahmen in einem inneren Zusammenhang stehen, die die einmal eingeleitete Maßnahme mit dem selben Ziel der Befriedigung fortsetzen (vgl. Gerold Schmidt, RVG 17. Auflage VV 3309 Rn. 37 ff, 339 ff), was bei dem vorliegenden Antrag der Schuldnerin nicht der Fall ist. Dieser Antrag unterbricht die Vollstreckung in gleicher Weise wie ein Antrag gemäß § 765 a ZPO, so dass die besondere Gebühr des § 18 RVG entstanden ist.

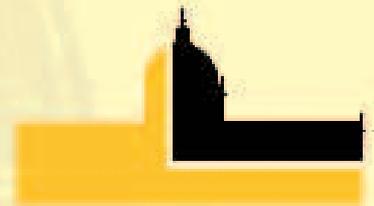
AG Wedding, Beschluss vom
31.10.2007 – Az.: 34 M 8038/07

(mitgeteilt von
RA Ulf Senska, Berlin)

Wiederaufbau Berliner Schloss Helfen Sie mit!

Der Förderverein Berliner Schloss e.V.
unterstützt gemeinsam mit Staat,
Wirtschaft und Gesellschaft den
Wiederaufbau dieses einzigartigen
deutschen Kulturdenkmals.

Spendenkonto:
Deutsche Bank AG
BLZ: 100 700 00,
Konto 0772277



Wissen

Beratungshilfe – ein Problem nicht nur für Betroffene

Dan Mechtel



In letzter Zeit häufen sich im Land Berlin die Fälle, in denen bedürftigen Bürgern durch die Amtsgerichte generell Beratungshilfe versagt wird. Über die Ursachen

kann man nur mutmaßen. Offensichtlich scheint es aber so zu sein, dass das Land Berlin einerseits auf diese Art und Weise den Kostendruck in der Justizverwaltung abbauen möchte, andererseits wohl meint, auf diese Weise die Erfolgsquote in sozialrechtlichen Angelegenheiten einzudämmen. Sozialsenatorin Heidi Knake-Werner bestätigte in einer kleinen Anfrage vor dem Abgeordneten-

haus Berlin, dass ca. 40% aller Widerspruchs- und Klageverfahren gegen die hiesigen Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II, in Berlin „JobCenter“ genannt, erfolgreich sind. Die Tendenz der eingehenden Klagen vor dem Sozialgericht Berlin ist stark steigend. Die dortigen Richter weisen immer wieder darauf hin, dass viele der Klagen sich bereits dadurch erledigen würden, wenn die einzelnen „JobCenter“ ihren „Kunden“ schlicht erklären könnten, was in den Bescheiden geregelt ist.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass immer mehr Betroffene im Wust ihrer Bewilligungs-, Änderungs-, Aufhebungs- oder Erstattungsbescheide den Überblick verlieren und zur Klärung ihrer Angelegenheiten anwaltlichen Beistand suchen. Dem ist nahezu immer ein endloser Schriftverkehr mit dem jeweiligen „JobCenter“ vorausgegangen, der sich regelmäßig dadurch auszeichnet, dass der Betroffene individuell seine Situation schildert und entweder gar keine Antwort erhält oder aber eine völlig unpassende aus Textbausteinen gefertigte. Nicht umsonst empfiehlt es sich deshalb (so z.B. der Paritätische Wohlfahrtsverband), gegen diese unverständlichen Bescheide Widersprüche einzulegen. Die oben zitierte Erfolgsquote kann dazu nur ermutigen.

In der Vergangenheit wurde für diese Fälle nach dem Gesetz über Beratungshilfe auch in Berlin Beratungshilfe gewährt. Dies ist seit ca. einem halben

Jahr anders. Sollte das Zusammentreffen dieser - nur ablehnenden - Entscheidungen der Berliner Amtsgerichte mit den politischen Aussagen der Sozialsenatorin und der Sozialrichter Zufall sein? Merkwürdig ist es allemal...

Problemstellung

Was also ist Beratungshilfe? „Beratungshilfe wird einkommensschwachen Bürgern gewährt, welche eine anwaltliche Rechtsberatung bzw. eine außergerichtliche anwaltliche Vertretung benötigen.“ So jedenfalls steht es in einem mit Stand Juli 2007 herausgegebenem Schreiben des Präsidenten des Amtsgerichts Wedding, das an allen Berliner Amtsgerichten an Beratung suchende Bürger verteilt wird.

Dem ist so zunächst zuzustimmen. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 Beratungshilfegesetz ist ferner normiert, dass die Wahrnehmung dieser Rechte nicht mutwillig sein darf. Nun aber wird es spannend, denn dabei dürfen an die „Mutwilligkeit“ nach einheitlicher Rechtsprechung und Literatur keine überhöhten Anforderungen geknüpft werden. Mutwilligkeit ist dann gegeben, wenn eine verständige vermögende Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde (vgl. Schneider/Wolf, RVG Rn., § 1 BerHG m.w.N). Die Berliner Amtsgerichte nun überdehnen diesen Begriff der Mutwilligkeit ins Maßlose, was letztlich dazu führt, dass den Rechtssuchenden ihr Justizgewährungsanspruch (Art. 19 IV GG) verloren geht.

Ist der Berliner Justiz hier eigentlich bewusst, dass sie massiv in die Grundrechte der ohnehin schon einkommensschwachen und damit nahezu rechtlosen Berliner Bürger eingreift? Dies mag in einem Rechtsstreit „Hinz“ gegen „Kunz“ noch angehen, in den hier angesprochenen Fällen jedoch geht es um die nackte Existenz der Betroffenen; ist der Gegner doch das jeweilige „JobCenter“! In dem bereits zitierten Schreiben des Präsidenten des AG Wedding heißt es hierzu: „Grundsätzlich kann vom Bürger zunächst verlangt werden, dass er sich mit dem entsprechenden Gegner selbst in Verbindung setzt.“

Sachverständigen-Büro Holger Wortha

Immobiliengutachter HypZert für finanzwirtschaftliche Zwecke
Zertifizierung auf Grundlage der ISO/IEC 17024

Wertermittlung in Berlin und Brandenburg für

Standardimmobilien:

- Wohn- und Gewerbeimmobilien
- Grundstücke (Bauland, Bauerwartungsland)

Spezialimmobilien:

- Gaststätten, Hotels
- Autohäuser, Fachmärkte
- Freizeitimmobilien
- Lager- und Logistikobjekte

Wesendahler Str. 11 · 15345 Altlandsberg
Telefon: 033438-15403 · Telefax: 033438-15404
Mobil: 0178-5101010 · mail@wortha.de

Mitglied im Verband der vereidigten Sachverständigen e.V. Berlin und Brandenburg

Einmal von der Frage abgesehen, ob man dies wirklich verlangen kann – schließlich lässt sich der Angeklagte auch nicht vom Staatsanwalt vertreten –, ist dies in 99 % der Fälle tatsächlich auch geschehen.

Dann allerdings folgt ein bemerkenswerter Satz: „Gerade bei Behörden klären sich viele Angelegenheiten dann auch ohne anwaltlichen Beistand.“ Hier überschreitet der Amtsgerichtspräsident deutlich seine Kompetenzen. Für sich genommen mag der Satz sogar zutreffend sein, im Kontext führt er zu grotesken Ergebnissen.

Auswirkungen

So wurde einer meiner Mandanten nach vorangegangenen endlosen Schriftverkehr mit dem „JobCenter“ Treptow-Köpenick vom Rechtspfleger (!) des Amtsgerichtes Treptow-Köpenick wieder zum „JobCenter“ geschickt, und zwar mit der Bemerkung, er möge dort doch in der Widerspruchsstelle (!) vorsprechen und sein Anliegen selbst vortragen. Ganz davon abgesehen, dass ein Rechtspfleger eines Amtsgerichtes einen solchen Hinweis nicht zu erteilen hat, zeugt dieses doch auch von vollständiger Ahnungslosigkeit und Weltfremdheit. Mein gutgläubiger Mandant tat im Übrigen, wie ihm geheißen, kaufte sich für € 2,10 einen BVG-Fahrschein und fuhr mit der Straßenbahn zum „JobCenter“. Dort wurde er, wie nicht anders zu erwarten, regelrecht ausgelacht, als er dort sein Begehren vortrug und überdies noch anfügte, man habe ihm dies im Amtsgericht Treptow-Köpenick so aufgetragen.

Selbstverständlich kommt der normale „Kunde“ im JobCenter über den Empfangsbereich nicht hinaus; allenfalls gelangt er zu seinem Sachbearbeiter in der Leistungsabteilung, jedoch niemals zu seinem Widerspruchssachbearbeiter in der Rechtsabteilung! Nicht umsonst sind gerade von diesen Mitarbeitern Telefon- und Faxnummern auf den entsprechenden Bescheiden gelöscht und stattdessen die wundervolle

0180....-Telefonnummer des sog. „Callcenters“ der Berliner „JobCenter“ angegeben!

Unser Mann setzte sich also wieder in die Straßenbahn, nachdem er für weitere € 2,10 einen BVG-Fahrschein erworben hatte und fuhr zum Amtsgericht Köpenick zurück. Nachdem er dort erzählt hatte, wie es ihm ergangen war, erhielt er erstaunlicherweise einen Beratungshilfeschein.

In einem anderen Fall, in dem das Amtsgericht Köpenick die Beratungshilfe ganz ablehnt, schreibt es mir folgenden interessanten Satz: „Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass, sofern der Rechtsanwalt der Auffassung sein sollte, dass eine anwaltliche Vertretung erforderlich ist, einen Antrag auf Übernahme seiner Kosten bei der Behörde zu stellen hat, § 63 SGB X.“

Einmal davon abgesehen, dass dieser



Praxis-Workshops für jeden Rechtsanwalt

- | | |
|------------|---|
| 16.01.2008 | Juristische Recherchen im Internet |
| 18.01.2008 | Elektronischer Rechtsverkehr
Neuerungen ab 2008 |
| 23.01.2008 | Spracherkennung - DRAGON 9.51 |
| 30.01.2008 | ELO - Dokumentenmanagementsystem |
| 31.01.2008 | Neue Elektronische Signaturkarten-
Schlüssel ab 2008 |



Öffnungszeiten Mo. - Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr

Satz grammatikalisch nicht ganz korrekt sein dürfte, ist er inhaltlich mehr als abenteuerlich. § 63 SGB X regelt die Kostenersatzung im erfolgreichen Widerspruchsverfahren. Dazu wäre ein solches zunächst einmal einzuleiten. Allein die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Widerspruches wird dem Beratungshilfesuchenden allerdings verwehrt. Hier handelt es sich demnach in der Sache um nichts anderes als um die Einführung eines Erfolgshonorars im Beratungshilferecht durch einen Rechtspfleger des Amtsgerichtes Köpenick!

Der Anwalt soll selbst entscheiden, ob die Sache erfolgversprechend ist und auch nur dann Widerspruch einlegen. Dann bekommt er ja seine Gebühren vom „JobCenter“ ersetzt. Anderenfalls gibt es für den Betroffenen auch keine Beratungshilfe.

Auf Nachfrage bei den (hier namentlich bekannten) Rechtspflegern des Amtsgerichtes Köpenicks wurde meinen Mandanten erklärt, dass diese Rechtspfleger ihr neues Wissen auf einer Schulung der Senatsjustizverwaltung erworben hätten, auf der den Rechtspflegern aller Berliner Amtsgerichte der Umgang mit Beratungshilfeantragsstellern beigebracht worden sei. Tendenz: Anwälte verdienen eh schon zu viel und brauchen daher kein Geld aus der Justizkasse; und wer von Hartz IV lebt, mag sich gefälligst selbst helfen und braucht keinen Anwalt.

Gleiches gilt im Übrigen auch bei der Schuldnerberatung und privatem Insolvenzverfahren. Dort wird Mandanten an den Amtsgerichten ständig mitgeteilt, dass sie bitte eine „kostenlose“ - also schon durch die Öffentlichkeit finanzierte - Schuldnerberatung aufzusuchen hätten und die Tätigkeit des Anwaltes im Rahmen der Schuldenbereinigung grundsätzlich nicht von der Beratungshilfe erfasst ist. Warum es nach dieser Auffassung die Nummern 2504-2507 des VV RVG überhaupt noch gibt, will sich mir dann nicht mehr erschließen.

Dass dies kein Randproblem ist, zeigen im Übrigen die Zahlen: Allein in meinem Heimatbezirk Treptow-Köpenick sind von 230.000 Einwohnern etwa 32.000 direkt von „Hartz IV“ betroffen, also Mitglieder von so genannten Bedarfsgemeinschaften. Dies entspricht einem Siebentel der Bevölkerung. All diese Menschen haben Anspruch auf Beratungshilfe, der ihnen, - wie es scheint, gewollt und systematisch - verwehrt wird.

Fazit

Daraus folgt, dass hier eine gesellschaftliche und politische Diskussion geführt werden muss. Die Handhabung dieser Materie ist von Rechtspflegern unterschiedlich. Es ist unsere Aufgabe als Anwälte, hier eine möglichst einheitliche Position zu beziehen

und nicht von Einzelfall zu Einzelfall mit dem jeweiligen Rechtspfleger zu streiten. Ganz offensichtlich ist es ja so - dies haben die Nachfragen ergeben - dass den betreffenden Rechtspflegern diese neue Verfahrensweise „von oben eingetrichtert“ worden ist.

Das Ergebnis freilich ist fatal: Denen, die ohnehin schon

nichts zum Leben haben - denn sonst würden sie nicht Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) beziehen - wird nun auch noch der Zugang zur Justiz verwehrt. Ich darf an dieser Stelle daran erinnern, dass auch Anwälte Organe der Rechtspflege sind (§ 1 BRAO). Vielleicht könnte gerade durch anwaltliche Beratung eine unnütze Klageflut bei den Sozialgerichten vermieden werden. Vielleicht aber sollten die Berliner „JobCenter“ auch einfach nur ihre Arbeit vernünftig erledigen und Bescheide erlassen, die die Menschen auch verstehen.

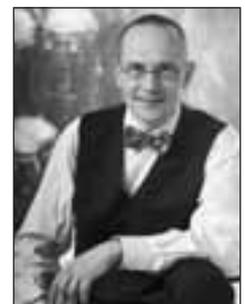
Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Forum

Ist die betriebliche Altersvorsorge wirklich empfehlenswert?

Thomas Zahn, LL.M.

In Heft 10/2007 fand sich auf Seite 342 der Hinweis, dass über den Gruppenvertrag zwischen dem Berliner Anwaltsverein und der Deutschen Anwalt- und Notar-



versicherung (DANV) besonders günstige Direktversicherungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Berliner Anwaltskanzleien abgeschlossen werden können. Im Beitrag wurde - insoweit völlig zutreffend - darauf hingewiesen,

Unter neuer Anschrift



Kompetente Unterstützung in vielen Bereichen, z.B.:

- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariatswesen
- Kanzlei-Organisation
- Personal-Management
- Seminare und Coaching

Birgit Scholten

**Hirschwechsel 14
14532 Kleinmachnow**

Telefon 033203 / 88 52 04
Telefax 033203 / 88 52 05
mobil 0172 / 24 34 788
info@reno-consult.de

dass ein gesetzlicher Anspruch von Arbeitnehmern auf betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung bestehe und dass eine private Vorsorge auch ausgesprochen sinnvoll sei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren bei dem Abschluss einer Direktversicherung im Rahmen des Gruppenvertrages von dessen offensichtlich besonders günstigen Bedingungen, und auch auf die Vorteile für den Arbeitgeber wurde hingewiesen: Senkung der Betriebskosten durch Einsparungen bei Sozialversicherungsabgaben. Die Direktversicherung wurde als effizientes und unbürokratisches Versorgungsinstrument und als ideale Möglichkeit, Leistungen aus dem Versorgungswerk bzw. aus der gesetzlichen Rentenversicherung in interessanter Weise aufzustoßen, empfohlen.

Es scheint auf den ersten Blick daher nur Gewinner geben zu können, wenn

eine Kanzlei aktiv auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeht und ihnen die vorgeschlagene Direktversicherung nahe legt. Leider versäumte es der Beitrag, die Anwaltschaft auch auf die Risiken eines solchen Entgeltumwandlungsvertrages hinzuweisen. Nach der gegenwärtigen Entscheidungspraxis zumindest des LAG München sollte es sich ein Anwalt sehr gut überlegen, ob er dem Vorschlag zum Abschluss einer Direktversicherung folgt. Er muss sich nämlich darüber im klaren sein, dass er sich als Arbeitgeber ganz erheblichen Schadensersatzforderungen eines ausgeschiedenen Mitarbeiters ausgesetzt sehen kann. Darüber fand sich im Beitrag leider kein Hinweis.

Die betriebliche Altersversorgung in der Form der Entgeltumwandlung durch den Mitarbeiter ist derzeit Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Diese liegen darin begründet, dass ein

Arbeitnehmer in der heutigen Zeit öfter den Arbeitgeber wechselt, der Versicherungsvertrag aber in der Regel über Jahrzehnte läuft. Nicht immer kann der Arbeitnehmer die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mitnehmen und beim neuen Arbeitgeber fortführen. Viele arbeitslos gewordene Arbeitnehmer hingegen wollen den ihnen übertragenen Vertrag aus finanziellen Gründen nicht weiterführen. In beiden Fällen kündigen die Arbeitnehmer häufig und machen eine unliebsame Entdeckung: Wie bei normalen Lebensversicherungen auch, sind nahezu alle Verträge in der betrieblichen Altersversorgung gezillmert. Das bedeutet, dass der Versicherer die Versicherungsbeiträge der ersten Monate und Jahre zunächst ausschließlich auf die Verwaltungs- und Vertriebskosten umlegt. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung führt das dazu, dass entweder überhaupt noch kein Rückkaufwert besteht oder



Erfolgreiches Paragaphenspiel oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Tel./Fax privat _____

Tel./Fax gesch. _____



GERLING

Wir unternehmen Sicherheit.

Detektei Recherche & Confidata im 5ten Jahrzehnt im Dienst der Anwaltschaft

Ermittlungen & Nachforschungen auf int. Ebene – bei adäquater Spesenerstattung – auf Erfolgshonorar-Basis! Geringes Grundhonorar.
Vertrauliche Fallschilderung erbeten an Frau Brigitte Reuss,
Mittl. Kaulberg 21e, D-96049 Bamberg, Tel. & Fax: 0951-2999 440
Email: HansArtur@aol.com • www.confidata.de

dieser Rückkaufswert der Höhe nach in keiner Weise mit den eingezahlten Beiträgen korrespondiert. In vielen Fällen ist der Nachteil erst nach 10 oder mehr Jahren ausgeglichen.

Hier mag als Beispiel der Fall geschildert sein, der dem Landesarbeitsgericht München zur Entscheidung vorlag: Eine am 30. April 2005 beim Arbeitgeber ausgeschiedene Beschäftigte hatte seit März 2002, also über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren, eine Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung geschlossen, wonach sie monatlich 178,00 Euro ihres Gehalts für eine betriebliche Altersversorgung aufwendete. Bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses hatte sie 6.230,00 Euro eingezahlt. Danach erlebte sie eine böse Überraschung: Ihr Versicherungskonto wies wegen der Zillmerung des Vertrages ein Guthaben von lediglich 639,00 Euro auf. Die Arbeitnehmerin fühlte sich geprellt und zog vor das Arbeitsgericht, um ihren ehemaligen Arbeitgeber als ihren Vertragspartner in Regress zu nehmen. Das LAG München (Geschäftszeichen 4 Sa 1152/06, Urteil vom 15. März 2007) gab ihr Recht: Der Arbeitgeber wurde verurteilt, seiner ehemaligen Arbeitnehmerin den Differenzbetrag zwischen den eingezahlten Beiträgen und dem Rückkaufswert der Versicherung auszuzah-

len. Im Klartext: Der Arbeitgeber musste für die von der Arbeitnehmerin selbst gezahlten Versicherungsbeiträge haften und damit ein Risiko übernehmen, für das er selbst gar nichts konnte. Das LAG München hielt die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin zur Entgeltumwandlung schlicht für unwirksam, weil - eben wegen der Zillmerung des Vertrages - keine "wertgleiche Anwartschaft" auf Versorgungsleistung im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 3 BetrA VG bestehen würde. Das LAG München meinte weiter, dass die Entgeltumwandlungsvereinbarung, die einer Zillmerung unterliegt, die Arbeitnehmerin unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Ziffer 1 BGB benachteiligen würde. Zudem sah es einen Verstoß gegen § 4 BetrA VG und einen Verstoß gegen die durch Rechtsprechung des BGH und des BVerfG zu Versicherungsverträgen entwickelten Grundsätze zu überhöhten Abschlusskosten.

Die Entscheidung des LAG München hat bei der Versicherungswirtschaft natürlich für erhebliche Unruhe gesorgt. Leider hält man es bei der Hamburg-Mannheimer offensichtlich nicht für notwendig, potentielle Vertragspartner auf das Risiko der beworbenen Direktversicherung hinzuweisen.

Man muss die Rechtsauffassung des LAG München nicht teilen. Es gibt sogar gute versicherungsrechtliche Argumente dafür, dass es sich bei dem Urteil des LAG München um eine Fehlentscheidung handelt. Da die Revision zugelassen worden ist, wird sich das BAG mit diesen Fragen zu befassen haben. Wie die Entscheidung des BAG ausfallen wird und welchen Einfluss das neugefasste VVG hat, wo-

nach eine Zillmerung von Versicherungsverträgen über fünf Jahre zulässig sein wird, ist indessen ungewiss. Bis zur Klärung dieser Fragen kann man einem Arbeitgeber nur raten, sich zunächst defensiv zu verhalten und möglichst keine Verträge zur Entgeltumwandlung abzuschließen, wenn es sich vermeiden lässt - auch wenn ein Arbeitnehmer gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 BetrA VG natürlich einen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages hat. Für ein aktives Zugehen auf die Beschäftigten, wie der Autor des Beitrages aus Heft 10 des Berliner Anwaltsblattes es nahe legt, besteht angesichts der erheblichen Risiken meiner Auffassung nach kein Anlass.

Wenn aber ein Entgeltumwandlungsvertrag geschlossen wird, ist höchste Umsicht bei Informationen geboten, die der Arbeitnehmer erhält. In jedem Fall sollte eine Dokumentation dessen erfolgen. Konkrete Fragen des Versicherungsvertrages sollte nie der Arbeitgeber beantworten; er sollte den Arbeitnehmer immer direkt auf den Versicherer verweisen. Das veranschaulicht ein aktuelles Urteil des OLG Celle vom 13. September 2007 (8 U 29/07). Dort war einem Arbeitnehmer auf Nachfrage hin unzutreffend bestätigt worden, im Falle eines Arbeitgeberwechsels würden keine Änderungen auftreten; Beiträge und Leistungen des Versicherungsvertrages blieben gleich. Darauf, dass Leistungen und Versicherungsprämien vom jeweiligen Tarif abhängen, der sich bei einem Arbeitgeberwechsel ändern kann, wurde nicht hingewiesen. Das OLG Celle entschied, dass der Arbeitnehmer so zu stellen ist, als habe er den Arbeitgeber nicht gewechselt und sei im günstigeren Tarif des alten Arbeitgebers geblieben, denn er sei falsch beraten worden. Zwar traf die Haftung hier den Versicherer, dessen Vermittler die unrichtige Auskunft gegeben hatte. Es hätte aber auch den Arbeitgeber treffen können, wenn dieser - vielleicht selbst durch den Vermittler falsch informiert - dem Arbeitnehmer eine unzutreffende Auskunft gibt.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin*

ANZEIGENWERBUNG IM

BERLINER ANWALTSBLATT

... DEN MANDANTEN EMPFEHLEN!

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN •

TEL. (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Büro&Wirtschaft

Aus der Reihe:
„Anwaltsprogramme
im Praxistest“

Das Programm „LawFirm“: Nicht nur für Rechtsbetriebe

Ich nutze seit 2002 „LawFirm-Professionell“ von der Firma Kanzleirechner.de GmbH in meiner Kleinkanzlei (zwei Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft mit weiteren Rechtsanwälten und Steuerberatern). Um es vorweg zu sagen: Ich bin von Beginn an sehr zufrieden. LawFirm ist ein Gesamtpaket und nicht modular aufgebaut. Der Vorteil ist eine einheitliche Datenbank, in der alle Informationen gespeichert sind. Ändert man z.B. die Adresse des Mandanten in einer Akte, greifen auch alle anderen Akten des Mandanten auf diese geänderte Adresse zu.

Drei Versionen verfügbar

LawFirm ist in drei Versionen erhältlich: Die Standard-Version richtet sich an Kanzleigründer und Anwälte im Nebenberuf. Die Version entspricht der Professional-Version mit einigen Einschränkungen, die im Kleinbetrieb aber entbehrlich sind. Zum Preis von 350,- Euro bietet sich die Standard-Version an, um die Kanzlei aufzubauen und sich schon in der Anfangsphase mit dem Anwaltsprogramm vertraut zu machen. Ein späteres Upgrade zur Professional-Version ist möglich. Die Professional-Version ist geeignet für Einzelanwälte bis zur lokalen Großkanzlei. Der Arbeitsplatz schlägt hier mit 920,- Euro zu Buche.

(Preisaktionen auf der Homepage www.kanzleirechner.de). Die Enterprise-Version ermöglicht den Fernzugriff mittels Windows-Terminal-Diensten und ist deshalb für überörtliche Kanzleien oder Kanzleien mit Heimarbeitsplatz interessant. Diese Version kostet 300,- Euro pro Arbeitsplatz Aufpreis zur Professional-Version. LawFirm Professional bietet folgende Grundfunktionen, die m.E. jedes Anwaltsprogramm bewältigen sollte:

- Termine, Fristen und Wiedervorlage
- Aktenverwaltung
- Mandanten- bzw. Kontaktverwaltung
- Honorarabrechnungen, OP-Listen und Mahnwesen
- Buchhaltung (für die Finanzbuchhaltung gibt es eine Schnittstelle zu Lexware Buchhalter und DATEV)
- Forderungseintreibung
- Zwangsvollstreckung

Die Grundfunktionen sind übersichtlich und ohne Beschränkungen wie z.B. der Anzahl der Mandanten pro Akte oder der Aktenanzahl. Hier zeigt sich auch ein wichtiges Prinzip von LawFirm. Die Entwickler haben

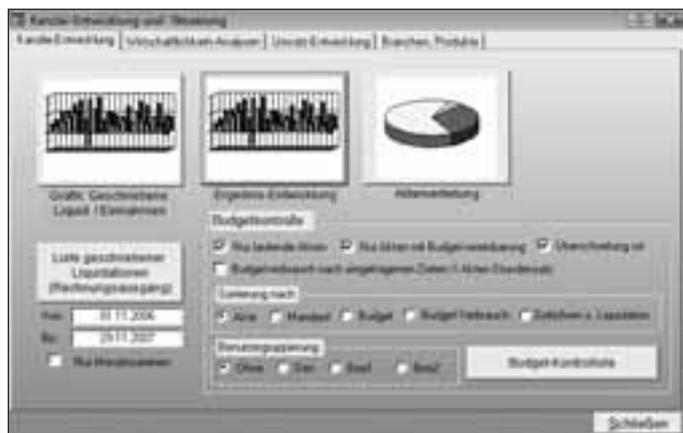
stets auf die Ergonomie geachtet. Die Funktionen sind ohne unnötige Mausclicks und Fensterwechsel auszuführen.

Zeiterfassung

Als weitere Funktionen ist die Zeiterfassung integriert und läuft nebenbei. Ist eine Tätigkeit beendet, wird Anfangs- und Endzeit sowie Zeitdauer auf Knopfdruck zur Akte gespeichert. Stundenabrechnungen mit -aufstellungen sind mit wenigen Mausclicks erledigt.

Programmierbare Musterschreiben

Sie können unbegrenzt Musterschreiben entwerfen. Die relevanten Daten aus der Akte werden automatisch in das Schreiben eingefügt. Zum Teil haben die Formulierungen eine Grammatikautomatik, d.h. LawFirm schreibt je nach Akte „mein Mandant hat“, „meine Man-





dantin hat“ oder „meine Mandanten haben“. Zudem gibt es frei bestimmbare Zusatzinformationen zur Akte, die dann als Datenfeld in die Musterschreiben aufgenommen werden können. Sie können also alle relevanten Daten in die Akte aufnehmen, z.B. in Unfallsachen. Das Anspruchsschreiben wird erstellt und fügt automatisch Unfallzeit, -ort etc. ein.

Unterstützung elektronische Akte

Ohne zusätzlicher Hardware haben Sie alle von Ihnen erstellten Schriftsätze und sonstige aktenbezogene Einträge zur Akte gespeichert. Mit einem Scanner können Sie die Eingangspost unproblematisch einscannen. So haben Sie eine vollständige E-Akte, die bei Bedarf leicht exportiert werden kann, um sie z.B. auf dem Laptop mitzunehmen und von unterwegs weiter zu bearbeiten.

Unterstützung elektronischer Workflow (Papierakte dient nur noch als Archiv und für spezielle Verfahren)

Wird die Eingangspost eingescannt, ordnet die Sekretärin die Post den Akten zu. Der jeweilige Sachbearbeiter kann die Post am PC ansehen und weiteres veranlassen, ohne dass die Akte bewegt wurde. Termine und Fristen werden mit den jeweiligen Schreiben verknüpft, so

dass die Kontrolle für den Rechtsanwalt auf Knopfdruck möglich ist. Diktate werden elektronisch an das Sekretariat geleitet. Die Schreiben werden erst ausgedruckt, wenn sie vom Anwalt im PC kontrolliert wurden.

Komfortabel lässt sich weitere Software, z.B. für digitale Diktate bzw. Spracherkennungssoftware oder WinFam und WinErb, einrichten. Die entsprechenden Dateien werden in der elektronischen Akte gespeichert. Von dort können sie per Mausclick geöffnet werden.

Umfangreiche Wirtschaftlichkeitsauswertungen

Ganz nebenbei errechnet LawFirm aus den Eingaben der Buchhaltung die Umsätze und Kosten pro Monat. Per Knopfdruck analysieren Sie ihre Empfehlungen, sehen in welchen Rechtsgebieten welche Umsätze gemacht werden. Strategie und Planung der Kanzlei werden zum Kinderspiel.

Service

Regelmäßige Updates bzw. Upgra-

des (Softwarepflegevertrag): Neben dem Pflichtprogramm wie z.B. Änderung des Umsatzsteuersatzes und Änderungen im RVG enthalten (fast) alle Updates Verbesserungen und Erweiterungen. So wurde zuletzt eine Routenplanung aus LawFirm heraus in Verbindung mit den entsprechenden Internettelefonaten eingebaut. Sie klicken aus LawFirm den Rotenplan an, die Adressen werden aus LawFirm automatisch übernommen. Besonders hervorheben möchte ich auch die Hotline. Diese ist zu den üblichen Bürozeiten gut erreichbar. Die Hilfe ist freundlich und kompetent.

Kosten

Bei den „Großen Anwaltsprogrammen“ ist der wohl intensivste Kostenpunkt die Einrichtung des Systems und die Schulungen. Ich bin kein Computerexperte oder PC-Freak, sondern habe nur einfache Kenntnisse hierzu. Trotzdem ist mir die Installation für das Kanzleinetzwerk (nur bzgl. LawFirm) ohne fremde Hilfe auf Anhieb gelungen. Kosten also 0,- Euro. Im Zweifel gibt es kostenlose und endlos geduldige Hilfe über die Hotline. Schulungskosten entfallen ebenso. Zur Einführung gibt es Schulungsvideos, die auf den PC geladen und themenweise angesehen werden können, gegebenenfalls mehrmals. Dazu erhält man ein Handbuch (man will es nicht glauben, aber das ist nicht bei allen Anwaltsprogrammen der Fall). Ich muss aber zugeben, dass das Handbuch sicher nicht die Herzensangelegenheit der LawFirm-Macher ist. Im Übrigen hilft die Hotline. Sie sollten die monatliche Softwarepflege einplanen. Bei einem Drei-




AdvoService[®]

Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

Tel. 030-30 69 98-193

www.advoservice.de

platzsystem 77,41 Euro pro Monat. Dafür erhalten Sie die Hotline und jährliche Updates bzw. Upgrades (ca. ein bis drei pro Jahr). Bei Mehrplatzsystemen ist die Softwarepflege für ein Jahr Pflicht. Ich empfehle diese aber für alle dauerhaft zu beziehen.

Fazit

LawFirm läuft stabil und ist weitestgehend selbsterklärend, die Hotline zuverlässig, kompetent und freundlich. Die Software funktioniert durchgehend gut und zuverlässig. Nette und vielleicht nützliche, aber nicht notwendige Spielsachen wie Sanden-Danner-Tabelle (Schwacke-Liste für Nutzungsausfallentschädigung), Bremswegrechner o.ä. finden Sie nicht. Dafür wird das Programm beständig weiterentwickelt. Schon jetzt können Sie elektronische Akten führen und den Kanzlei-Workflow elektronisch bewältigen (die Papier-Akte bleibt dabei im Aktenschrank und dient nur noch der Archivierung). Im Hinblick auf das Justizmodernisierungsgesetz sind Sie auf eine solche Weiterentwicklung angewiesen. Bald schon sollen die elektronischen Schriftsätze privilegiert behandelt, in Zukunft vielleicht Pflicht werden. Weitere Informationen zu den Produkten erhalten Sie unter www.kanzleirechner.de.

RA Stefan Petzold, München

(Anm. d. Redaktion: Der Beitrag erschien bereits im Mitgliederbrief des Bayerischen Anwaltverbandes (BAV). Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors und des BAV.)

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

**Prof. Dr. Reiner Ascheid/
Prof. Dr. Ulrich Preis/Ingrid Schmidt**

Kündigungsrecht – Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Verlag C.H. Beck, 3. Auflage, 2007, XLIII. 2561 Seiten, in Leine, EUR 220,00 ISBN 978-3-406-55465-0

Der Großkommentar von Ascheid/Preis/Schmidt bietet dem Praktiker umfassende Informationen zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Alle einschlägigen Normen werden ausführlich kommentiert: vom BGB über das KSchG bis zum Sonderkündigungsschutzrecht. Dabei sind auch die sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen behandelt. Die 3. Auflage berücksichtigt rund 30 Änderungsgesetze, zuletzt:

- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- Wissenschaftszeitvertragsgesetz,
- Arbeitgeberaufwendungsersatzgesetz,
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,
- 1. und 2. Justizmodernisierungsgesetz,
- Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Änderungen im Teilzeit- und Befristungsrecht.

Neu kommentiert sind die Themen:

- Bundespersonalvertretungsrecht,

- Kündigungsrechtliche Besonderheiten im TvöD,
- Kirchenrecht.

Eingearbeitet wurde ferner die aktuelle EuGH-Rechtsprechung zu Massenentlassungen.

Da die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ein Hauptgebiet im Arbeitsrecht darstellt, ist dieser Kommentar unverzichtbar. Neben der ausführlichen Kommentierung der Standardgesetze werden auch alle Nebengesetze, die besonderen Kündigungsschutz für bestimmte Personengruppen, wie werdende Mütter, Auszubildende oder Ärzte, gewähren, behandelt. Mit diesem Werk kann man verantwortungsbewusst auch diese Personen beraten, ohne etwas zu übersehen. In klaren Formulierungen wird dem Leser gut strukturiert eine Gesamtübersicht über das Rechtsgebiet angeboten. Alles in allem ist es ein hochaktuelles Standardwerk, auf das der Arbeitsrechtler nicht verzichten sollte.

Das Werk wendet sich an den Richter, Rechtsanwälte, Betriebsräte, Personalbüros und an Hochschullehrer.

*Stephan Lofing
Rechtsanwalt*

Dr. Harald Hess

Insolvenzrecht

4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2007. XXVII, 350 Seiten. Kartoniert. 44,00 EUR

ISBN 978-3-8114-3406-6 (Tipps und Taktik)

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung ist das Insolvenzrecht im Fluss. Insbesondere durch die Einführung der Verfahrenskostenstundung nimmt die Anzahl der Verfahren stetig zu. Auch

Die nächste Ausgabe des
Berliner Anwaltsblatt (Heft 1-2/2008)
 erscheint Mitte Februar 2008.

Anzeigenschluss ist am 25. Januar 2008.

CB-VERLAG CARL BOLDT | POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN
 TEL. (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25
 E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

wegen der Möglichkeit der Restschuldbefreiung besteht bei den Schuldnern ein hohes Informationsinteresse.

Der vorliegende *Tipps und Taktik*-Band trägt dieser gesamten Entwicklung Rechnung, indem er eine leicht verständliche und umfassende Darstellung dieses Rechtsgebietes bietet. Die auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gebrachte Neuauflage berücksichtigt u.a. die Reformbestrebungen von Rechtsprechung, Literatur und Politik, wie z.B. das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom April 2007.

Aufgenommen wurden u.a. die Verordnung zu den öffentlichen Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren im Internet, die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Verbraucherinsolvenzverfahren, das Flutopfersolidaritätsgesetz, das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekensicherheitsgesetzes. Auch der Gesetzesentwurf zum

Pfändungsschutz und zur Anpassung des Rechts zur Insolvenzanfechtung findet Erwähnung. Detaillierter erörtert wurden Fragen der Kostenstundung für Insolvenzverfahren natürlicher Personen, die die Restschuldbefreiung anstreben. Im Arbeitsrecht sind die kündigungsrechtlichen Probleme zur verhaltens- und personenbedingten Kündigung sowie zur betriebsbedingten Kündigung vertieft worden. Weiterhin werden alle Begrifflichkeiten wie Insolvenzplan, Restschuldbefreiung, Verbraucherinsolvenz, Behandlung der Kreditsicherheiten und Sanierungskonzept verständlich dargestellt.

Das Werk bietet damit sowohl den rechtsberatenden Berufen als auch den Rechtsreferendaren, Studenten und interessierten Gläubigern einen praxisnahen und aktuellen Überblick über die einzelnen Abschnitte des Insolvenzverfahrens. Zahlreiche Schaubilder, Muster, Beispiele und hervorgehobene Tipps erleichtern zudem die tägliche Arbeit.

Die einfache und übersichtliche Darstellung ermöglicht es auch demjenigen, der sich bisher noch nicht intensiv mit der Materie des Insolvenzrechts beschäftigt hat, einen schnellen Einstieg in dieses Rechtsgebiet zu finden.

Anke Kumutat
 Dipl.-Rechtswirtin
 FHS

Walter Zimmermann

Prozesskostenhilfe –
 insbesondere in Familiensachen

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2007, XXVIII und 377 Seiten, brosch.; 49,- EUR, ISBN 978-3-7694-1002-0

Der Autor legt in dritter Auflage eine umfangreiche Zusammenstellung der Grundlagen für die Beantragung und Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor mit besonderem Augenmerk auf Familiensachen, da auf diese 72 % aller PKH-Bewilligungen entfallen. Er widmet sich der Beurteilung der Bedürftigkeit, dabei werden sowohl Einzelheiten beim Einkommen als auch beim Vermögen detailliert dargestellt, auch unter Berücksichtigung der neu geordneten Hilfen zum Lebensunterhalt. Weiterhin handelt er die Beiordnung eines Anwalts, verfahrensrechtliche Aspekte der Antragstellung und Entscheidung sowie die jeweiligen Verhältnisse der beteiligten Kräfte (Partei, Gegner, Anwalt, Staatskasse) zueinander ab. Selbstverständlich geht es auch um die Kostenerstattung, einschließlich der PKH- und Wahlanwaltsvergütung. Erfreulich ist die Bearbeitung zahlreicher Themen und Sonderfragen (z. B. Auslandsbezug, Abtretung, Tod der Partei u. a.), die sich durch das sortierte Sachverzeichnis auch leicht finden lassen. Angesichts der Fülle sind manche Erläuterungen etwas knapp, aber durch die Verweisung auf die bis Februar 2007 eingearbeitete Rechtsprechung ist das vertretbar. Über kleine Druckfehler und das nicht mehr aktuelle Muster für die Erklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann man großzügig hinwegsehen, denn: Das Buch ist in jedem Fall empfehlenswert, um in PKH-Fällen den Überblick zu behalten.

Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
 Fürstenwalde,
 Fachanwältin für Familienrecht

NOTARIAT

*Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie
 Gesundheit, Glück und Erfolg im Neuen Jahr
 wünscht*



Notarfachkraft
Rosa M. Gorski
 selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin
 Telefon: v 852 74 74
 Telefax: 851 29 53

Kurzfristige Hilfe im Notariat – Unterstützung bei Engpässen – insbesondere bei der Erstellung der Jahresübersicht und der Bearbeitung von Handelsregistersachen sowie Einarbeitung Ihrer Mitarbeiter in Ihrer Kanzlei.

Immer aktuell: Die Textsammlung für Berlin

Aus dem Inhalt

- Abkommen und Vorschriften zur Rechtsstellung und Vereinigung Berlins
- Staats- und Verfassungsrecht
- Staatskirchenrecht
- Verwaltungsorganisations- und Verfahrensrecht
- Recht des öffentlichen Dienstes
- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Bau-, Boden-, Wohnungs- und Nachbarrecht
- Wirtschafts- und Gewerberecht, Energierecht
- Finanz- und Abgabenrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Gesundheits- und Lebensmittelrecht
- Umweltrecht
- Jugend und Sport
- Bildung
- Kultur- und Medienrecht
- Verkehrswesen
- Rechtspflege

Jetzt neu enthalten:

- zahlreiche Änderungen im Baurecht
- das neue Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Änderung des Rundfunkstaatsvertrages Berlin/Brandenburg.



Unentbehrlich für die Praxis

Alle wichtigen, aktuellen Gesetzestexte, Verordnungen, Erlasse und Richtlinien für die Hauptstadt Deutschlands in einem handlichen Ordner. Die Sammlung orientiert sich an den Bedürfnissen der praktischen Rechtsanwendung und der Ausbildung.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-35147-1 Driehaus/Kärgel, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze Berlins 36. Auflage. 2007. Rd. 3700 Seiten. Im Ordner € 88,- Ergänzungslieferungen erhalten Sie bis auf Widerruf.

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

136665

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
21.01.	Die Kostenfestsetzung und die Entscheidung über die Erinnerung in sozialgerichtlichen Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen	Sven Ulbrich	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
22.01.	Max Weber und die Rationalität des Rechts	Thomas Raiser	Berliner Arbeitskreis Rechtswirklichkeit www.rechtswirklichkeit.de
22.01.	Neujahrsempfang der Regionalgruppe Berlin/ Brandenburg		ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
23.01.	Elterngeld - Berechnung und Höhe der Leistungen	Christine Fuchsloch	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
23.01.	Supervisions-/ Balint-Gruppenarbeit mit Anwälten	Brigitte Leyendecker	Dr. med. B. Leyendecker 030/3047951
24. - 25.01.	Steueroptimierte Vertragsgestaltungen in der Notarpraxis	Thomas Reith	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.-26.01.	Ausbildung in Mediation	Sandra Walzberger Achim E. Ruppel	a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de
24.01.	Die Rechte des Gläubigers im Insolvenz- verfahren und die Haftung des Insolvenzverwalters	Andreas Schmidt	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
29.01.	Das neue Versicherungsvertragsgesetz	Helmut Schirmer	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
01.02.	Notarspezifische Fragen im Leben einer Immobilie	Thomas Reich	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.02.	Trainings-Seminar: Forensische Befragungs- bzw. Vernehmungstechnik und -taktik	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.02.	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Grundbuchrecht	Roland Böttcher	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.02.	Wettbewerb, Selbstregulierung, Verfahren - Instrumente eines effektiven Rechts	Felix Ekardt	Berliner Arbeitskreis Rechtswirklichkeit www.rechtswirklichkeit.de
06.02.	Supervisions-/ Balint-Gruppenarbeit mit Anwälten	Brigitte Leyendecker	Dr. med. B. Leyendecker 030/3047951
07.02.	Verkehrsrecht: Der Kampf um den Total- schaden - die 130 % Rechtsprechung	Joachim Otting	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
14.02.	Vollstreckungsrecht in der notariellen Praxis	Roland Böttcher	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.02.	Aktuelle Entwicklungen zum Erbbaurecht und Wohnungseigentum 2007/2008	Roland Böttcher	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
20.02.	Supervisions-/ Balint-Gruppenarbeit mit Anwälten	Brigitte Leyendecker	Dr. med. B. Leyendecker 030/3047952
22.02.	Mediationsausbildung nach den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation e. V.	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
22.02.	PKH und BerHi - keine Gebühren verschenken!	Dorothee Dralle	Dralle-Seminare www.dralle-seminare.de
26.02.	Stammtisch der Regionalgruppe Berlin/ Brandenburg		ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
29.02.	Auswirkungen der neuesten Rechtsprechung zum Sozialleistungsrecht auf die notarielle Erbgestaltung	Hans-Frieder Krauß	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
29.02.	Kriminaltechnik im Strafverfahren	Ralf Neuhaus	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.03.	Das neue VVG für Verkehrsanwälte	Jörg Elsner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.03.	Die Modernisierung des GmbH-Rechts – MoMiG	Sebastian Korts	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.03.	Notariat und Schrottimmobilien – Erkennen, Vermeiden, Wege aus der Krise	Ralf Freiberg	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.03.	Supervisions-/ Balint-Gruppenarbeit mit Anwälten	Brigitte Leyendecker	Dr. med. B. Leyendecker 030/3047953
07. - 08.03.	Schau-Spiel Anwalt – Grundkurs	Michael Keller; Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.-18.03.	Kompaktausbildung in Mediation auf Mallorca	Sandra Walzberger Achim E. Ruppel	a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminarartikel/ Datum: _____ _____ _____ Datum, Ort Unterschrift
--	---

Wir sind eine auf das Forderungsmanagement spezialisierte überörtliche Anwaltssozietät und betreuen in diesem Bereich Unternehmen im gesamten Bundesgebiet. Für unsere Standorte in Berlin und Frankfurt am Main suchen wir je einen **Rechtsanwalt (m/w)** mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, wirtschaftsrechtlichem Hintergrund und einem soliden forensischen Erfahrungsschatz. Näheres hierzu finden Sie im Internet unter **www.paschen.cc**

PASCHEN
Rechtsanwälte

Kleines Anwaltsbüro im Nordwesten von Berlin günstig abzugeben. Tel. 0170/1534891

NJW II/78 bis II/94, gebunden, in sehr gutem Zustand an Selbstabholer zu verschenken.
RAin Ostermann, Kurfürstendamm 132, 10711 Berlin, Tel. (030) 891 56 30

FAStR/ angehender FAERbR **sucht Fachanwälte** anderer Richtungen zwecks **Begründung einer Bürogemeinschaft** in der Steglitzer Schloßstraße.

Kontakt: RA/FStR H. Haarhaus, Tel. (030) 7974-1785, info@kanzlei-haarhaus.de, www.kanzlei-haarhaus.de

möglich ist vieles
Wir haben Bauflächen, Scheunen und viele andere Immobilien für Sie im Angebot.
Infos unter: www.bvvg.de

Öffentliches oder Ziviles Baurecht

Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w) mit vorgenannter Spezialisierung und eigenem Mandantenstamm zur Erweiterung der **Bürogemeinschaft**. Wir bieten 1-2 repräsentative, möblierte Räume in verkehrsgünstiger, sehr guter Wilmsdorfer Lage. **Tel. 0170 317 94 50**

Bürogemeinschaft im Grunewald

Wir bieten ab 01. März 2008 in unserer neuen sehr repräsentativen Kanzlei in der „Villa Holländer“ Hubertusallee 76 / Ecke Berkaer Straße,

zwei weiteren RA- und Notarkollegen 4 Räume (ca. 120 m²) sowie die Mitnutzung des Konferenzraumes, der Lobby, des Empfangs (ca. 150 m²) sowie Parkplätze auf dem Grundstück.

RAe und Notare Peter und Christine Greffin,
derzeit Koenigsallee 36, 14193 Berlin

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte: Grundstücksrecht,
Familien- und Erbrecht, Stiftungsrecht

christine@greffin.de

Telefon (030) 825 20 41

Notariatsverwaltung ständige Notarvertretung von Koll. gesucht.

Ihr Notariat ist bei mir in guten Händen.

Gerne übernehme ich auch Kleinnotariate und/oder schwierige Abwicklungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2007-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anstellung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Mittelständische Anwalts- und Notariatskanzlei sucht ab Januar 2008 **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** im Tätigkeitsbereich **allgemeines Zivilrecht**.

Berufserfahrung wäre von Vorteil, ist aber nicht Voraussetzung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Borchers Gollmer Jablonski,
Bismarckstr. 107, 10625 Berlin, kanzlei@recht-web.de

Kurfürstendamm / Bleibtreustraße

Bürogemeinschaft (Rechtsanwalt, Steuerberater, Detektiv und Unternehmensberater) bietet ab 1. Januar 2008 zwei repräsentative Räume (31 m² und 23 m²) einzeln oder zusammen zu einer Bruttowarmmiete von 680,00 EUR bzw. 550,00 EUR jeweils netto an.

Weitere Informationen bitte telefonisch unter (030) 235 19 90 oder per Fax (030) 23 51 99 90 erfragen

ANWALTSKANZLEI in Lichtenberg abzugeben.

Rechtsanwalt will sich aus Altersgründen aus dem Berufsleben zurückziehen und gibt gut eingeführte Kanzlei mit ca. 120 m² Büroraum in guter Lage mit Mobiliar und moderner Technik, PC-Vernetzung, DSL, Telefonanlage, an den Nachfolger/Nachmieter zu günstigen Konditionen ab.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12-2007-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

36jähriger RA mit 6 Jahren Berufserfahrung **sucht repräsentative Kanzlei** in Mitte/Prenzlauer Berg zwecks Zusammenarbeit / Partnerschaft und Spezialisierung; Apraxa Mitglied, zivilrechtlich ausgerichtet.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12-2007-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Praxisnachfolger gesucht

aus Altersgründen zum 1.1.2009. Einzelkanzlei seit 1973 (Notariat seit 1982) in Berlin, Steglitzer City-Lage, ca. 130 m², voll möbliert, incl. sämtlicher moderner Technik, größere aktuelle Bibliothek, Mietvertrag mit Nachfolgerklausel vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12-2007-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Für unsere im Bank- und Kapitalmarktrecht ausgewiesene Kanzlei suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n, junge/n

Rechtsanwalt (m/w)

zur freien Mitarbeit. Sie sollten bereits als Rechtsanwalt tätig gewesen sein und die Bereitschaft mitbringen, sich im Bank- und Kapitalmarktrecht zu spezialisieren.

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Tätigkeit auf Verbraucherseite, eine qualifizierte Einarbeitung und ein kollegiales Arbeitsklima.

Ihre schriftliche Bewerbung nebst frankiertem Rückumschlag richten Sie bitte an:

DR. STORCH Rechtsanwälte,
Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin

Suche Mitstreiter zur Gründung einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Sozietät in Berlin, gerne mit Berufserfahrung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12-2007-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Fachanwalt für Arbeitsrecht **sucht Kollegen** mit gleicher Ausrichtung zur gemeinsamen Anmietung von Büroräumen in Berlin-Mitte. Tel. 0173/217 98 42

Zivilrechtlich tätiger Rechtsanwalt bietet

ab sofort 2 günstig geschnittene, **helle Büroräume** (je 20 m²), evtl. 3. Büroraum (12 m²) **in Wilmersdorf** für RA/RAin, StB/StBin, WP o.ä. Verkehrsgünstige, jedoch ruhige Lage. Nutzung der Kanzlei-Infrastruktur (Tk-Anlage, Server, Kopierer, Bibliothek, Besprechungszimmer usw.) kann vereinbart werden. Zunächst nur Bürogemeinschaft, später engere Zusammenarbeit möglich. **Tel.: 0160 – 964 71 721**

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Gemeinsame Büronutzung

Wir bieten: zwei helle, freundliche, hochwertig möblierte Büroräume mit 35 m² und 20 m² in Büroetage in Berlin-Friedrichshain, auch einzeln zu vermieten; Mitbenutzung des Sekretariats und der Infrastruktur; unmittelbare Nähe zur S- und U-Bahn. Verhandlungsbasis: Warmmiete (brutto) 10,00 €/m² zzgl. Nutzungskosten Sekretariat

Kontakt: Tel. 0171 / 214 31 62

Büroräume in Berlin Mitte



Der **Deutsche Anwaltverein** vermietet
repräsentative Büroräume in der Littenstrasse 10, 10179 Berlin.

Eckdaten: 220,34 qm im Haus der Verbände, 5. Etage
repräsentativer Eingangsbereich mit 2 Aufzügen, 5 Büroräume mit bildschirmarbeitsplatzgerechter Beleuchtung und aussen liegendem Sonnenschutz, Teppichboden, 1 Abstellraum
komplett eingerichtete Teeküche, Damen-WC/Herren-WC, 2 Tiefgaragen-Stellplätze

Die Büroräume stehen ab sofort zur Verfügung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Anwaltverein
Barbara Emmerich, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Tel.: 030/72 61 52 150
emmerich@anwaltverein.de

Anwaltsbüro in Hennigsdorf

sucht RA(in) für Bearbeitung Fam + ErbR Mandate in Bürogemeinschaft.

Kontakt über www.schindler-wellnitz.de an RA Wellnitz

Rechtsanwalt, promoviert, betriebswirtschaftlicher und juristischer Hintergrund, berufserfahren als Rechtsanwalt und Unternehmensberater (v.a. Banken), Mandantensammung v.a. im Bereich des Immobilienrechts, international erfahren, mehrsprachig, sucht Einstieg in bestehende Rechtsanwalts- und Notarsozietät in Berlin, ggf. mit Übernahmemöglichkeit.

Zuschriften an raerlin.bawb@yahoo.de

Verkaufen? In einer Sozietät weiter mitwirken?
Dynamische Sozietät aus jungen, ab auch erfahrenen RAs sucht **Kanzlei zur Übernahme**
(eventuell auch kleiner oder noch nicht voll etabliert).
Weitere Mitarbeit, zum Beispiel als Partner oder freier RA in unserer bestehenden Kanzlei, ist möglich, aber nicht Bedingung.
Kontakttaufnahme unter (030) 5 100 4304 oder rcd@dele@gmx.de

Gut eingeführte Kanzlei in Friedrichshain sucht **Rechtsanwa(e)lt(in)** in Teilzeit mit Berufserfahrung vorerst zur Vertretung während Mutterschutz und Elternzeit. Spezialisierung in folgenden Bereichen: Sozialrecht und Familienrecht sowie dauerhaft **Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfe(in)** in Teilzeit (bzw. 400,00 Euro Basis) ab 01.01.2008 bzw. bis spätestens ab 01.03.2008. Kontaktaufnahme bitte unter:

RA'in Geisdorfer-Hoch,
mobil: 0177/8342969 Tel.: 030/403 935 53

Rechtsanwalt mit mehrjähriger Erfahrung in Beratung sowie vor Gericht und derzeit im arbeitsrechtlichen Fachanwaltslehrgang

sucht freie Mitarbeit im Bereich Arbeitsrecht.

Professionalität und Kollegialität werden garantiert.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 12-2007-10** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin oder einfach per Email an ArbR@gmx.net

Renommierte Spandauer Fachanwalts- und Notariatskanzlei bietet eine Anstellung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt je für die Schwerpunkte

Mietrecht und Arzthaftungsrecht

Sie sind Berufsanfänger mit anwaltsorientierter Ausbildung und haben bereits entsprechende Fachanwaltslehrgänge erfolgreich absolviert, dann bewerben Sie sich:

Rechtsanwälte Lindemann & Kollegen

Carl-Schurz-Straße 31
13597 Berlin-Spandau
030 – 367530-21

www.rechtsanwaelte-lindemann.de

Suchen Anwalt mit Schwerpunkt Insolvenz- und Mietrecht. Tel.: (030) 398 39 782, Ansprechpartner Hr. Rygol

Kanzleiverkauf in guter Lage von Zehlendorf-Mitte (Clayallee), voll ausgestattet, für bis zu 2 Anwälten optimal geeignet. Günstiger Mietvertrag (3 Zi., ca. 85 qm, Parkplätze) kann übernommen werden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12-2007-7** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kollegen/innen gesucht zwecks **Neugründung einer Bürogemeinschaft**. Büroräume vorhanden in Dahlem/Steglitz, 170qm-Altbau, 3 Büroräume frei, Parkett, Stuck, Fußbodenheizung, jeweils 15-27 qm, Kaltmiete 200,- bis 350,- €
Auskunft: RA Korsch, Tel.: 030-89723598 Fax: 030-89723599

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg, Charlottenburg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0151-177 76 939

Bürogemeinschaft in der Pariser Straße, Berlin-Wilmersdorf, **bietet** repräsentative Räume für einen Rechtsanwalt (m/w) oder Steuerberater (m/w) zum 01.01.2008.

Tel.: (030) 880 970 75

1 modern möbliertes Rechtsanwaltszimmer (ca. 15 qm) befristet bis zum 30. November 2008 in Kanzlei im Stuckaltbau-Gartenhaus in der Knesebeckstraße (zwischen Ku'damm und Savignyplatz) frei. Ausgestattet mit Schreibtisch, Schrank, Telefon und (auf Wunsch) EDV. Mitbenutzung der technischen Infrastruktur und Telefondienst inkl. Sekretariatsplatz im Gemeinschaftsbereich möglich.

Telefon (030) 30 10 45 0

Rechtsanwalt mit kleiner Hausverwaltung sucht ab 01.04.2008 **zwei Büroräume** in Kanzlei in Zehlendorf / Steglitz / Wilmersdorf / Charlottenburg.

Tel. (030) 803 17 30

FAFamR und ErbR, 43, und **RAin** mit TSP ArbR, Strafr, VerkehrsR, 37, **suchen dritten Mann / dritte Frau**, auch gern StB oder WP für Neugründung im Süden Berlins. Schöne Altbau-Praxisräume evtl. vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12-2007-9** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltskanzlei bietet ab sofort einem Kollegen/in in **Berlin-Mitte** (Nähe Hackescher Markt) **einen Büroraum** (ca. 15 qm).

Mitbenutzung der gesamten Infrastruktur und des großen Besprechungsraums möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12-2007-8** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

KIETHE RECHTSANWÄLTE

Wir suchen hochqualifizierte
Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen
für unsere Büros in
München, Berlin und Brüssel

Wir sind national und international tätig und betreuen größere Mandate. Rechtsgebiete sind Gesellschafts-, Kapitalmarktrecht und gewerblicher Rechtsschutz, M & A, Steuer-, Erb- und Familienrecht, Wirtschaftsstrafrecht und öffentliches Recht sowie Spezialgebiete wie Bank-, Medien- und Insolvenzrecht, in Brüssel insbesondere Subventionen für Ost-Europa.

Wir bieten hohe Bezüge, Möglichkeiten zu wissenschaftlicher Mandatsbearbeitung und zu Veröffentlichungen. Berufsanfänger können sich

bei uns gründlich einarbeiten und an bedeutenden Mandaten mitwirken. Wir haben auch Interesse an Bewerbern, die bereits über Berufserfahrung verfügen. Die Position ist auch für Bewerber mit langjähriger Berufstätigkeit – gegebenenfalls aus dem nichtanwaltlichen Bereich – geeignet, wir können hier attraktive Perspektiven bieten.

Gehobene Examensnoten sind erforderlich (Assessor-Examen mindestens „vollbefriedigend“) ebenfalls Promotion (auch bevorstehend).

Übermitteln Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen
Herrn RA Dr. Kiethe, KIETHE Rechtsanwälte, Vollmannstraße 59, 81925 München
Tel.: 089/92 00 10, Fax: 089/92 00 11 11

MÜNCHEN
VOLLMANNSTRASSE 59
D-81925 MÜNCHEN

BERLIN
FRIEDRICHSTRASSE 95
D-10117 BERLIN

BRÜSSEL
AVENUE LOUISE 179
B-1050 BRUXELLES

Kollegin für Bürogemeinschaft gesucht

Suche netten Kollegen/Kollegin für Bürogemeinschaft in Kreuzberg mit Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit und wechselseitigen Vertretung. Schwerpunkte gerne – aber nicht notwendigerweise – in den Bereichen Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht, Familienrecht, Aufenthaltsrecht.

Antworten bitte an

Maren.Burkhardt@gmx.de oder unter Tel. 030/224 34 252

B|G|K|W Rechtsanwälte am Spittelmarkt

bieten einem Kollegen (w/m) mit Berufserfahrungen, vorzugsweise auch auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, **repräsentativen Büroraum nebst Infrastruktur** an. Kooperation mit Steuerberater und Wirtschaftsprüfer besteht. Bei guter Zusammenarbeit wird die Aufnahme in die Sozietät angestrebt.

Telefon: (030) 23456 630, E-Mail: office@bgkw-law.de

Büroetage in Wildau (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohnraum günstig zu vermieten. **Telefon 0171 - 757 14 26**

**NOTARVERTRETUNG
NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG)
VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!**

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2007-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Rechtsanwaltskanzlei mit auslaufendem Notariat
in Berlin-Schmargendorf aus Altersgründen günstig
abzugeben.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 12-2007-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir bieten 2 Büroräume (22,5 qm und 12,5 qm) nebst Nutzung des gemeinsamen Besprechungsraumes, des Wartebereiches, der Nebenräume, der elektrischen Geräte an Kollegen (in) in Bürogemeinschaft an.

Rechtsanwälte und Notare
S. Hahnemann, G. Hentschel und W. Sucker
Theodor-Heuss-Platz 4 • 14052 Berlin
Telefon (030) 302 50 62

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen

beim **Landgericht Berlin, Tegeler Weg**,
beim **Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg** und bei den
Amtsgerichten Charlottenburg, Spandau, Schöneberg
und **Tempelhof-Kreuzberg** übernimmt

RA Eckhart Krummheuer, Dahlmannstr. 5, 10629 Berlin,
Telefon (030) 323 39 39, Telefax (030) 323 67 80

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen im
Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub

Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org

Alle Gerichte Berlin, Rostock u. Umgebung

Rechtsanwalt Grünberg

Karl-Marx-Str. 183, 12043 Berlin
Tel: 030/626 94 92
Fax: 030/626 95 92

Rechtsanwalt Bellmer

Beginenberg 1, 18057 Rostock
Tel: 0381/4909795
Fax: 0381/4909796

Terminsvertretungen

bei den Amtsgerichten

**Köpenick, Lichtenberg, Hohenschönhausen,
Strausberg und Fürstenwalde** übernehmen

Rechtsanwältinnen Tessa Leonie Rackow u. Karin Kleinmann
Bölschestraße 63, 12587 Berlin-Friedrichshagen,
Telefon 030/6409 4647, Telefax: 030/6409 4677

Rechtsanwältin übernimmt

Termins- und Prozessvertretungen
für alle Gerichte in Berlin, Potsdam und Nauen

Christel Meisterfeld, Seeburger Str. 6, 13581 Berlin
Tel.: (030) 25 56 57 43 Fax: (030) 25 56 38 91